

Handreichung zum Kinder- und Jugendgesetz

JUNGE
NORD-
KIRCHE



Impressum

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
vertreten durch den
Hauptbereich Generationen und Geschlechter
Gartenstraße 20
24103 Kiel
verwaltung@junge.nordkirche.de
www.junge-nordkirche.de
Redaktion: Annika Woydack, Landesjugendpastorin

In Zusammenarbeit mit dem Büro für leichte Sprache
Lebenshilfe Landesverband Hamburg e.V.
Internet: LS.LHHH.de

Gestaltung: Librito, Hamburg



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Handreichung zum Kirchen-
gesetz über die Arbeit
mit Kindern, Jugendlichen und
jungen Erwachsenen in der
Evangelisch-Lutherischen
Kirche Norddeutschland
(Kinder- und Jugendgesetz – KJG)

Gültig seit dem 1. November 2021



Grußwort der Landesbischöfin

Kinder und Jugendliche im Blick

Das neue Kinder- und Jugendgesetz ist ein mutiges Gesetz. Es nimmt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren Anliegen, ihren Wünschen und Sehnsüchten ernst. Damit ist es ein richtungweisendes Gesetz für unsere Nordkirche. Es ist darauf angelegt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene noch mehr zu hören und zu beteiligen. Durch dieses Gesetz können junge Menschen Aufbrüche und Veränderungen in unserer Kirche initiieren, auch solche, von denen wir Erwachsene nicht genau wissen, wohin sie uns führen. Die Perspektive junger Menschen ist aber immer auch eine Perspektive auf die Zukunftsfähigkeit unserer Kirche. Darum ist es ein mutiges und zugleich ein Mut machendes Gesetz.

Das Kinder- und Jugendgesetz hat einen langen Weg hinter sich. Entstanden ist es in einem fast zehnjährigen, lebendigen Prozess, der die Grundsätze der ehemaligen Landeskirchen zu diesem Themenkomplex neu formuliert und verbunden hat. Dafür danke ich allen Beteiligten sehr herzlich! Gelungen ist ein Gesetz für die Gegenwart und Zukunft unserer Kirche, mit Freiraum für die Ausgestaltung vor Ort, aber auch verbindlichen Anforderungen, wie die Beteiligung junger Menschen zu fördern und zu begleiten ist. Vielerorts geschieht dies schon. Vielen Dank an alle, die diese Arbeit gestalten! Junge Menschen haben schon heute in unserer Kirche ein Zuhause, das sie aktiv mitgestalten und in dem sie sich wohlfühlen. Das Gesetz ver-

ankert diese Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen nun als partizipatorischen Auftrag unserer Kirche. Es verdeutlicht eine Haltung, die wir in der Nordkirche gemeinsam leben wollen: einander auf Augenhöhe begegnen, Räume öffnen, Beteiligung und Teilhabe an Prozessen und Regelungen ermöglichen, Entscheidungen mit vielen unterschiedlichen Menschen beraten und auch treffen. Partizipation ist ein Geschenk, das uns allen gegeben wird und das wir mit Leben füllen dürfen.

Das Kinder- und Jugendgesetz gibt nicht nur jungen Menschen die Möglichkeit, Demokratie in unserer Kirche zu erproben, zu erlernen und zu gestalten, sondern auch uns Erwachsenen! Es inspiriert uns alle, gemeinsam Gutes zu bewirken, auch als kooperierende Kirche in der Gesellschaft. Ich bin stolz, dass wir als Nordkirche dieses Gesetz verabschiedet haben. Möge es uns miteinander in Bewegung halten!

Sehr herzlich grüßt

Kristina Kühnbaum-Schmidt

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin



Grußwort des Geschäftsführenden Ausschusses der Nordkirchenjugendvertretung

Liebe Leserinnen und Leser,

die Nordkirche hat ein Kinder- und Jugendgesetz. Nach knapp zehn Jahren Arbeit ist es schlussendlich beschlossen worden. Dieses Gesetz soll jungen Menschen dabei helfen, sich in der Kirche zu beteiligen und das Leben in der Kirche durch ihre Beteiligung zu bereichern. Die Handreichung soll durch Erläuterungen und Beispiele ein Leitfaden zum Kinder- und Jugendgesetz sein. Dabei ist immer zu beachten, dass dieses Gesetz die Grundlagen für die Arbeit mit jungen Menschen regelt, denn die jungen Menschen wissen selbst am besten, was ihnen Freude bereitet und wie sie die Kirche in ihrer Vielfalt bereichern können.

Aber warum ist die Arbeit mit jungen Menschen so wichtig, dass es ein Gesetz geben muss? Oft wird gesagt, dass die Jugend die Zukunft sei. Das stimmt auch, denn immerhin werden die Menschen, die jetzt jung sind, in Zukunft der Kern unserer Kirche sein. Aber die Jugend ist nicht nur die Zukunft, sondern auch die Gegenwart. Junge Menschen haben im Hier und Jetzt das Recht, ihre eigene Kirche in allen Belangen, die sie betreffen, zu gestalten.

Partizipation von jungen Menschen ist nicht immer leicht und doch lohnt sie sich in jedem Fall. Diese Handreichung soll dazu anregen, gemeinsam mit jungen Menschen unsere Kirche von morgen zu gestalten.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Nordkirchenjugendvertretung.

2020–2022 Friederike Fischer, Johanna Warter, Ole Schmidt, Leah Berny, Bennet Wohler, Elin Persson, Jannes Hampel, Sandy Winter (auf dem Bild von links nach rechts)



Inhaltsverzeichnis

1. Partizipation	8		
1.1. Wie sieht Partizipation – mitmischen, mitgestalten, mitentscheiden – konkret aus?	9	6.1.1. Was ist eine Kinder- und Jugendvertretung	47
1.2. Wobei mitmischen, mitgestalten, mitentscheiden? Typische Beispiele für die Belange von jungen Menschen in unserer Kirche	9	6.1.2. Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretungen	48
2. Das Kinder- und Jugendgesetz – konkret verstehen	10	6.1.3. Regionale Arbeit von Kinder- und Jugendvertretungen	49
2.1. Änderung des Einführungsgesetzes	10	6.2. Andere Formen zur Kinder- und Jugendvertretung	49
2.2. Kinder- und Jugendgesetz mit Einzelerläuterungen	12	6.2.1. Kinder- und Jugendausschuss	49
2.3. Änderung weiterer Vorschriften	32	6.2.2. Einfache Beteiligung	49
3. Vorgaben des Kinder und Jugendgesetzes umsetzen	34	6.2.3. Offene Versammlungsformen	50
3.1. Checkliste Kirchengemeinde/ -Verband	34	6.2.4. Digitale Beteiligungsformen	51
3.2. Checkliste Kirchenkreis/ -Verband	35	7. Beschwerdeverfahren	52
3.3. Checkliste Landeskirche	36	8. Mustergeschäftsordnung	53
4. So klappt die Partizipation! Praktische Umsetzungshilfe	38	9. Übersetzung des Gesetzestextes in einfache Sprache	58
5. Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	42	10. Gesetzesbegründung: Einzelerläuterungen aus der Synodenvorlage zur Beratung des Kirchengesetzes	71
5.1. Wozu braucht es eine Konzeption?	42	11. Glossar	80
5.2. Wer schreibt die Konzeption?	42	12. Zuschüsse	84
5.3. In sechs Schritten von der Idee zur Konzeption	43	12.1. Landesmittel	84
5.4. Evaluation und Fortschreibung der Konzeption	46	12.1.1. Hamburg	84
5.5. Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt	46	12.1.2. Mecklenburg-Vorpommern	84
6. Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	47	12.1.3. Schleswig-Holstein	84
6.1. Kinder- und Jugendvertretung: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene organisieren sich für die Vertretung ihrer Interessen	47	12.2. Bundesmittel	84
		12.2.1. Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend (aej)	84
		12.2.2. Internationale Jugendbegegnungen	84
		12.3. Kommunen	84
		13. Literatur- und Materialverzeichnis sowie Weblinks	85
		13.1. Literaturverzeichnis	85
		13.2. Weblinks zu Gesetzen	85
		13.2.1. Bundesrepublik Deutschland:	85
		13.2.2. Kirchenrecht	85
		13.3. Weitere hilfreiche Weblinks	86
		Schlusswort	87

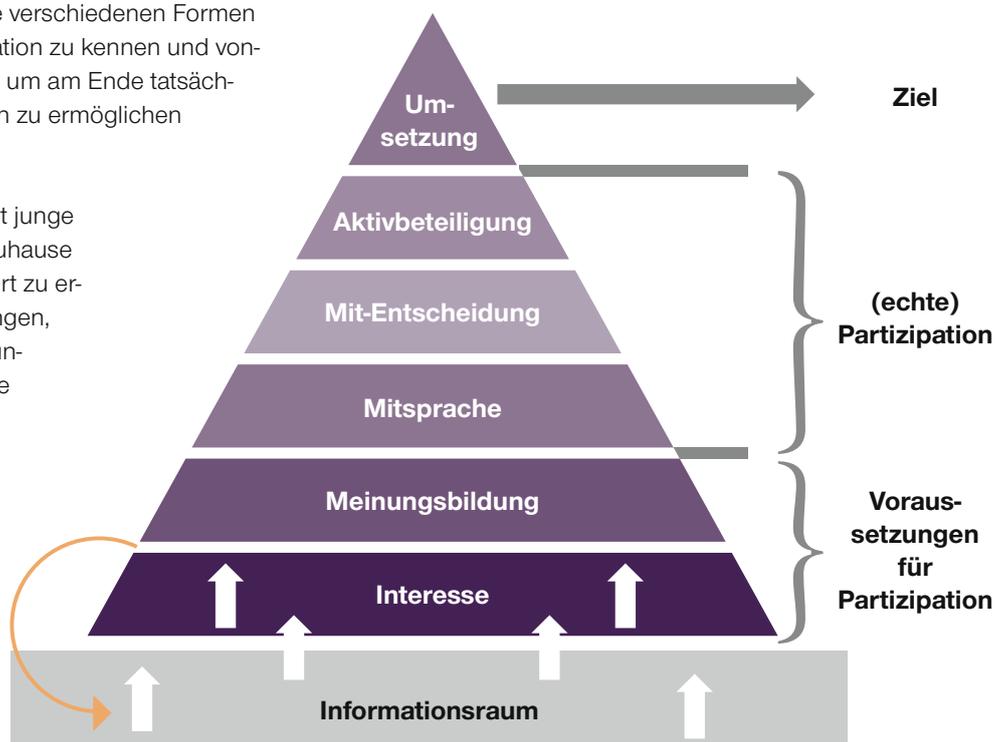
1. Partizipation

Wer das Kinder- und Jugendgesetz liest und umsetzen möchte, wird um einen Schlüsselbegriff nicht herumkommen, der das ganze Gesetz – quasi jeden einzelnen Paragraphen – durchzieht, in ihn hineinwirkt und aus dessen Perspektive man das Gesetz als Ganzes verstehen muss: Partizipation.

Partizipation bedeutet: Mitmischen, Mitgestalten und letztendlich auch Mitentscheiden! Dies sind wichtige Schritte, um junge Menschen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, anhand ihrer Fähigkeiten und Begabungen zu wachsen, Verunsicherungen abzubauen sowie Vertrauen in die Entscheidungsprozesse unserer Kirche zu gewinnen.

Ernst gemeinte Partizipation ist gar nicht immer so leicht und es ist wichtig, die verschiedenen Formen und Vorstufen von Partizipation zu kennen und voneinander zu unterscheiden, um am Ende tatsächlich auch echte Partizipation zu ermöglichen und zu leben:

Echte Partizipation motiviert junge Menschen, Kirche als ihr Zuhause anzusehen und als einen Ort zu erfahren, an dem ihre Meinungen, Mitwirkung und Entscheidungen gewünscht sind und sie dadurch Selbstwirksamkeit erleben.



Diese Erfahrungen haben nicht nur einen positiven Einfluss auf das politische Engagement in der ganzen Gesellschaft, sondern fördern auch ganz grundsätzlich eine positive Grundhaltung gegenüber demokratischen Prozessen und Strukturen.

Für uns gilt: Evangelische Arbeit mit jungen Menschen ist ihrem Selbstverständnis nach nie ausschließlich ein Angebot der Kirche *für* Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sondern bedeutet viel mehr die Selbstorganisation junger Menschen in der Kirche¹.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene brauchen Menschen, die gemeinsam mit ihnen im Glauben wachsen wollen, die Rede und Antwort stehen, die mit ihnen gemeinsam Fragen und Widersprüche aushalten. Wie und wobei das geschieht, das entscheiden am besten die haupt- und ehrenamtlich Aktiven gemeinsam mit den jungen Menschen.

¹ Evangelische Jugendarbeit ist immer als Jugendverbandsarbeit organisiert und entsprechend vom Staat anerkannt. Siehe hierzu auch den Abschnitt 6 im KJG (§ 22 Evangelische Jugendverbandsarbeit) und die Erläuterungen dieses Kapitels auf Seite 29

Quelle: Ursula Maier-Rabler/Christiana Hartwig: ePartizipation – Jugend aktiv: Das IKT-Nutzerverhalten von Salzburger Jugendlichen mit besonderer Berücksichtigung von (politisch) partizipativen Formen von Internet und mobiler technischer Kommunikation. Salzburg: ICT&S Center.

1.1. Wie sieht Partizipation – mitmischen, mitgestalten, mitentscheiden – konkret aus?

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist so bunt und vielfältig wie die Menschen, die sich dort begegnen und engagieren. Das ist großartig und genau so muss es sein. Damit diese Vielfalt bestehen und sich weiterentwickeln kann, benennt das KJG grundlegende Rechte und Aufgaben der jungen Menschen, z. B. der jeweiligen Kinder- und Jugendvertretungen, aber auch der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, der landeskirchlichen Ebene. Junge Menschen treffen (inhaltliche, organisatorische, finanzielle) Entscheidungen selbstbestimmt. Fachkundige Hauptamtliche unterstützen und begleiten sie dabei.

- Junge Menschen haben dabei die tatsächliche Entscheidungsbefugnis und Entscheidungskompetenz.
- Junge Menschen können sich selbst organisieren und setzen ihre Vorhaben eigenständig um.
- Junge Menschen haben dabei zu jeder Zeit die Möglichkeit, die spezifischen Herausforderungen der jeweiligen Lebenswelten und der aktuellen Zeit zu erkennen, anzunehmen und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die evangelische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen begleitet junge Menschen auf diesem Weg.
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenkreise und die Landeskirche sind in der Pflicht, junge Menschen in allen Entscheidungen, die junge Menschen und ihre Lebenswelt betreffen, zu beteiligen.

Das KJG sieht vor, dass junge Menschen in Entscheidungsprozesse bspw. des Kirchengemeinderats oder der Kirchenkreissynode eingebunden werden. Das beginnt mit dem Recht auf Information, geht aber viel weiter und bedeutet: Alle relevanten Informationen werden zur Verfügung gestellt und erklärt, sodass sich junge Menschen ein eigenes Bild davon machen können, warum was vorgeschlagen wird.

Junge Menschen dürfen etwas dazu sagen oder schreiben und ihre Anmerkungen müssen gehört und beachtet werden, bevor etwas entschieden werden kann. Ob die Beteiligung über eine Kinder- und Jugendvertretung stattfindet, alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde/des Kirchenkreises durch Befragungen/Versammlungen eingebunden werden oder andere Formen gewählt werden, steht der Gemeinde/dem Kirchenkreis offen.

An dieser Stelle ist ganz besonders zu beachten, dass **Kinder jeden Alters** diese Rechte haben und bei der Frage nach Beteiligungsformen mitbedacht werden müssen.

Daher:

Junge Menschen brauchen ihren Raum! Wir schaffen angemessene Angebote der Beteiligung, die

- ihrem Alter und ihren individuellen Lebenssituationen entsprechen,
- sie dazu befähigen und darin bestärken, sich ein eigenes Bild zu machen und eine persönliche Position zu finden,
- sie als aktive Mitgestalter*innen und nicht nur als passive Betrachtende und Teilnehmende im Blick haben,
- für sie gut erreichbar sind: zeitlich und räumlich.

1.2 Wobei mitmischen, mitgestalten, mitentscheiden? Typische Beispiele für die Belange von jungen Menschen in unserer Kirche:

Im Grunde ist alles denkbar²: kontinuierliche Gruppenangebote und einmalige Aktionen, gemeinsam musizieren, werkeln, denken, Bäume pflanzen, Feste feiern – und immer die Frage nach Gott und der Welt.

Neben klassischen Themen wie Räume und der Zugang zu ihnen, eigenverantwortlicher Umgang mit Finanzen (eigenes Budget, das eigenverantwortlich verwaltet wird) und Personal können also auch viele andere Themen dazugehören. Ein paar Beispiele: die Gestaltung der Gottesdienste, die Einrichtung des Gemeindesaals, die Ausstattung des Gemeindegartens, Fragen der Raumnutzung, Erstellung der Schutzkonzepte gemäß dem Präventionsgesetz der Nordkirche und vieles mehr.

Das Gesetz sagt jungen Menschen zu: Sie haben ein Recht auf Beteiligung „in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen“ (§ 3, 2).

Grundsätzlich liegt es aber an den jungen Menschen, zu entscheiden, welche Themen und Belange ihre Lebenswelt betreffen.

² Anregungen dazu finden sich in Kapitel 6 Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

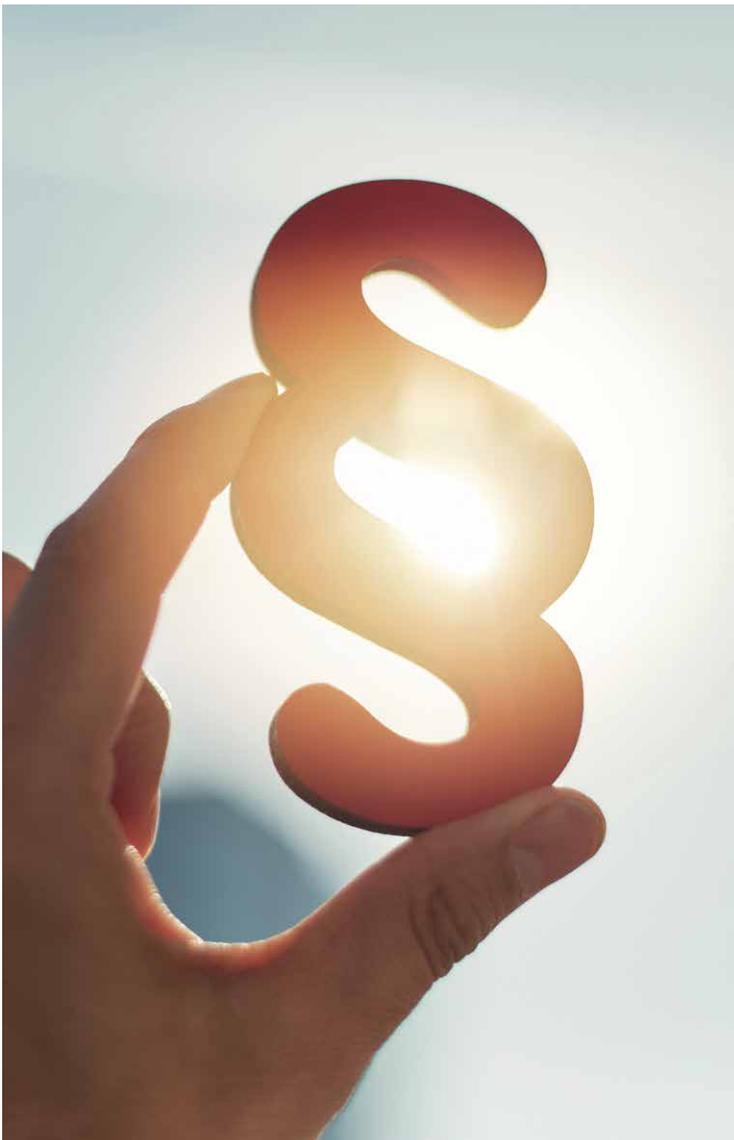
2. Das Kinder- und Jugendgesetz – konkret verstehen

In diesem Abschnitt finden sich Erklärungen und erste konkrete Hinweise hinter jedem Paragraphen.

In 2.1. wird die Veränderung im Einführungsgesetz besprochen, die beschlossen wurde und Auswirkungen hat auf Kinder und Jugendliche.

In 2.2. finden sich dann die Erläuterungen für die Praxis zu den einzelnen Paragraphen des Kinder- und Jugendgesetzes.

Auf Seite 71 beginnen die Einzelerläuterungen der Jurist*innen zu dem Gesetz.



2.1. Einführungsgesetz

Änderung des Einführungsgesetzes vom 02.10.2021

Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis zu Teil 4 wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:
„Unterabschnitt 4a: Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendausschuss
§ 45a Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“
2. Teil 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 45 wird folgender Unterabschnitt 4a eingefügt:

„Unterabschnitt 4a Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendausschuss

§ 45a Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- (1) Der Kirchengemeinderat bildet eine Kinder- und Jugendvertretung, sofern eine solche noch nicht besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (2) Kann eine Kinder- und Jugendvertretung nicht gebildet werden, können andere Formen der Beteiligung gewählt werden. Hierzu gehört die Bildung eines Kinder- und Jugendausschusses. Innerhalb des Ausschusses haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Stimmenmehrheit.
- (3) Dem Kinder- und Jugendausschuss gehören abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 3 auch Kinder und Jugendliche vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an.“

- In das Einführungsgesetz der Nordkirche wurde ein neuer Absatz eingefügt. Mit diesem wird deutlich: Kirchengemeinden können einen Kinder- und Jugendausschuss oder andere Formen der Beteiligung einsetzen bzw. entwickeln, wenn eine Kinder- und Jugendvertretung nicht gebildet werden kann (§ 45a Absatz 2). Neu ist, dass in einem Kinder- und Jugendausschuss nun auch Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres gleichberechtigt mitarbeiten können (Absatz 3). Neben einem Ausschuss sind aber ausdrücklich auch andere Mitbestimmungsstrukturen möglich.
- **Ausschüsse** sind kleine Gruppen, die vom Kirchengemeinderat gebildet werden, also nicht von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber. Ein Kinder- und Jugendausschuss kümmert sich als ein Fachausschuss um das Aufgabengebiet der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde. Der Kirchengemeinderat kann bestimmte Befugnisse an den Ausschuss übertragen, jedoch behält der Kirchengemeinderat immer seine Leitungsfunktion. In dieser Funktion erhält er Protokolle und Berichte des Ausschusses und könnte auch Entscheidungen des Ausschusses wieder rückgängig machen. Der Kirchengemeinderat beruft die Mitglieder – mindestens eins dieser Mitglieder muss dem Kirchengemeinderat angehören. Der Kirchengemeinderat setzt den Kinder- und Jugendausschuss ein, der über die Anliegen und Wünsche von sowie die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheidet. Der Ausschuss ist zu mehr als der Hälfte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besetzt, diese bilden also die Mehrheit.
- Ein Kinder- und Jugendausschuss ist das Minimum für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Anzustreben ist eine **Kinder- und Jugendvertretung**. In die Kinder- und Jugendvertretung wählen Kinder und Jugendliche ihre Vertreter*innen selber. Wenn es diese Kinder- und Jugendvertretung nicht gibt oder sie nicht zustande kommt, müssen andere Formen der Mitbestimmung entwickelt und angeboten werden.
- Sollte der Kinder- und Jugendausschuss **regional** gebildet sein oder regional viel sinnvoller sein, ist dies selbstverständlich möglich. Der Kirchengemeinderat muss das in diesem Fall in seiner Konzeption (siehe § 7 Absatz 3 KJG) erläutern und überlegen, wie in einem regionalen Verbund die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen seiner Gemeinde berücksichtigt sind.
- Mit dem 3. Absatz des § 45a Einführungsgesetz müssen Mitglieder des Kinder – und Jugendausschusses **nicht mehr volljährig sein**, wenn sie in den Kinder- und Jugendausschuss berufen werden. Vor In-Kraft-Treten dieses Paragraphen mussten sie mindestens 18 Jahre alt sein, jetzt gibt es für diesen Ausschuss keine Alterseinschränkung mehr. Es können also auch Kinder Mitglieder des Ausschusses sein. Entsprechend sind Arbeitsweise und Zeiten im Ausschuss altersgerecht zu gestalten. So muss auf Schulzeiten oder Prüfungszeiten Rücksicht genommen werden, die notwendigen Unterlagen müssen verständlich aufbereitet sein und Gesprächsatmosphäre und Methoden gemäß dem Alter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet werden – am besten von ihnen selber. Wünschenswert bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist eine Vielfalt an Interessen und Hintergründen der jungen Menschen: unterschiedliche Schulen, Ausbildungen, Stadtteile, Interessen, Alter, Geschlechter – damit sie die Vielfalt der Gemeinde widerspiegeln. Auch wenn all dies für einige Gemeinden herausfordernd erscheint, sind die Mühen, möglichst freudvolle Beteiligungsformen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Gemeinden zu schaffen, sinnvoll und nachhaltig!

2.2. Kinder- und Jugendgesetz (KJG) mit Einzelerläuterungen

**Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern,
Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-
land (Kinder- und Jugendgesetz – KJG) vom
02. Oktober 2021**

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes
- § 2 Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Abschnitt 2 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- § 3 Grundsätze
- § 4 Beteiligungsformen
- § 5 Verbindlichkeit von Beteiligung
- § 6 Initiativrecht

Abschnitt 3 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

- § 7 Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 8 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden
- § 9 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung
- § 10 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung
- § 11 Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

Abschnitt 4 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

- § 12 Aufgaben der Kirchenkreise
- § 13 Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen
- § 14 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung
- § 15 Kinder- und Jugendwerk
- § 16 Konferenz der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- § 17 Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

Abschnitt 5

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

- § 18 Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)
- § 19 Kinder und Jugendvertretung der Landeskirche
- § 20 Folgenabschätzung
- § 21 Konferenz der Kinder- und Jugendwerke

Abschnitt 6

Evangelische Jugendverbandsarbeit

- § 22 Grundsätze
- § 23 Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden

Abschnitt 7

Schlichtungsstelle

- § 24 Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Präambel

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

Ziel dieser Arbeit ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Lebenswelten wahr zu nehmen, sie auf ihrem Weg hin zu einem selbstgestalteten gelingenden Leben zu begleiten und zu ihrer Selbstbildung beizutragen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden aus freien Stücken und in vielfältiger Weise aktiv, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, Pfadfindergruppen, Jugendgruppen, Jugendverbandsarbeit, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Christenlehre, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendchören und in weiteren Arbeitsfeldern.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden durch dieses Kirchengesetz als Expertinnen und Experten ihrer eigener Lebenswelt angenommen. Ihre Partizipation wird in allen Bezügen überall dort, wo die kirchliche Arbeit (auch) die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt, ermöglicht und als Recht verankert. Deshalb überträgt die Kirche Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch demokratische Partizipation Mitverantwortung für ihren kirchlichen Auftrag, dessen Gestaltung und den dazugehörigen Aushandlungsprozessen.

Dieses Recht ist von allen Handelnden so zu gestalten, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Rechte aktiv nutzen können und wollen. Mit diesem Kirchengesetz ermöglicht und fördert die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Verantwortungsübernahme von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 12 der Verfassung.

→ Die Präambel begründet das Gesetz, bezieht es auf den christlichen Auftrag der Kirche und beschreibt das Ziel: Das Gesetz sichert allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche bis zu ihrem 27. Geburtstag Mitwirkung und Beteiligung bei den Belangen, die sie betreffen, zu. Sie erhalten das Recht, ihre Ideen und Wünsche einzubringen.

→ Dies ist schon in der **Verfassung** der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland mit **Artikel 12** geregelt. Hier heißt es:

„Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.“

Dieser Verfassungsartikel beschreibt einen Anspruch, der bisher nur teilweise umgesetzt wurde. Selbstverständlich sind viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene so engagiert, dass sie sich einbringen und ihre Meinung in Gremien darstellen. Dies wurde bisher jedoch nicht klar geregelt. Zu oft sind junge Menschen nicht gefragt oder berücksichtigt worden, obwohl es um ihre Belange und um ihre Anliegen ging. Das neue Kinder- und Jugendgesetz schafft hier Klarheit und Verbindlichkeit für alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene und für alle leitenden Gremien. Verantwortliche sind nun gesetzlich dazu verpflichtet, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu beteiligen. Sollten diese den Eindruck haben, nicht ausreichend beteiligt zu werden, können sie einen offiziellen Beschwerdeweg nehmen (§ 5 Absatz 3 KJG Initiativrecht). Sollte dieser zu keiner Einigung führen, kann sich das entsprechende Gremium an die Schlichtungsstelle (§ 24 KJG) wenden. Das Gesetz hat das Ziel, dass die Gestaltung unserer Kirche mit der jungen Generation gemeinsam passiert und eine Beteiligung attraktiv und selbstverständlich ist.



Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes

Dieses Kirchengesetz gilt für alle, die an Angeboten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr teilnehmen oder sie aktiv mitgestalten bzw. verantworten.

- Für wen gilt das Gesetz? Das Gesetz gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in der Nordkirche aktiv sind (mit und ohne Kirchenmitgliedschaft). Es gilt ebenfalls für die Leitenden und verantwortlichen Personen und Gremien, wobei die Kirchenmitgliedschaft bei diesen Personen Voraussetzung ist. Beispielhaft sind dies Leitende und Verantwortliche in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderchören, Pfadfindergruppen, Kitas oder Jugendtreffs in kirchlicher Trägerschaft sowie die Leitungsgremien, wie die Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisträte. Sollten staatliche Gesetze (z. B. bei Kitas, im Zuwendungsrecht von Jugendhilfeeinrichtungen oder in den Vorgaben der Förderung von Jugendverbandsarbeit) andere Vorgaben der Partizipation erfordern, gelten immer die staatlichen Gesetze über der kirchlichen Gesetzgebung.
- Das vollendete 27. Lebensjahr endet mit dem 27. Geburtstag.

- Entscheidend für die Umsetzung des Gesetzes ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Rechte kennen. Schulungen und Fortbildungen zu Partizipation und diesem Gesetz finden künftig sowohl für die leitenden Gremien als auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene statt. Ebenso wird dieser Themenbereich zum Beispiel in die Module der Teamercard der Nordkirche oder als Workshop für Jugendgruppenleiter*innen eingebunden.

§ 2 Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenkreisverbände und die Landeskirche.

(2) Alle kirchlichen Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zugleich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

- Als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind die genannten Gremien daher berechtigt, für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen öffentliche Fördermittel von Kommunen, Kreisen, Ländern und dem Bund zu beantragen.
- Sie müssen dafür nach den Kriterien für die Arbeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) arbeiten: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen

selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.“ (§ 12 SGB VIII).

- Gefördert werden z. B. Freizeiten und Seminare (auch während der Konfi-Zeit), die darauf ausgerichtet sind, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken und ihre Persönlichkeit selbstbestimmt zu entfalten. Durch Partizipationsstrukturen wird eine demokratische Grundhaltung eingeübt. Zuschüsse können bei verschiedenen Stellen beantragt werden. Hierzu mehr in unserer Linksammlung den Seiten 86 und 87.

Abschnitt 2

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 3

Grundsätze

(1) Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind eingeladen, sich im Raum der Kirche selbst zu organisieren und Kirche mitzugestalten.

(2) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.

- Das Recht mitzuentcheiden ist im Gesetz verankert:
§ 3 hält fest, dass junge Menschen überall da an Entscheidungsfindungen beteiligt werden müssen, wo Entscheidungen die Interessen und die Arbeit mit jungen Menschen betreffen – auf Gemeinde-, Kirchenkreis- oder Landeskirkenebene.
- Interessen und Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind z. B. die konkrete Gestaltung der inhaltlichen Arbeit mit jungen Menschen. Auch die Gestaltung und Nutzung des Kirchenraums, grundlegende Anschaffungen, Gottesdienstgestaltung, Personalfragen (z. B. die Neubesetzung der Diakon*innen-, Gemeindepädagog*innen oder Referent*innenstelle) oder Raumorganisation und vieles mehr sind Belange von jungen Menschen.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können darüber hinaus eigene Gruppen oder eine eigene Vertretung einrichten und eigene Themen einbringen. Sollten die leitenden Personen und Gremien solche Eigeninitiativen verhindern wollen,

haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene das Recht, sich dagegen zu wehren. Das Initiativrecht (vgl. § 6) verdeutlicht dies noch weiter.

(3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind über diese Belange zu informieren.

- Eine Grundvoraussetzung für die Beteiligung ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene über bevorstehende Vorhaben informiert sind. Sie entscheiden dabei selbst, was ihre Belange sind. Die leitenden Gremien haben daher eine **Informationspflicht** gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie können nicht in geschlossenen Gremien tagen, wenn es um die Belange junger Menschen geht, sondern müssen hier die entsprechenden Kinder- und Jugendvertretungen (bzw. die in der jeweiligen Konzeption benannten Beteiligungsorgane) informieren. Beispiele für Belange finden sich auf Seite 47 (Interesse und Beteiligungsformen schaffen)

(4) Eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Entscheidungsfindung ist insbesondere bei Entscheidungen über die inhaltliche und konzeptionelle Ausgestaltung, die Ausstattung mit räumlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln sowie bei Personalentscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzusehen.

- Wenn es um Budgets für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht, müssen Beteiligungsstrukturen aufgebaut werden. Budgets, Finanzen und Haushaltsplanungen, die den Arbeitsbereich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, müssen so dargestellt werden, dass sie auch für junge Menschen verständlich sind. Ihnen soll die Möglichkeiten gegeben werden, in dem Bereich, in dem sie sich engagieren, diese Mittel eigenverantwortlich einzusetzen (siehe auch Erläuterungen zu § 10).
- Personalentscheidungen über Mitarbeiter*innen und Pastor*innen, die mit Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu tun haben werden, sind so aufzubauen, dass eine Beteiligung von jungen Menschen möglich ist. Dazu zählen insbesondere Einstellungen oder Personalwechsel von Hauptamtlichen, die in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind, sei es in der klassischen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in Kirchenmusik oder Fortbildung. Diese Personalentscheidungen sind immer mit der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu treffen. In der Praxis zeigt sich,

dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein gutes Gespür haben, welche Ressourcen und Talente für die jeweiligen Stellen notwendig sind. Angeleitet und mit einer klaren Struktur hat sich die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Auswahlprozessen sehr bewährt (siehe auch Erläuterungen zu § 10).

(5) Beteiligungsformen sind vielfältig, geschlechtersensibel, inklusiv und situations- und altersangemessen zu konzipieren, so dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Vielfalt erreicht werden.

(6) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Ihnen ist eine fachliche Begleitung zugänglich zu machen.

(7) Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche sollen mit ihren Angeboten Kinder und Jugendliche in allen Alters- und Entwicklungsstufen berücksichtigen.

→ Um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihre Rechte zu vermitteln, braucht es verantwortliche und **fachliche Begleitung**. Diese wird an den verschiedenen Orten der Nordkirche unterschiedlich aussehen. Wünschenswert sind ausgebildete Hauptamtliche. Das wird nicht überall möglich sein. Dann ist darauf zu achten, dass die Verantwortlichen in Gemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einbinden und ihnen ihre Rechte und Möglichkeiten vermitteln. Dennoch braucht es in den Gremien und Ebenen der Nordkirche immer Verantwortliche, die junge Menschen begleiten und ihnen in dem jeweiligen Bereich ihre Möglichkeiten aufzeigen. So gelingt es, dass junge Menschen sich ernst genommen fühlen und sich entsprechend auch einbringen und dann wirksam sind. Gleichzeitig werden so demokratische Grundstrukturen eingeübt, die auch in der Gesellschaft zum Tragen kommen.

→ Die **Berücksichtigung der verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen** ist bei Beteiligungsprozessen entscheidend. Hier müssen geeignete Beteiligungsformen überlegt werden, welche die Diversität der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen widerspiegeln. Das kann in der Praxis bedeuten, dass ganz unterschiedliche Methoden, Herangehensweisen und Ressourcen notwendig sind, um dafür zu sorgen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in all ihrer Vielfältigkeit gleichberechtigt an Informationen kommen sowie die Fähigkeit und Möglichkeit haben, frei zu entscheiden und mitzugestalten.

(8) Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Träger müssen entsprechende Schutzkonzepte nach der Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

→ Ein Schutzkonzept Prävention soll den Blick schärfen für den Umgang miteinander, die Sensibilität erhöhen für die eigenen Grenzen und die Aufmerksamkeit richten auf den Auftrag aller Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, diese zu schützen.

Ziel aller Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es, junge Menschen vor physischem, sexuellem und emotionalem Schmerz zu bewahren. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie – und genau deshalb ist die Erarbeitung, Einführung und regelmäßige Evaluation eines Schutzkonzeptes wichtig. Auch das Schutzkonzept wird mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam auf den Weg gebracht. Weitere Informationen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes sind unter Kapitel 8 und auf <https://www.junge-nordkirche.de/kjg-handreichung> zu finden.

§ 4

Beteiligungsformen

(1) Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheiden über die konkreten Formen der Beteiligung.

(2) Findet Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Bildung von Kinder- und Jugendgremien statt, gelten folgende Grundsätze:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wählen die Mitglieder ihrer Vertretung selbst,
2. innerhalb der Gremien haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Stimmenmehrheit,
3. in allen Gremien, die durch oder aufgrund dieses Kirchengesetzes gebildet werden, können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr mitwirken und
4. die Amtszeit der Gremien ist regelmäßig auf zwei Jahre begrenzt.

(3) Für die Mitwirkung in kirchlichen Gremien ist eine Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erforderlich.

(4) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Kirchenmitglied sind, sind eingeladen, im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in Kinder- und Jugendgruppen mitzuarbeiten und als Gäste mit Rederecht in kirchlichen Gremien mitzuwirken.

→ Für die volle Mitwirkung in allen kirchlichen Gremien (also auch in der Kinder- und Jugendvertretung), braucht es die volle Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe. Dies ist in der Verfassung der Nordkirche im Artikel 6 Absatz 1 geregelt. Alle Kinder und Jugendlichen haben jedoch Gast- und Rederecht.

→ Warum wurde das nicht anders geregelt? Eine Änderung der Verfassung wäre ein so komplexer Vorgang, dass er das gesamte KJG massiv verzögert hätte. So gilt es, aktuell mit diesem Kompromiss zu leben und den einladenden Charakter zu betonen. Menschen ohne Kirchenmitgliedschaft können in den kirchlichen Kinder- und Jugendgremien mit allen diskutieren, überlegen und sich einbringen. Die Leitenden und Verantwortlichen sind hier aufgerufen, einladend und sensibel zu handeln.

§ 5

Verbindlichkeit von Beteiligung

(1) Die Bedingungen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind durch die Träger verbindlich zu regeln. Insbesondere ist zu regeln,

1. wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entscheidungsfindungen einbezogen werden,
2. wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an Entscheidungsfindungen zu beteiligen sind, informiert werden,
3. welche Entscheidungskompetenzen Kindern,



- Jugendlichen und jungen Erwachsenen übertragen werden und
4. wie der Zugang von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Kinder- und Jugendgremien erfolgt.

(2) Die beschlossenen Regelungen werden für alle Beteiligten verständlich formuliert und in geeigneter Weise veröffentlicht.

→ Alle diese Überlegungen fließen in die Konzeption ein, die Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickeln. Die Regelungen sollten schriftlich veröffentlicht werden, damit sie für alle nachvollziehbar sind. Unter § 7 sind hier weitere Hinweise zu finden. Auf Seite 42 finden sich Umsetzungshilfen für praktische Beteiligung.

(3) Werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Entscheidungsfindung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form beteiligt, haben sie das Recht, sich

1. im Falle der Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands an das Kinder- und Jugendwerk bzw. die Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des jeweils zuständigen Kirchenkreises,



2. im Falle der Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche),
3. im Falle der Entscheidung der Landeskirche an die Junge Nordkirche, die mit dem jeweils zuständigen Gremium in Kontakt tritt,
4. im Falle der Entscheidung der Jungen Nordkirche an die Leitung des zuständigen Hauptbereichs zu wenden. Diese prüfen das Beteiligungsanliegen und können Vorschläge zur Verbesserung des Beteiligungsprozesses abgeben oder anderweitig vermittelnd tätig werden. Wird keine Einigung erzielt, ist die nach diesem Kirchengesetz einzurichtende Schlichtungsstelle anzurufen.

→ Das KJG ist ein wichtiger Schritt, um die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen festzuschreiben und Ankerpunkte einer echten Beteiligung für alle sichtbar und verständlich zu machen.

→ Wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht in der im KJG vorgesehenen Form an Entscheidungsprozessen beteiligt werden, haben sie das Recht auf Beratung und Unterstützung.

→ Die Fälle, in denen es zu Störungen der Beteiligungsprozesse kommen kann, sind vielfältig. Denkbar sind bspw.:

- Informationen erreichen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu spät oder werden ihnen ganz vorenthalten.
- Die jungen Menschen werden zwar rechtzeitig informiert, aber in einer Form, die für die jungen Menschen kaum verständlich ist.
- Junge Menschen wollen bei Themen mitreden, die nach Auffassung des Kirchengemeinderats nichts mit ihnen zu tun haben (bspw. der Umbau des Kirchengebäudes oder Finanzentscheidungen im Kontext der Kirchenmusik).
- Initiativen der jungen Menschen werden ohne weitere Erläuterung abgelehnt.
- Es ist einer Gemeinde nicht möglich, kindgerechte Formen der Beteiligung bei relevanten Fragestellungen zu entwickeln.

→ Oft sind diese Probleme das Ergebnis von Unwissenheit. Junge Menschen haben mit dem KJG ein Recht auf Beteiligung und daher auch das Recht, sich mit ihrer Unzufriedenheit an konkreten Beteiligungsprozessen Gehör zu verschaffen.

- Zunächst sollte ein Lösungsversuch unter den Beteiligten erfolgen. In einem offenen, gerne von einer dritten Partei moderierten Austausch gilt es zu klären: Welches Problem ist wodurch entstanden – und wie kann dies in Zukunft vermieden werden? Unter Umständen sind diese Probleme auch ein guter Praxistest für die Konzeption der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die daraufhin noch einmal in den Blick genommen werden sollte.
- Wann sollte Unterstützung gesucht werden? Wenn das Problem nicht unmittelbar gelöst werden kann, sieht das KJG mit diesem Paragraphen ein Beratungs- und Beschwerdeverfahren vor. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben damit das gesetzlich zugesicherte Recht, sich mit ihrem Problem Unterstützung zu suchen und diese auch zu bekommen. Dieses Verfahren steht explizit nicht nur Gremien, sondern auch Einzelpersonen zu.
- An wen kann man sich wenden? Das hängt davon ab, auf welcher Ebene das Problem entstanden ist: Hierzu finden sich Hinweise zum Beschwerdeverfahren auf Seite 52.
- Eine Beschwerde ist nur von der Person oder dem Gremium möglich, die in ihren Rechten beschnitten wurden – es kann sich niemand für jemand anderen beschweren oder eine Beschwerde von außen einreichen, es sei denn, es liegt eine Vollmacht vor.
- Für den Fall, dass auch mit der oben dargestellten Unterstützung keine Einigung möglich ist, gibt es eine Schlichtungsstelle (siehe § 24).

§ 6 Initiativrecht

(1) In den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den Kirchengemeindevverbänden und den Kirchenkreisverbänden sowie der Landeskirche haben alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Initiativrecht für alle Belange, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen.

(2) Das Anliegen ist in Textform gegenüber dem zuständigen Gremium zu äußern und zu begründen.

(3) Das Gremium hat seine Entscheidung zu dem Anliegen der Initiative in angemessener Form und Zeit bekannt zu geben.

- Ein wichtiger Baustein für das Recht auf Mitentscheidung ist das Initiativrecht. Dadurch bekommen junge Menschen die Möglichkeit, nicht nur über die von außen gesetzten Themen zu entscheiden, sondern selbst Anliegen einzubringen und Themen zu setzen, die sie für wichtig halten, die zu ihren Bedarfen gehören und die ihrer Lebenswelt entsprechen.

Das Initiativrecht beinhaltet drei Ebenen. Junge Menschen können es nutzen, wenn sie

- aktiv eine Idee einbringen möchten,
 - die Art und/oder den Umfang einer bereits bestehenden Beteiligung verändern wollen,
 - bisher noch nicht an einem Prozess beteiligt sind und diese Beteiligung einfordern möchten.
- Wie bringen junge Menschen ihr Anliegen dann ein? Das passiert schriftlich, adressiert an das entsprechende Gremium.

Es kann sein, dass junge Menschen hier Unterstützung brauchen – und die sollen sie natürlich auch bekommen, weil die Beteiligung im Gesetz grundsätzlich inklusiv und situations- und altersangemessen sein soll:

- Unabhängige Personen können jungen Menschen bei der Verschriftlichung ihrer Initiative behilflich sein.
- Die unterstützenden Personen achten darauf, dass sie die jungen Menschen dabei nicht inhaltlich beeinflussen.
- Die Gremien, die das Schreiben erhalten, machen den Aussagewert einer Initiative nicht von der sprachlichen Perfektion des Antrags abhängig.

Das Initiativrecht sichert jungen Menschen zu, dass Kirche sich mit ihren Vorschlägen befassen muss und sie eine (für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verständliche) Antwort darauf erhalten. Reagiert das entsprechende Gremium gar nicht, steht immer noch das Beschwerdeverfahren nach § 5 Absatz 3 offen.

Dieses Initiativrecht kann jedoch auch missbraucht werden, z. B. wenn Anträge ständig wieder neu gestellt werden, ohne dass Neues darin steht. Solche Anträge behindern und verzögern oftmals die Arbeit des Gremiums. In diesen Fällen besteht keine Reaktionspflicht nach Absatz 3.

Abschnitt 3 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden



§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass das Evangelium allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in alters- und situationsgerechten Angeboten zugänglich ist.

(2) Der Kirchengemeinderat unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, sich eigenverantwortlich in das Leben der Gemeinde einzubringen und Angebote zu gestalten.

(3) Jede Kirchengemeinde gibt sich durch Beschluss des Kirchengemeinderats eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der auch die Formen und die Art und Weise der Beteiligung geregelt werden. An der Erstellung wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit des Kirchengemeinderats, evaluiert.

- Jede Kirchengemeinde hat zukünftig eine durch den Kirchengemeinderat beschlossene Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie muss mindestens einmal in der Amtszeit des Kirchengemeinderats geprüft werden. Die Konzeption kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden regional entstehen. Hier ist wichtig, die Gegebenheiten vor Ort und das, was dort möglich ist und passt, zu berücksichtigen. Ländliche Gemeinden werden sicherlich eine andere Konzeption als städtische Gemeinden

haben. Eine Konzeption soll immer mit Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehen. Unterschiedliche Altersstufen müssen sich dabei gut einbringen können.

- Ein Konzept beschreibt neben inhaltlichen, räumlichen, personellen und finanziellen Aspekten auch explizit folgende Fragen: Wann, wo, wie und mit wessen Unterstützung werden die jungen Menschen in der Gemeinde beteiligt, und zwar zum einen konkret an der Gestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sowie zum anderen an allen Prozessen, bei denen die jungen Menschen ihre eigenen Interessen und Belange berührt sehen.
- Beispiele für Konzepte und weitere Anregungen befinden sich auf Seite 42 dieser Handreichung.
- Die Kinder- und Jugendwerke oder die Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen können hier unterstützen.
- **Evaluation:** Die Konzeption wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Amtszeit eines Kirchengemeinderats) überprüft und überarbeitet – selbstverständlich unter Beteiligung der jungen Menschen. Die Kirchenkreise und die Junge Nordkirche bieten dabei Beratung und Begleitung an. Weitere Anregungen befinden sich auf Seite 46.

§ 8

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden gewährleisten die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und an allen Interessenschwerpunkten und Belangen, die sie betreffen.

(2) Die Kirchengemeinden bilden eine Kinder- und Jugendvertretung, sofern eine solche noch nicht besteht.

(3) Kann eine Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde nicht gebildet werden, sind ersatzweise andere Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wählen. Zulässig ist auch die gemeinsame Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung nach Maßgabe entsprechender Kirchengemeinderatsbeschlüsse. Die Bildung von übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretungen kann die Beteiligung vor Ort

nur ersetzen, wenn durch die Zusammensetzung der übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung eine Berücksichtigung der Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den einzelnen Ortskirchengemeinden sichergestellt ist.

- Mit dem KJG soll gesichert sein, dass es in jeder Kirchengemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung gibt – ggf. ist diese auch regional bzw. übergemeindlich organisiert.
- Selbstverständlich sind weitere partizipative Gremien und Beteiligungsformen von jungen Menschen möglich und wünschenswert: eine Kinder- und Jugendvertretung und ein Ausschuss und/oder weitere Beteiligungen. Vergleiche hier auch die praktischen Umsetzungshilfen und Materialien auf Seite 47.

§ 9

Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Ist in der Kirchengemeinde aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Kinder- und Jugendvertretung eigenverantwortlich gebildet worden, ist diese durch den Kirchengemeinderat anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend erfüllt, die in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze teilt und unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 3 und § 4 dieses Kirchengesetzes gebildet worden ist.

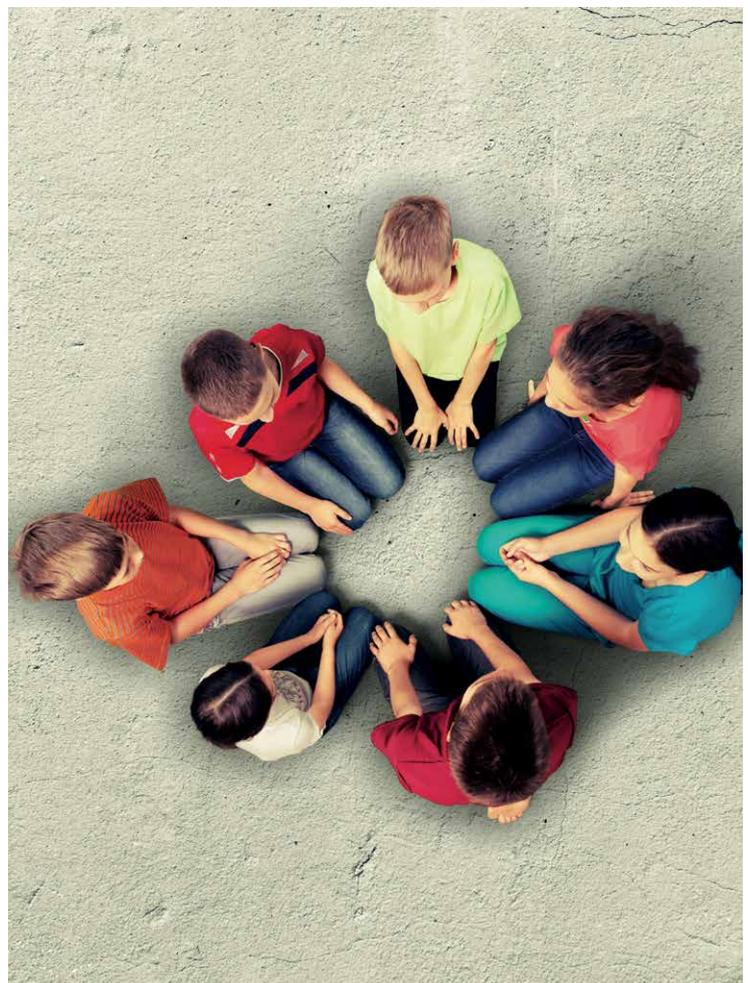
(2) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- Dieser Artikel verdeutlicht, dass in der Regel alle bestehenden Kinder- und Jugendvertretungen weiterhin im Amt bleiben und anerkannt werden. Es braucht hierfür kein gesondertes Verfahren.
- Jedoch ist darauf zu achten, dass die Kinder- und Jugendvertretung in dem Sinne agiert, wie es in den zitierten Gesetzen beschrieben ist und dass sie aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebildet wird.
 - Im Sozialgesetzbuch heißt es über Jugendgruppen und Jugendverbände: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich

aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“ (§ 12 Absatz 2 SGB VIII)

- In der Verfassung der Nordkirche heißt es: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.“ (§ 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung der Nordkirche)
- Weiter gelten die Grundsätze, die in § 4 (Beteiligungsformen) und § 5 (Verbindlichkeit von Beteiligung) des KJG beschrieben sind (s.o.)

- Wann darf die Kinder- und Jugendvertretung nicht anerkannt werden? Wenn sie missbräuchlich agiert und die Grundsätze der zitierten Gesetze verletzt.



§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung dient der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Planung und Ausgestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinde.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
2. Mitgestaltung und Beratung der Konzeption und aller weiteren Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde,
3. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Konzeption,
4. Beteiligung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
5. Mitbestimmung beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und
6. auf Antrag Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln.

(3) Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

- Das Mitentscheiden betrifft neben der (schriftlichen) Konzeption über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer Gemeinde auch finanzielle oder personelle Entscheidungen (siehe auch die Erläuterungen zu § 3 Grundsätze):
- Junge Menschen brauchen hierfür einen Einblick in Finanz- und Personalpläne sowie Unterstützung, diese zu verstehen und in den Gesamtkontext der Gemeinde einzuordnen.
 - Finanzen: Bei der Entscheidung über finanzielle Mittel sind folgende Abstufungen zu beachten:
 - Bei der Verwendung von finanziellen Mitteln in Kirchengemeinden allgemein sind junge

Menschen zu beteiligen. Beteiligen heißt dabei, ihnen Einblicke und altersgemäße Erklärungen in die Haushaltsplanung zu geben, ihre Meinung und Stimme zu hören und ihnen nach Möglichkeit Stimmrecht im Gremium zu verleihen.

- Wenn es um Gelder für die Arbeit mit jungen Menschen geht, sind sie beratend dabei und ihre Stimme soll gehört werden.
- Auch ein eigenes Budget für die Arbeit mit jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in der Kirchengemeinde ist auf Antrag der Kinder- und Jugendvertretung möglich. In diesem Fall richtet der KGR dafür eine eigene Kostenstelle ein. Zur Bewirtschaftung dieser Kostenstelle ist folgendes Verfahren sinnvoll: Die Kinder- und Jugendvertretung plant jeweils ein Jahr im Voraus die Verwendung der Mittel, ggf. in Absprache mit der zuständigen Stelle. Die Jugendvertretung kann im laufenden Haushalt Einblick in ihren finanziellen Stand erhalten. Wenn möglich sollten diese Berichte erläutert werden. Das Nachvollziehen des eigenen Haushaltes fördert ein Verständnis für die kirchlichen Finanzen und möglicherweise Ideen für das Einwerben von Drittmitteln und Spenden. Die Gemeinde ermöglicht einerseits eine hohe Eigenverantwortung von Kinder- und Jugendvertretungen, andererseits ein Begreifen und beispielhaftes Erlernen von Haushalten.
- Personal: Junge Menschen sind bei personellen Entscheidungen in dem Arbeitsbereich zu beteiligen, der sie betrifft.

→ Hinweise zur Beteiligung bei Personaleinstellungen oder zur Erstellung von Konzeptionen finden sich als eigener Leitfaden in Kürze auf der Homepage der Jungen Nordkirche.

§ 11

Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 7 bis 10 sind auf Kirchengemeindeverbände entsprechend anzuwenden.

- In Kirchengemeindeverbänden haben sich mehrere Kirchengemeinden zusammengeschlossen, um zielgerichteter oder effizienter bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Wenn Kirchengemeindeverbände Kinder- und Jugendmitarbeiter*innen angestellt haben oder in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z. B. Kirchenmusik) tätig sind, dann gelten die obigen Paragraphen für sie – analog zu den einzelnen Kirchengemeinden.

Abschnitt 4
Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

§ 12

Aufgaben der Kirchenkreise

(1) Die Kirchenkreise nehmen Aufgaben der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr, die eine gemeindeüberschreitende Arbeitsweise erfordern.

(2) Die Kirchenkreise fördern die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden insbesondere durch

1. Beratung und Begleitung, insbesondere bei der Evaluation von Konzeptionen in den Kirchengemeinden,
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. Vernetzung von Mitarbeitenden,
4. Entwicklung von Angeboten, Materialien und Arbeitshilfen und
5. jugendpolitische Arbeit, wie die Vertretung in Stadt-, Bezirks- und Kreisjugendringen.

→ Die Aufgaben des Kirchenkreises finden sich detaillierter beschrieben in den Erläuterungen zu § 15 Kinder- und Jugendwerk. Die in diesem Paragraphen genannten Aufgaben benötigen eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche im Kirchenkreis angesiedelt ist und dort mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt sein soll.



§ 13

Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen

(1) Jeder Kirchenkreis gibt sich durch Beschluss der Kirchenkreissynode eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der auch die Formen und die Art und Weise der Beteiligung geregelt werden. An der Erstellung wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit des entsprechenden Gremiums, evaluiert.

(2) In jedem Kirchenkreis wird eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet, sofern eine solche noch nicht besteht. Kann eine Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nicht gebildet werden, sind ersatzweise andere Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu wählen. Eine Anerkennung bestehender Kinder- und Jugendvertretungen soll entsprechend der Grundsätze des § 9 Absatz 1 erfolgen.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

→ Gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erstellt der Kirchenkreis (in der Regel mit Hilfe seiner Fachstelle bzw. seines Kinder- und Jugendwerks) eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Erste Schritte für eine solche Konzeption finden sich auf Seite 43.

→ Die Synode beschließt die Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

→ Die regelmäßige Evaluation dieser Konzeption (mindestens einmal in jeder Amtszeit der Synode) ist entscheidend – es muss mit jungen Menschen gemeinsam geprüft werden, ob die Konzeption noch zu aktuellen Fragen der Jugendlichen, zur gesellschaftlichen Situation, zu den Finanzen etc. passt.

→ Die Kinder- und Jugendvertretung wird von der Synode anerkannt. Es gelten die Anerkennungsregeln aus § 9 Absatz 1 KJG.

→ Beispiele für Geschäftsordnungen finden sich auf Seite 53.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
2. Mitgestaltung der Konzeption der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis und Stellungnahme zur Konzeption und Schwerpunktsetzung des Kirchenkreises,
3. Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisrats in allen Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises, insbesondere in konzeptionellen Fragen und bei der konkreten Ausgestaltung der Angebotsstruktur,
4. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Konzeption des Kirchenkreises,
5. Beteiligung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis,
6. Mitbestimmung beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
7. Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln und
8. Mitwirkung bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisrat sind grundsätzlich verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung auf der nächstmöglichen Tagung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer ihrer Sitzungen zu geben und das Ergebnis der Beratungen mitzuteilen und zu erläutern.

→ Das Mitentscheiden betrifft neben der (schriftlichen) Konzeption über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem Kirchenkreis auch finanzielle oder personelle Entscheidungen (siehe auch die Erläuterungen zu § 3 Grundsätze):

- Junge Menschen brauchen hierfür einen Einblick in Finanz- und Personalpläne sowie Unterstützung, diese zu verstehen und in den Gesamtkontext des Kirchenkreises einzuordnen.
- Bei der Entscheidung über finanzielle Mittel sind folgende Abstufungen zu beachten:
 - Bei der Verwendung von finanziellen Mitteln im Kirchenkreis allgemein sind junge Menschen zu beteiligen. Beteiligen heißt dabei, ihnen Einblicke und altersgemäße Erklärungen in die Haushaltsplanung zu geben, ihre Meinung und Stimme zu hören und sie angemessen zu beteiligen.
 - Wenn es um Gelder für die Arbeit mit jungen Menschen geht, sind sie beratend dabei und ihre Stimme soll gehört werden.
- Auch ein eigenes Budget für die Arbeit mit jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Kirchenkreis ist auf Antrag der Kinder- und Jugendvertretung möglich. In diesem Fall richtet der Kirchenkreisrat dafür eine eigene Kostenstelle ein. Die Kinder- und Jugendvertretung plant jeweils ein Jahr im Voraus die Verwendung der Mittel, ggf. in Absprache mit der zuständigen Stelle. Die Jugendvertretung kann im laufenden Haushalt Einblick in ihren finanziellen Stand erhalten. Wenn möglich sollte diese Berichte erläutert werden. Das Nachvollziehen des eigenen Haushaltes fördert ein Verständnis für die kirchlichen Finanzen und möglicherweise Ideen für das Einwerben von Drittmitteln und Spenden. Der Kirchenkreis ermöglicht einerseits eine hohe Eigenverantwortung von Kinder- und Jugendvertretungen, andererseits ein Begreifen und beispielhaftes Erlernen von Haushalten.
- Personal: Junge Menschen sind bei personellen Entscheidungen in dem Arbeitsbereich zu beteiligen, der sie betrifft.
- Die Junge Nordkirche erstellt zur Zeit einen digitalen Leitfaden für Bewerbungsverfahren im Bereich Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dieser ist online unter www.junge-nordkirche.de abrufbar.

§ 15

Kinder- und Jugendwerk

Jeder Kirchenkreis unterhält jeweils ein Kinder- und Jugendwerk oder eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- Die Fachstelle bzw. das Kinder- und Jugendwerk muss institutionell verankert sein.
- Die Aufgaben des Kirchenkreises ergeben sich aus § 12:
 - Beratung und Begleitung der Ortsgemeinden bei der Erstellung und regelmäßigen Evaluation bzw. Überarbeitung ihrer Konzepte für die Arbeit mit jungen Menschen,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildungen für die haupt- sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden,
 - Entwicklung von Angeboten/Materialien/Arbeitshilfen zur Unterstützung und Ergänzung der konkreten Arbeit vor Ort,
 - Koordinierung/Schnittstelle bei der Ausbildung von Jugendgruppenleiter*innen in Kursen wie Juleica, Teamercard oder 14 +,
 - Schnittstelle für die jugendpolitische Vertretung von jungen Menschen aus der evangelischen Jugend in den Kreisjugendringen, aber auch den Stadt- oder Bezirks-Jugendringen,
 - Koordination der finanziellen Förderung der Jugendarbeit auf Kreisebene und ggf. auf kommunaler Ebene,
 - Vernetzung der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis im Konvent (in der Regel sind dies Hauptamtliche, aber auch verantwortliche Ehrenamtliche im Arbeitsfeld können von Gemeinden entsandt werden, siehe § 16 Absatz 1) und
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendvertretung sowie die Begleitung der Delegation in die landeskirchliche Ebene (NKJV).

Diese Aufgabenbeschreibung, die sich aus dem KJG ergibt, sowie der grundsätzliche Charakter eines Werkes bzw. einer Fachstelle lässt deutlich werden: Die Einrichtung muss finanziell und personell angemessen ausgestattet sein, um diese Aufgaben zu erfüllen.

§ 16

Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) In jedem Kirchenkreis besteht ein Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises bilden diesen Konvent. Die Mitarbeitenden aus der Arbeit in Kindertageseinrichtungen sind von der Teilnahme am Konvent nicht umfasst. Wird in einer Kirchengemeinde die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen wahrgenommen, kann der Kirchengemeinderat eine dieser Personen in den Konvent entsenden.

- Die Kirchenkreise sind verantwortlich für den Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (siehe Absatz 3). In der Regel besteht der Konvent aus Hauptamtlichen, aber auch verantwortliche Ehrenamtliche im Arbeitsfeld können von Gemeinden geschickt werden, wenn keine Hauptamtlichen in der Gemeinde angestellt sind (siehe Absatz 1). Die Zusammenarbeit mit den Kitas wird in Absatz 5 geregelt, die Mitarbeiter*innen der Kitas sind an dieser Stelle explizit ausgenommen.

(2) Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dient der Selbstvertretung, dem Austausch sowie der Fortbildung. Er kann sich mit Empfehlungen an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat wenden.

- Zweck des Konventes ist die Selbstvertretung, der Austausch zwischen den Kolleg*innen und die gemeinsame Fortbildung, u. a. mit dem Ziel, die Qualität der Angebote hoch zu halten.
- Über den Konvent können die Verantwortlichen fachlich-qualitative Empfehlungen an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisrat geben.

(3) Die Geschäftsführung des Konvents der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen obliegt dem Kinder- und Jugendwerk bzw. der Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises.

- Der Kirchenkreis ist durch sein Kinder- und Jugendwerk bzw. seine Fachstelle dafür zuständig, die Arbeit des Konvents der Mitarbeitenden (also das Zusammentragen von all dem, was in den Gemeinden passiert) zu gewährleisten, zu organisieren und aufrechtzuerhalten.

(4) Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann insbesondere geregelt werden, dass sich der Konvent für die Bearbeitung von Fachfragen nach Arbeitsbereichen unterteilt.

- Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung, in der aufgeführt ist, wie die Zusammenarbeit stattfindet, wie der Austausch und das Zusammentragen in der Praxis aussehen und wo Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten liegen.

(5) Der Austausch zwischen den Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Mitarbeitenden in der Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern.

- Der Kirchenkreis trägt dafür Sorge, dass es verlässliche Anknüpfungspunkte zwischen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt. Dafür ist eine strukturelle Absicherung nötig. So können z. B. per Delegation Fachberatungen oder Delegierte der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kitaverbände am Konvent teilnehmen, um einen fachlichen Austausch zu sichern und gemeinsame Projekte zu fördern.

§ 17

Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

Die §§ 12 bis 14 sind auf Kirchenkreisverbände entsprechend anzuwenden. § 16 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass der Kirchenkreisverband Delegierte in die Konvente der beteiligten Kirchenkreise entsenden kann.

- In Kirchenkreisverbänden haben sich mehrere Kirchenkreise zusammengeschlossen, in der Regel um zielgerichteter oder effizienter bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Wenn Kirchenkreisverbände Kinder- und Jugendmitarbeiter*innen angestellt haben oder in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind, dann gelten die obigen Paragraphen für sie – analog zu den Kirchenkreisen

Abschnitt 5

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18

Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

- (1) Die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) koordiniert.
- (2) Näheres zu Organisation, Aufbau und Aufgaben der Jungen Nordkirche wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.
- (3) Die Junge Nordkirche entwickelt Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese werden alle drei Jahre evaluiert und fortentwickelt.

- Da die Junge Nordkirche in die Struktur des Hauptbereichsgesetzes (vgl. <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/39875>) eingebunden ist, können hier die Paragraphen nicht ganz gleichlautend sein wie auf der Ebene der Gemeinden, Kirchenkreise und Kirchengemeindeverbände. Entsprechend wird die Partizipation und Beteiligung über einen Beirat der Jungen Nordkirche geregelt, der in der Mehrheit aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht.



§ 19

Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche besteht aus Delegierten der Kirchenkreise. Jeder Kirchenkreis entsendet durch seine Kinder- und Jugendvertretung vier Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte aus dem Kreis seiner Ehrenamtlichen für die Dauer von zwei Jahren in die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

- Junge Menschen vertreten die Interessen aller jungen Menschen in der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche. Die 13 Kirchenkreise der Nordkirche entsenden je vier Delegierte, so dass die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche aus bis zu 52 jungen Menschen unter 27 Jahren besteht, die ein Stimmrecht haben. Dazu kommen bis zu 26 stellvertretende Delegierte.
- Die jungen Delegierten werden von den Kinder- und Jugendvertretungen ihrer Kirchenkreise für zwei Jahre entsandt. Wenn sie vor Ablauf dieser Zeit ihr Amt verlassen, kann aus der Kinder- und Jugendvertretung des jeweiligen Kirchenkreises nachbesetzt werden oder die stellvertretenden Personen übernehmen das Amt bis zu den nächsten Wahlen.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung beschließt Grundsätze für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere,

1. zu landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben Stellung zu nehmen, insbesondere zu solchen mit Relevanz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

- Wenn auf der landeskirchlichen Ebene Vorhaben geplant sind, die Auswirkungen auf junge Menschen haben, kann die Kinder- und Jugendvertretung Stellung dazu nehmen und diese in die entsprechenden Gremien tragen. Welche Anliegen junge Menschen betreffen, entscheiden dabei die jungen Menschen selbst.

2. zu Vorhaben, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, Stellung zu nehmen,

- Dies betrifft alle Kirchengesetzesentwürfe und alle Rechtsverordnungsentwürfe und ist in § 20 weiter ausgeführt.

3. bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften mitzuwirken,

- Die Landeskirche entsendet Kinder- und Jugenddelegierte in unterschiedlichste Gremien innerhalb und außerhalb der Landeskirche.

4. ehrenamtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für die Schlichtungsstelle vorzuschlagen und

- Die Kinder- und Jugendvertretung schlägt der Landessynode für die Schlichtungsstelle (§ 24) fünf junge Menschen vor. Die Landessynode beruft die Mitglieder der Schlichtungsstelle.

5. Delegierte als Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter der Nordkirche in jugendpolitische und kirchliche Gremien zu entsenden.

- Demnach delegiert das Gremium z. B. in den Lutherischen Weltbund, in die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej), die Generalversammlung des Zentrums für Mission und Ökumene. Wo möglich, entscheidet die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche über die Entsendung der Delegierten selber. Sollte dies durch das Regelwerk der anfragenden Stelle nicht möglich sein, unterbreitet die Kinder- und Jugendvertretung der Kirchenleitung oder dem entsprechenden Gremium Vorschläge.

Für **alle Delegationen und Besetzungen** gilt, dass die Delegierten nicht Teil der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche sein müssen, wohl aber Kirchenmitglieder, sobald es sich um kirchliche Gremien handelt. Hier gilt die Verfassung der Landeskirche, die in Artikel 6 die Kirchenmitgliedschaft für kirchliche Gremien voraussetzt. Die Delegierten dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der Jungen Nordkirche.

- Die **Geschäftsführung**, also das Vorhalten von Unterstützung, Finanzen, Strukturen, Ressourcen und Räumen, liegt bei der Jungen Nordkirche. In ihrem Haushalt sind Mittel und Personalressourcen eingeplant, die der Unterstützung der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche dienen.

(4) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche kann mit ihrer **Geschäftsordnung** selbst entscheiden, wie sie z. B. Gremienbesetzungsverfahren organisiert, welche und wie viele Ausschüsse mit welchen Befugnissen sie bildet. Sie legt in ihrer Geschäftsordnung auch fest, in welchem Rhythmus alle Delegierten zusammenkommen, in welcher Form die Vertretung tagt, wie die Wahlen durchgeführt werden und wie Diskussionen geführt werden (siehe Muster-Geschäftsordnung ab Seite 53).

Landeskirche

§ 20 Folgenabschätzung

(1) Regelungsvorhaben der Landeskirche sind darauf zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben.

(2) Das Landeskirchenamt legt alle Vorhaben, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, spätestens mit Abgabe für das Kollegium des Landeskirchenamts der Jungen Nordkirche mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und weiteren Prüfung vor. Sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, so nimmt diese zu dem Vorhaben Stellung. Ansonsten leitet sie das Vorhaben der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche zur weiteren Prüfung und Stellungnahme nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes zu.

- Die Junge Nordkirche übernimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Folgenabschätzung und stellt entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung. Über eine zentrale Mailadresse (gfa@junge.nordkirche.de) erhält sie Nachricht über ent-

sprechende Vorhaben. Sie bereitet die jeweilige Folgeabschätzung in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche für diese vor und begleitet das Verfahren. Sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, fasst und verschickt die Junge Nordkirche eine Stellungnahme. Diese geht der Kinder- und Jugendvertretung zur Kenntnis zu.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche kann zur Durchführung ihrer Prüfung einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus ihrer Mitte zu besetzen ist. Diesem kann auch die Befugnis zur Stellungnahme übertragen werden.

- Die Kinder- und Jugendvertretung entscheidet selber, wie sie das Prüfverfahren gestaltet, ob das vorgeschlagene Prüfverfahren praxisrelevant ist oder Veränderungen notwendig sind und ob weitere Beratung erforderlich ist, zum Beispiel durch einen Ausschuss.

§ 21 Konferenz der Kinder- und Jugendwerke

(1) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke setzt sich zusammen aus den Kinder- und Jugendwerken bzw. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Jungen Nordkirche und den in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätigen Diensten und Werken im Bereich der Hauptbereiche. Hierzu entsendet jede der beteiligten Stellen eine delegierte Person, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu der entsendenden Stelle steht.

- Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke besteht bereits. Sie ist aktuell nur besetzt mit allen Mitarbeiter*innen der Kirchenkreiswerke. Nicht beteiligt sind bisher andere Dienste und Werke der landeskirchlichen Ebene, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten. Daher verändert sich die aktuelle Konferenz mit diesem Paragraphen: Sie wird institutionell erweitert und damit fachlich breiter und übergreifender aufgestellt.
- Jede beteiligte Stelle bzw. jedes Werk entsendet zukünftig eine*n Delegierte*n.

(2) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke dient dem fachlichen Austausch, der konzeptionellen Ausrichtung, der Koordinierung gemeinsamer Vorhaben und Projekte und der Fortbildung. Sie kann Empfehlungen aussprechen und Vorschläge an die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zur Verwendung von hauptbereichsübergreifenden Mitteln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten.

- Die Konferenz bietet die Möglichkeit, hauptbereichsübergreifende Projekte gemeinsam zu entwickeln und diese über die jeweiligen Hauptbereichsleitungen in die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche einzutragen. Der Paragraph fördert daher die Vernetzung der verschiedenen Bereiche und Ebenen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(3) Die Geschäftsführung erfolgt durch die Junge Nordkirche. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

- Die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen und die Verwaltung der Konferenz wird durch die Junge Nordkirche übernommen.

- Kirchengemeinde/-Verband
- Kirchenkreis/-Verband
- Landeskirche

Abschnitt 6 Evangelische Jugendverbandsarbeit

§ 22 Grundsätze

(1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne dieses Kirchengesetzes in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche ist zugleich Jugendverbandsarbeit im Sinne der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Jugendgruppen- und Jugendverbandsarbeit.

- In § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) heißt es über die Jugendarbeit: *Angebote „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.*



Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.“

- Und weiter in § 12 Absatz 2 SGB VIII: *„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“*
- Evangelische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientiert sich in aller Regel an diesen Kriterien und ist damit (siehe auch § 2 KJG) als Evangelische Jugendverbandsarbeit staatlich anerkannt. So heißt es in § 75 Absatz 3 SGB VIII weiter, dass *„Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege ... anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“* sind.
- Damit kann evangelische Jugendverbandsarbeit staatlich gefördert werden. Möglichkeiten von finanzieller Förderung sind auf Seite 82 nachzulesen.

(2) Alle Mitwirkenden der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Teil evangelischer Jugendverbandsarbeit.

(3) Die Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

§ 23

Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden

(1) Die Evangelische Jugend in der Nordkirche kann mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden, wie Vereinen und Stiftungen zusammenarbeiten, soweit diese die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne der kirchlichen Ordnung ausüben, insbesondere die in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung und die im Präventionsgesetz niedergelegten Grundsätze teilen und über Schutzkonzepte entsprechend der Präventionsgesetzausführungsverordnung verfügen. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der jeweiligen Körperschaft. Das Landeskirchenamt schließt Vereinbarungen über die landeskirchliche Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und Jugendverbänden und führt eine Liste anerkannter Jugendgruppen und Jugendverbände.

(2) Unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 ist eine Förderung von selbstständigen Jugendverbänden durch die Nordkirche möglich.

- Dieser Paragraph dient der Klarheit in der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, insbesondere dann, wenn diese durch Mittel der Landeskirche gefördert werden.
- Eine Kooperation mit anderen religiösen Jugendverbänden, Sportvereinen, Jugendfeuerwehren oder weiteren Akteur*innen im Sozialraum der Gemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche ist wünschenswert und wichtig.
- Eine Kooperation mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe ist in der Regel unkompliziert, da diese dem Sozialgesetzbuch unterliegen und entsprechende Schutzkonzepte und Präventionsrichtlinien verpflichtend erfüllen müssen. Eine Hilfestellung sollen die zu schließenden Vereinbarungen durch das Landeskirchenamt bieten.



Abschnitt 7 Schlichtungsstelle

§ 24 Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingerichtet. Sie soll nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung herbeiführen, wenn die Beteiligten eines Konflikts diesen gemeinsam nicht lösen können. Sie kann angerufen werden, wenn sich Kinder- und Jugendvertretungen oder andere kirchliche Gremien nach diesem Gesetz in ihren Rechten verletzt fühlen oder Anträge nach Auffassung der Antragsstellenden ohne zureichende Begründung nicht oder unzureichend beschieden werden und die jeweiligen Dienstvorgesetzten oder aufsichtführenden Stellen keine Abhilfe schaffen. Der nach allgemeinen Gesetzen gegebene Rechtsweg bleibt unberührt.

(2) Die Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus neun Mitgliedern, die von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit wie folgt berufen werden:

1. ein in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb der Nordkirche stehendes Mitglied auf Vorschlag der Jungen Nordkirche,
2. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchengemeindeverband stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke,
3. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke,
4. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Landeskirche stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke und
5. fünf ehrenamtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf Vorschlag der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.



(3) Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen obliegt dem Landeskirchenamt.

(4) Die Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle erlässt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

- Der Weg zur Schlichtungsstelle führt über die Kinder- und Jugendvertretungen oder andere kirchliche Gremien. Sie steht also nur Gremien offen, nicht Einzelpersonen. Die Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- Die Schlichtungsstelle wird dann angerufen, wenn alle anderen Instanzen erfolglos durchlaufen sind, um das Recht auf Beteiligung einzufordern.
- Die Schlichtungsstelle bietet somit einen doppelten Schutz – neben dem Beschwerderecht aus § 5 Absatz 3 und dem Recht, den „normalen“ Dienstweg zu beschreiten (z. B. bei dem Dienstvorgesetzten oder dem zuständigen leitenden Gremium), um die Wahrung der Rechte zu ermöglichen.

2.3. Änderung weiterer Vorschriften

-  Kirchengemeinde/-Verband
-  Kirchenkreis/-Verband
-  Landeskirche

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 5. Juni 1985 (GVOBl. S. 129), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 14. Februar 2008 (GVOBl. S. 76) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999 (ABl. S. 54),
3. die Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Februar 2000 (ABl. S. 88) und
4. das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996 (ABl. 1997, S. 58).

- Übergangsbestimmungen für die Umsetzung des Gesetzes regeln Kirchengemeinden und Kirchenkreise jeweils für sich eigenständig.
- Das Gesetz ist ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Alle bestehenden Gremien, die diese Anforderungen erfüllen, bleiben im Amt. Die Gremien, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind verpflichtet, sich entsprechend dem Gesetz zu verändern, und dies so zeitnah wie möglich.
- Die Gremien bleiben bestehen, bis ggf. neue Konzeptionen entstanden sind, aus denen sich dann ggf. veränderte Besetzungen ergeben. Laut Verfassung der Nordkirche bleiben die amtierenden Mitglieder bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Gremien im Amt, sodass sich kein Vakuum und keine Handlungsunfähigkeit ergibt.

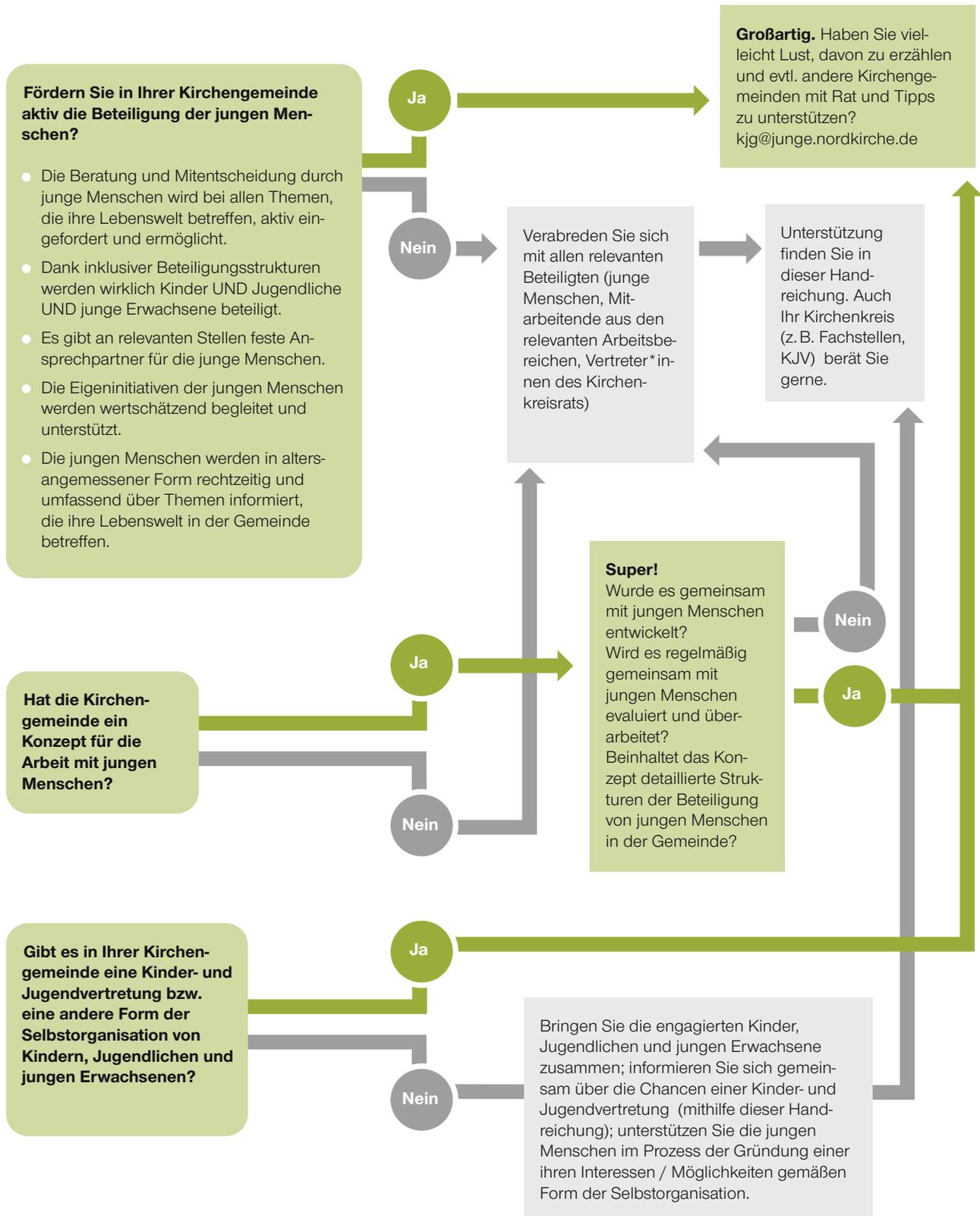


3. Vorgaben des Kinder- und Jugendgesetzes umsetzen –

3.1 Checkliste Kirchengemeinde

Das Kinder- und Jugendgesetz ist ein wichtiger Schritt, um die vielerorts bereits großartig umgesetzte Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verankern und zu vertiefen. Diese Checkliste

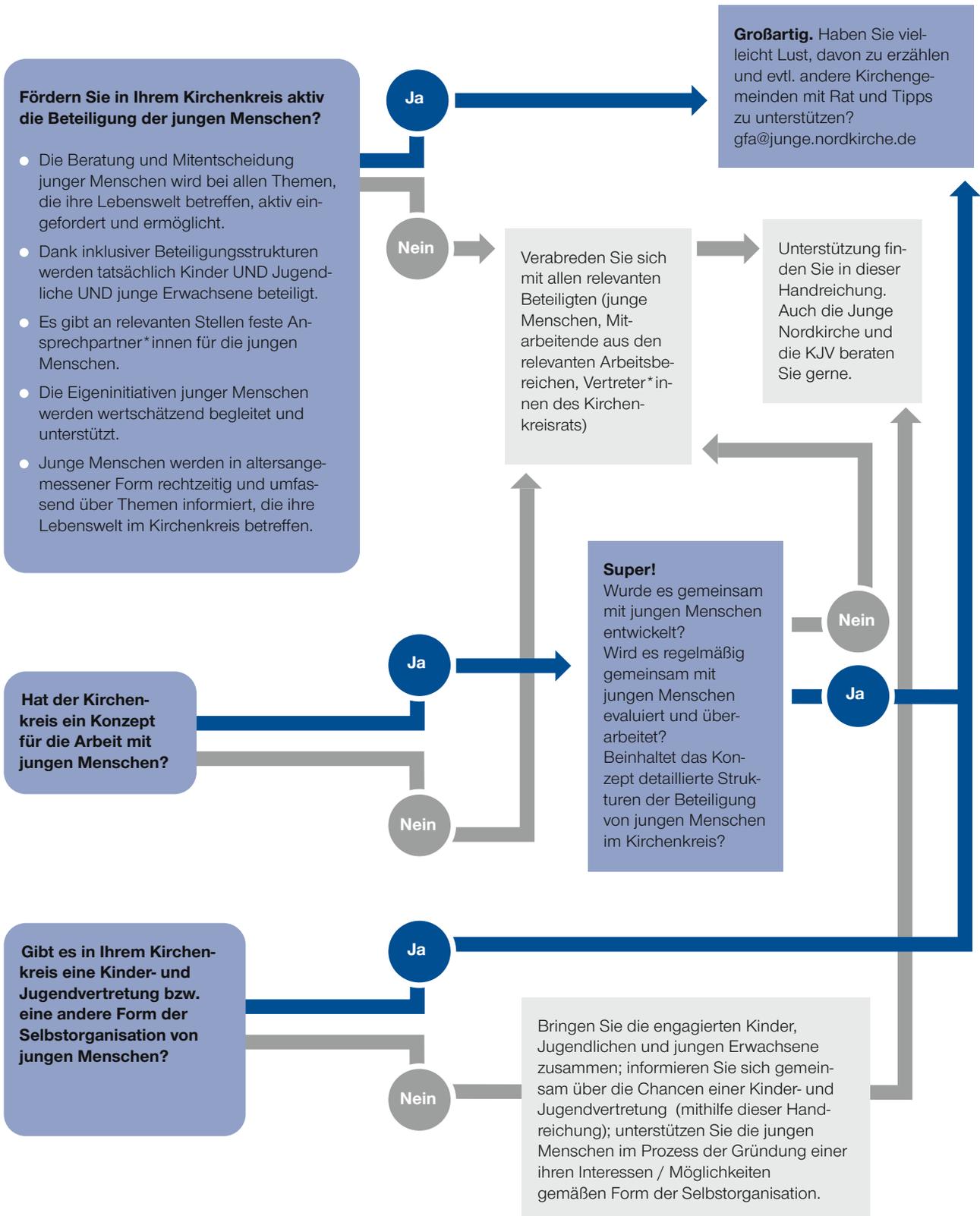
verhilft zu einem schnellen Überblick, wie es um die Umsetzung der Vorgaben des KJG in Ihrer Kirchengemeinde steht – und gibt vielleicht gute Anregungen, wo neue spannende Schritte auf Sie warten.



3.2 Checkliste Kirchenkreis

Das Kinder- und Jugendgesetz ist ein wichtiger Schritt, um die vielerorts bereits großartig umgesetzte Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verankern und zu vertiefen. Diese Checkliste

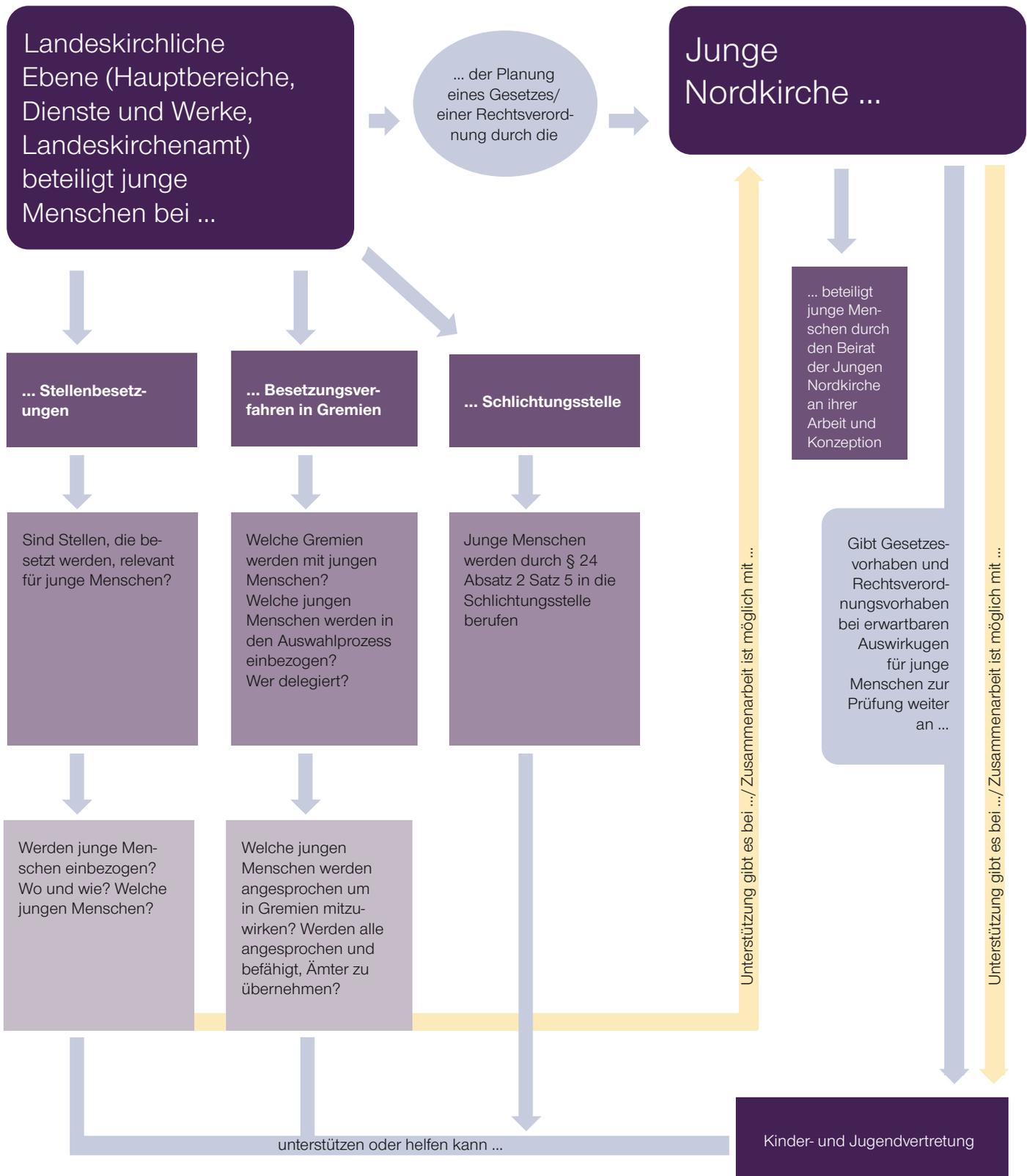
verhilft zu einem schnellen Überblick, wie es um die Umsetzung der Vorgaben des KJG in Ihrem Kirchenkreis steht – und gibt vielleicht gute Anregungen, wo neue spannende Schritte auf Sie warten.



3.2 Checkliste Landeskirche

Das Kinder- und Jugendgesetz ist ein wichtiger Schritt, um die vielerorts bereits großartig umgesetzte Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verankern und zu vertiefen. Diese Checkliste

verhilft zu einem schnellen Überblick, wie es um die Umsetzung der Vorgaben des KJG auf der Nordkirchen-Ebene steht.







4. So klappt Partizipation! Praktische Umsetzungshilfen

Beteiligung von jungen Menschen ermöglichen, fördern und begleiten

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine Aufgabe für Menschen jeden Alters. Wo und wie junge Menschen aufgefordert sind, in der Nordkirche mitzumischen, mitzugestalten und mitzuentscheiden, wird in Kapitel 1 ausführlicher beschrieben. Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die Umsetzung dieser Beteiligungsmöglichkeiten zu sichern, zu fördern und zu begleiten.

Im KJG werden an verschiedenen Stellen grundlegende Aufgaben benannt. Damit wird die Basis für eine wirkungsvolle Beteiligungskultur gelegt:



a. Eine inklusive Grundhaltung einnehmen

Es werden grundsätzlich ALLE Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Blick genommen und in ihrer Diversität mit ihren verschiedenen Sichtweisen beteiligt (§ 3 Absatz 1). Damit diese Haltung sich in der alltäglichen Praxis niederschlägt, können folgende Fragen hilfreiche Anstöße bieten:

- Sind Freizeiten und die Arbeit mit Konfirmand*innen so angelegt, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen teilnehmen können?
- Bin ich vorbereitet auf eine Geschlechtervielfalt bei Freizeiten und die Frage z. B. nach der Unterbringung beim Schlafen?
- Wie hoch sind Teilnahmegebühren bei Freizeiten oder anderen Angeboten? Fühlen sich bei dem Preis wirklich alle angesprochen? Wie gestalte ich in konkreten Fällen finanzielle Unterstützung?
- Denke ich bei Beteiligung vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene oder habe ich auch Kinder im Blick?
- Werden im Rahmen meiner Angebote alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen behandelt, unabhängig von Herkunft, Aussehen, Sprache?

b. Inklusive Sprache und Beteiligungsformen finden

Aus der inklusiven Grundhaltung entsteht eine herausfordernde Aufgabe. Denn die jungen Menschen sollen über Themen, die ihre Lebenswelt betreffen, informiert und an entsprechenden Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen beteiligt werden. Deshalb gilt es, sowohl eine (An-)Sprache als auch Beteiligungsformen und -methoden zu finden, die dem Denken und Handeln der jungen Menschen in all ihrer Vielfalt entsprechen. (§ 3 Absatz 3 und Absatz 5)

Dabei geht es weniger darum, eine Pauschalösung zu finden, die für alle gleichermaßen gut

funktioniert. Viel entscheidender ist es, sich Abschlüsse bewusst zu machen und zu überlegen, wie man mit vergleichsweise kleinen Veränderungen Barrieren abbauen kann und an welcher Stelle es unterschiedliche Beteiligungsangebote braucht. Folgende Aspekte können bei der Frage nach den bestehenden Hürden und ihrem Abbau bereichernd sein:

- Welche Kanäle nutze ich, um junge Menschen auf Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen? Wen spreche ich damit an, wen schließe ich aus? Werden Flyer/Plakate im Gemeindehaus noch wahrgenommen oder sind digitale Kommunikationswege (Social Media, Messengergruppen) sinnvoller, weil sie z. B. Jugendliche dort abholen, wo sie ohnehin viel Zeit verbringen?

Niedrigschwellig denken – komplizierte Sachverhalte oder Diskussionen lassen sich z. B. durch Graphic Recording, Papercut-Videos oder Rollenspiele kinder- und jugendgerecht aufbereiten und sprachlich oder bildhaft vermitteln, um dann gemeinsam darüber zu sprechen. Umfangreiche und voraussetzungsvolle Sitzungsprotokolle stellen hingegen ohne zusätzliche Aufbereitung in den meisten Fällen eine Barriere dar.

c. Feste Ansprechpartner*innen benennen

Eine nachhaltige Partizipationsstruktur braucht Personen, die sowohl jungen Menschen als auch Fachkräften Unterstützung bei Fragen rund um das KJG und möglichen Beteiligungsstrategien bieten und die vor Ort, in der Region, im Kirchenkreis Sachverhalte erklären, Informationen aufbereiten und Zusammenhänge beschreiben können. Sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche können Ansprechpersonen sein. Aufgaben und Themen lassen sich dabei auf unterschiedliche Köpfe verteilen, es sollte lediglich transparent gemacht werden, wer für was zuständig ist.

d. Interesse und Beteiligungsformen schaffen

Sind junge Menschen bislang noch nicht aktiv beteiligt, so ist es in einem ersten Schritt entscheidend, mit ihnen ins Gespräch zu kommen, gemeinsam Beteiligungsperspektiven zu entwickeln und sie für die damit einhergehenden Aufgaben zu gewinnen. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Junge Nordkirche haben die Pflicht, die Beteiligung der jungen Menschen aktiv zu fördern. Konkret bedeutet dies:

- Junge Menschen müssen von den Möglichkeiten zur Beteiligung wissen (§ 5 Absatz 2).
- Sie haben das Recht, über alles informiert zu werden, was ihre Lebenswelt in der Kirche betrifft (§ 3 Absatz 3). Welche Themen relevant sind, wird nicht aus Erwachsenenperspektive bestimmt, sondern bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst erfragt. Mögliche Themen sind etwa der Kinder- oder Jugendgottesdienst, kirchenmusikalische oder generationenübergreifende Angebote, die Konfi-Arbeit, der Jugendraum, bauliche Maßnahmen, finanzielle und personelle Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit etc. Die Informationsweitergabe kann z. B. durch einen regelmäßigen Austausch mit dem KGR oder einen Newsletter erfolgen. Auch digitale Tools, in denen aktuelle Vorhaben oder öffentliche Protokolle des KGR für die Jugendvertretung einsehbar sind, wären hier denkbar. Wichtig ist, dass die Informationen altersgemäß aufbereitet und verständlich sind.

- Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Junge Nordkirche tragen Sorge dafür, dass über die Informationsweitergabe hinaus auch eine Beteiligung von jungen Menschen bei allen Entscheidungen, die ihre Lebenswelt betreffen, stattfindet. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise begleiten und fördern die Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung bzw. entwickeln gemeinsam mit den jungen Menschen alternative Beteiligungsformen (§ 8 Absatz 2).
- Beteiligung wird auch außerhalb von Gremienarbeit gedacht: Wie können z. B. Konfi-Gruppen, Kinderchöre, Gemeindepfadfinder, Vorbereitungsteams von Gottesdiensten und themenbezogene Arbeitsgruppen an Entscheidungen in der Gemeinde/im Kirchenkreis/in der Nordkirche beteiligt werden, ohne dass sie ausschließlich in Gremien sitzen müssen?
- Durch entsprechende fachliche Begleitung erwerben junge Menschen die Fähigkeiten, sich selbstständig für ihre Interessen einzusetzen (§ 3 Absatz 6).



e. Vorhandene Beteiligung unterstützen und wertschätzen

Zeigen junge Menschen Eigeninitiative, bringen sich aktiv mit ihren Meinungen und Haltungen ein und haben den Raum, sich selbstständig zu organisieren – dann gilt es für die leitenden Gremien und die verantwortlichen Haupt- und Ehrenamtlichen, sie darin konstruktiv und wertschätzend zu unterstützen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen (§ 7 Absatz 2; § 8 Absatz 1). Das Wahrnehmen und Ernstnehmen der Ideen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die Bereitschaft, diese mit ihnen zu diskutieren, sind dabei grundlegend. Darüber hinaus kann sich Wertschätzung in der Praxis vielfältig äußern, zum Beispiel ...

- in der regelmäßigen Einladung der Jugendvertretung in den KGR bzw. regelmäßige Besuche des KGR-Vorsitzes in der Jugendvertretung (und nicht erst bei Krisen oder Ähnlichem).
- indem ehrenamtlichen Jugendlichen Schlüssel/Transponder für das Gemeindehaus anvertraut werden.
- im gemeinsamen Überlegen von Raumkonzepten (Wollen die Jugendlichen immer die „Kellerkinder“ sein oder evtl. einen Raum gemeinsam mit den Senior*innen nutzen? Und wie kann das so gehen, dass die einen nicht über die anderen schimpfen?).
- durch Mitentscheiden über Bauvorhaben, indem Baupläne erläutert und gemeinsam mit der Jugendvertretung durchdacht werden. Dies hat einen nachhaltigen Charakter, da die Räume auch von kommenden Generationen genutzt werden.

f. Die Mitbestimmung von jungen Menschen vor Ort nachhaltig stärken und strukturell absichern

In den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und in der Jungen Nordkirche wird konzeptionell verankert, wie die jungen Menschen informiert und an Entscheidungsfindungen beteiligt werden, welche Kompetenzen zur Mit- bzw. Selbstgestaltung den jungen Menschen jeweils übertragen werden und wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gestaltet wird (§ 5 Absatz 1; § 7 Absatz 3; § 13 Absatz 1). An der Erstellung dieser Konzeption wirken junge Menschen mit (§ 7 Absatz 3; § 13 Absatz 1) (weitere Infos zum Erarbeiten einer Konzeption

s. Kapitel 8). In den Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien lässt sich außerdem verbindlich regeln, in welchem Rhythmus die Jugendvertretung zum Austausch eingeladen ist, wer im KGR im regelmäßigen Austausch mit der Jugendvertretung ist und wer dafür verantwortlich ist.

g. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Sowohl einzelne Partizipationsformate und -methoden als auch die gesamte Partizipationsstruktur werden in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der jungen Menschen evaluiert und die Ergebnisse schriftlich und für alle zugänglich festgehalten. Wie oft und in welcher Form eine Evaluation stattfindet, wird gemeinsam beschlossen und in die Konzeption mit aufgenommen. Gerade bei langfristig angelegten Teilnehmungsstrukturen ist ein prozessbegleitender Blick wichtig, der die Zufriedenheit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aber auch die der Fachkräfte systematisch erfragt:

- Werden mit den Teilnehmungsangeboten die jungen Menschen erreicht, die erreicht werden sollen? Wenn nicht – woran könnte das liegen?
- Entsprechen die Teilnehmungsangebote den Bedürfnissen der jungen Menschen? Wenn nicht, wie müssten z. B. Gremienarbeit oder einzelne Partizipationsformate sich verändern?
- Fühlen sich Haupt- und Ehrenamtliche für die neuen Aufgaben ausreichend qualifiziert? Wenn nicht – wie könnten sie unterstützt werden? Gibt es ausreichend Fortbildungsangebote und fachlichen Austausch?

Bei Fragen zur praktischen Umsetzung des Kinder- und Jugendgesetzes sind die Kinder- und Jugendwerke beratend tätig und vermitteln bei Bedarf an die entsprechenden Fachstellen. Darüber hinaus können die Kinder- und Jugendvertretungen als Expert*innen in eigener Sache weiterhelfen.

Weiterführende Praxistipps für konkrete Arbeitsbereiche (partizipative Bewerbungsverfahren, Freizeiten, Konfi-Arbeit, Kindergruppen) stehen auf der Internetseite der Jungen Nordkirche zum Download bereit: <https://www.junge-nordkirche.de/kjg-handreichung>

5. Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

5.1. Wozu braucht es eine Konzeption?

Was tun wir eigentlich für die jungen Menschen?

Was wollen die jungen Menschen, was brauchen sie?

→ Wie beziehen wir junge Menschen in unsere Arbeit mit ein? Dass die leitenden Gremien der Kirchenkreise und Kirchengemeinden diese wertvollen Fragen mindestens einmal pro Amtszeit in den Blick nehmen, das wird durch die im KJG geregelte Verpflichtung zur Konzeptionsarbeit sichergestellt (siehe § 7 Absatz 3, § 13 Absatz 1 und § 18 Absatz 3).

Das Entwickeln der Konzeption soll die wichtige Arbeit mit jungen Menschen bereichern und unterstützen. Jede Konzeption ist so individuell wie die Arbeit, die sie beschreibt – und das ist gut so. Dieses Kapitel ist eine Einladung und Anregung: So könnte eine Konzeption aussehen – es kann aber auch ganz anders sein.



Wer schon einmal ein Möbelstück des berühmten Schweden zusammengebaut hat, weiß, wie wertvoll ein guter Bauplan ist – umso mehr, wenn mehrere Menschen zusammen daran werkeln. Eine Konzeption als „Bauplan“ für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt Antwort auf die wichtigen W-Fragen:

- **Wer** will etwas erreichen – und **warum**?
- **Was** wollen wir erreichen? Bei wem oder für wen?
- **Wie** wollen wir es erreichen?
- Bis **wann** (oder in welchem Zeitraum) wollen wir es wo erreichen?
- Unter **welchen Bedingungen** und unter Einsatz **welcher Ressourcen** soll dies geschehen?
- **Wie** wird die umfassende Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen realisiert und strukturell verankert?³

5.2. Wer schreibt die Konzeption?

Idealerweise wird eine Konzeption von einer möglichst heterogenen Gruppe aus etwa acht Personen erarbeitet, zusammengesetzt aus:

- Vertreter*innen der Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z. B. Gemeindepädagog*innen, Diakon*innen, Pastor*innen, Kirchenmusiker*innen, Ehrenamtliche aus dem Arbeitsfeld)
- Vertreter*innen der Zielgruppe (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, z. B. durch die Kinder- und Jugendvertretung)
- Vertreter*innen des Kirchengemeinderats oder auch der Eltern, Lehrer*innen etc. (zum Beispiel bei Hortprojekten o. ä., je nach individueller Situation zu entscheiden).

Manche Personengruppen werden in der Konzeptionsgruppe vertreten sein, andere nicht. Um dennoch nicht nur die Perspektive der Arbeitsgruppe im Blick zu haben und die Akzeptanz der Konzeptionsarbeit zu erhöhen, können weitere Beteiligungsformen stattfinden, z. B.:

- Workshops, bei denen die Teilnehmenden zu bestimmten Punkten der Konzeption ihre Meinung und Sichtweise einbringen können
- Interviews mit Vertreter*innen der verschiedenen Gruppen zu bestimmten Fragen.

Zur Unterstützung und für Rückfragen steht Ihnen Ihre Fachstelle im Kirchenkreis und in der Jungen Nordkirche zur Verfügung.

³ Siehe § 5 (1) KJG

5.3. In sechs Schritten von der Idee zur Konzeption

Es gibt viele Wege hin zu einer guten Konzeption. Wir stellen hier in Kürze ein Verfahren vor, welches sich an der Methodik von Hiltrud von Spiegel⁴ orientiert. Vielen Dank an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, deren umfangreiches Material wir dazu verwenden durften⁵.

I. Die Vision

Die Vision ermöglicht einen lockeren Einstieg in die Konzeptionsentwicklung. Ohne Grenzen und Schranken im Kopf darf hier „geträumt“ werden. Eine mögliche Impulsfrage: „Wenn alle Wunschträume in Erfüllung gehen – wie wird die Arbeit ... (z. B. mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis / in der Einrichtung...) in fünf Jahren aussehen?“

Die Ideen und Beschreibungen des geträumten Zustandes aus dem Gespräch werden notiert.

II. Die Gegenwart: Rahmenbedingungen und Situation der Arbeit

Nun wird der aktuelle Stand realistisch, unverklärt und ohne Angst in den Blick genommen. Wie sieht die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus? Welche Rahmenbedingungen beeinflussen die Arbeit? Was wird konkret getan, wer wird erreicht und welche finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen stehen zur Verfügung?

Folgende Bausteine kommen dabei in den Blick:



⁴ Spiegel, Hiltrud von (2009): So macht man Konzeptionsentwicklung. In: Sturzenhecker, Benedikt, und Deinet, Ulrich (Hrsg.): Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit. Reflexionen und Arbeitshilfen für die Praxis. (Juventa-Verlag), 2. Auflage, Weinheim/München, Seite 51ff.

⁵ Unter <https://www.kinder-jugend-konzeptionen.de/konzeption-erarbeiten/> sind alle Schritte noch ausführlicher erläutert, es finden sich hilfreiche Tabellen und Materialien zum Download.

III. Erwartungen und Bedürfnisse

Was wird von dem Arbeitsbereich erwartet? Welche Bedürfnisse kann/sollte der Arbeitsbereich berücksichtigen? Es lohnt sich, die Erwartungen und Bedürfnisse erst einmal wertfrei zu sammeln und in den Blick zu nehmen.

Um die Vielfalt der Perspektiven sichtbar zu machen, lohnt sich bspw. eine Mindmap. Die genannten Punkte lassen sich nach Bedarf noch differenzieren (z. B.

bei Mitarbeitenden: Hauptamtliche und Ehrenamtliche; bei Umfeld: Vereine, Öffentlichkeit, Behörde etc).

Ein Vergleich der aktuellen Situation der Arbeit (siehe unten) mit den Bedürfnissen/Erwartungen gibt wichtige Hinweise: Welche Bereiche laufen gut und entsprechen den Bedürfnissen, sollten also beibehalten bzw. ausgebaut werden? Wo gibt es Änderungsbedarf?



IV. Ziele formulieren

Die Ziele folgen der Leitfrage: „Wie wollen oder können wir auf die Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen reagieren und was wollen wir damit erreichen?“ Für die verschiedenen Bereiche (z. B. Kindergottesdienst, Konfiarbeit, Social Media, Ehrenamt etc). werden daher Wirkungsziele formuliert. Handlungsziele stellen anschließend dar, wie die gewünschte Wirkung erreicht werden soll.

1. Wirkungsziele: Welche Wirkung wollen wir bei der Zielgruppe erreichen?
 „Die Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen spüren / erleben / erfahren / beteiligen sich an ...“

➔ Richtwert: ca. 3–5 Wirkungsziele pro Arbeitsbereich (z. B. Kindergottesdienst, Social Media etc.)

2. Handlungsziele: Was wollen wir tun, um die gewünschte Wirkung zu erreichen?
 „Wir schaffen ... / bieten Raum für ... / achten darauf, dass... / geben Möglichkeiten zu...“

➔ Richtwert: ca. 3–5 Handlungsziele pro Arbeitsbereich (z. B. Kindergottesdienst, Social Media etc.)

Aktivitäten zum Erreichen der Handlungsziele:
 Siehe folgende Seite

V. Aktivitäten: Von der Theorie zur Praxis

Nun wird es konkret: Was unternehmen wir ganz praktisch, um das jeweilige Handlungsziel zu erreichen? Die Aktivitäten ergänzen jedes einzelne Handlungsziel.

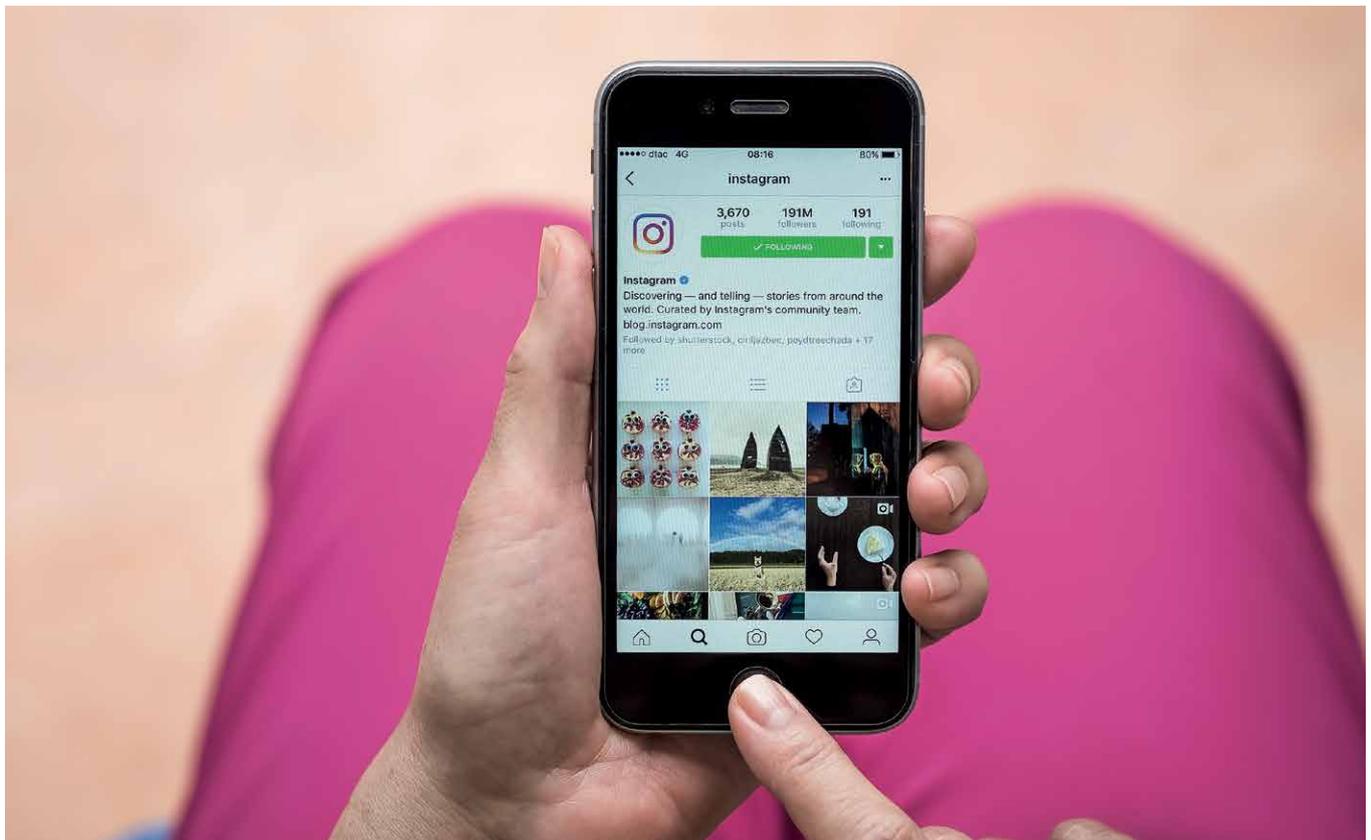
- ➔ **Welche** Maßnahmen ergreifen wir? (z. B. einen Raum streichen; ein Instagram-Profil erstellen; eine neue Gruppe gründen; Strukturen verändern; etc.)
- ➔ **Was** kann jede*r zum Erreichen des Ziels beitragen?
- ➔ **Welche** Ressourcen (Räume, Material, Zeit, Finanzen, Personal) braucht es und wie werden sie gewonnen?
- ➔ Indikatoren für das Erreichen des Handlungsziels: **Woran** erkennen wir, dass wir das Handlungsziel erreicht haben?
- ➔ Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben.

VI. Konzeption schreiben

Nun wollen die Arbeitsergebnisse „nur noch“ verschriftlicht werden. Unser Vorschlag für eine Gliederung:

- a) *Präambel*: Grundsätzliches zum Selbstverständnis, Geltungsbereich usw.
- b) Eckpunkte aus der Analyse: nur, was für die Begründung des Ansatzes, der Ziele und der Schwerpunktsetzung bedeutsam ist.
- c) *Wirkungsziele* mit den dazugehörigen Handlungszielen sowie den
- d) *Handlungen/Maßnahmen und Haltungen* als un abgeschlossener Katalog. In den Konzeptionstext kommt je Handlungsziel eine Auswahl der 3-6 wichtigsten Handlungen/Maßnahmen.
- e) erforderliche Rahmenbedingungen, Ressourcen und Strukturen
- f) *Aufgaben* und Zuständigkeiten.

Der Umfang bzw. die Seitenzahl einer Konzeption ist immer angepasst an die Situation, kann also unterschiedlich sein. Auf jeden Fall gilt: Nicht die Länge ist entscheidend, sondern die Verständlichkeit.



5.4. Evaluation und Fortschreibung der Konzeption

Die Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollte regelmäßig (mindestens einmal pro Amtszeit anhand folgender Fragen überprüft werden:

- Was ist bereits umgesetzt?
- Was ist bisher nicht umgesetzt? Was sind die Gründe dafür? Lassen sich die Hinderungsgründe abstellen oder sind sie vorübergehend?
- Kann auf nicht umgesetzte bzw. evtl. nicht umsetzbare Maßnahmen verzichtet werden, ohne die angestrebten Wirkungen zu verfehlen?
- Werden die Ziele erreicht?
- Wie haben sich die Lebenswelten und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verändert?
- Welche Rahmenbedingungen haben sich verändert?
- Welche Ziele müssen modifiziert werden oder welche neuen Ziele sind zu definieren?
- Mit welchen Maßnahmen und Haltungen können wir diese modifizierten oder neuen Ziele erreichen?
- Muss die Konzeption angepasst werden?

Entsprechend den Antworten auf diese Fragen wird die Konzeption angepasst oder sogar neu formuliert.

5.5. Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Apropos Konzept: Was wir ebenfalls brauchen, ist ein Schutzkonzept (§ 3 Absatz 8 KJG) zur Prävention von sexualisierter Gewalt – das kann und sollte an dieser Stelle gleich mit bedacht werden.

Mit einem Schutzkonzept wollen wir ...

... unseren Blick schärfen für unseren Umgang miteinander,

... die Sensibilität erhöhen für die Grenzen, die andere uns im Umgang mit ihnen setzen,

... die Aufmerksamkeit richten auf unseren Auftrag, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu schützen.

Ziel all unserer Arbeit ist es, junge Menschen vor physischem, sexuellem und emotionalem Schmerz zu bewahren. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie – und genau deshalb ist ein Schutzkonzept wichtig.

Auch das Schutzkonzept wird mit den jungen Menschen gemeinsam auf den Weg gebracht, nur so kann es in der Praxis und im Ernstfall wirklich hilfreich sein.

Bausteine und Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt bekommen Sie in Ihrer Fachstelle Prävention im Kirchenkreis, auf <https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de>, in der Jungen Nordkirche und in der Stabsstelle Prävention der Nordkirche.



6. Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Das KJG ist die juristische Grundlage, um Mitbestimmung und -gestaltung durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbindlich zu regeln. Bei der konkreten Umsetzung eröffnet das Gesetz Spielräume, die je nach organisatorischem Kontext, örtlichen Gegebenheiten und Adressat*innengruppe ausgestaltet werden können und sollen.

Die entsprechende Regelung wurde in das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordkirche eingefügt. Seit November 2021 heißt es in § 45 a der Kirchengemeindeordnung (Teil 4 des Einführungsgesetzes), dass entweder eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet wird oder ein Kinder- und Jugendausschuss oder eine andere Formen der Beteiligung⁶.

Nicht jede Form von Jugendpartizipation lässt sich überall sinnvoll realisieren. Entscheidend ist vielmehr die Qualität der jeweiligen Umsetzung sowie der Grad an echter Mitbestimmung, der mit der ausgewählten Strategie erreicht wird. Deshalb kann die praktische Ausgestaltung von Partizipation an unterschiedlichen Orten unterschiedlich aussehen. Es kommt darauf an, wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Umgebung am besten zu erreichen sind.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Partizipation und deren beispielhafte Ausgestaltung werden im Folgenden beschrieben.

6.1. Kinder- und Jugendvertretung: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene organisieren sich für die Vertretung ihrer Interessen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wollen und sollen in unserer Nordkirche mitreden, mitentscheiden und mitgestalten. Die Erwachsenen haben junge Menschen natürlich im Blick – keine Frage! Das ist aber nicht das Gleiche, denn so, wie junge Menschen auf und in die Welt blicken, tun nur sie es. Und das ist großartig und wunderbar!

Es ist daher wichtig, dass sich die jungen Menschen in den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen selbst in demokratischen Interessenvertretungen organisieren! Dadurch wird dreierlei erreicht:

- Es gibt eine transparente und für alle jungen Menschen erkennbare Struktur, um die Anliegen und Meinungen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzubringen.
- Die erwachsenen Entscheidungsträger*innen finden Ansprechpartner*innen, welche die Meinung der jungen Menschen repräsentieren.
- Durch Delegationen, z. B. in gemeindliche Ausschüsse, kann die Stimme der jungen Menschen vielfältig zur Sprache gebracht werden.

6.1.1. Was ist eine Kinder- und Jugendvertretung (kurz: KJV)?

Gemeinsam können junge Menschen eine Kinder- und Jugendvertretung gründen. Dafür braucht es junge Menschen, die sich zusammenfinden und die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vertreten wollen. Die jungen Menschen wählen ihre Vertreter*innen selbst! Die Kinder- und Jugendvertretung hat ein Recht darauf, aktiv unterstützt sowie offiziell anerkannt zu werden: von der Kirchengemeinde/den Kirchengemeindeverbänden (§ 8 Absatz 2 KJG) bzw. von den Kirchenkreisen/ den Kirchenkreisverbänden (§ 13 Absatz 2 KJG) oder der Landeskirche (§ 19 Abs. 1 KJG).

Kinder- und Jugendvertretungen sind auf drei Ebenen vorgesehen:

- in einer Kirchengemeinde/einem Kirchengemeindeverband
- auf Kirchenkreisebene/im Kirchenkreisverband
- in der Landeskirche.

Die Kinder- und Jugendvertretungen bestehen ausschließlich aus jungen Menschen bis 27 Jahre. Sie müssen nach § 4 Absatz 3 KJG Mitglied der Landeskirche sein. Junge Menschen ohne Kirchenmitgliedschaft

⁶ <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24190#s00000962>

sind selbstverständlich ebenso herzlich eingeladen, mitzuarbeiten und sich als „Gäste mit Rederecht“ (§ 4 Absatz 4 KJG) in die Gremien einzubringen.

Die jungen Menschen treffen sich, bereden, was sie bewegt, planen Aktionen und überlegen, was ihnen wichtig ist. Das bringen sie in die betreffenden Entscheidungsgremien ein (z. B. Kirchengemeinderat, Kirchenkreissynode etc.). Innerhalb einer angemessenen Zeit steht der KJV eine Antwort auf ihr Anliegen zu. Für detailliertere Infos siehe Einzelerläuterungen zu den jeweiligen Paragraphen, z. B. § 6 Absatz 3 KJG für Anträge auf Basis des Initiativrechts, § 10 Absatz 3 KJG für Stellungnahmen der KJV in Kirchengemeinden, § 14 Absatz 2 KJG parallel für Kirchenkreise. Die Antwort muss verständlich sein, also eine Erklärung enthalten, warum und wie die Sicht der jungen Menschen eine Entscheidung beeinflusst hat oder warum die Ideen der jungen Menschen nicht oder nur zum Teil beachtet werden konnten.

Die Kinder- und Jugendvertretungen geben sich eine Geschäftsordnung – das klingt formal und das ist es auch. Das heißt aber nicht automatisch, dass es trockene Sitzungen sein müssen: In der Geschäftsordnung

regeln die jungen Menschen, wie sie zusammenarbeiten wollen, wie Wahlen und Delegationen geregelt sind, die Protokollführung und alles, was sonst noch bedeutsam ist. Das soll genau so sein, wie es für die jungen Menschen vor Ort gut ist und passt. Das Formale sichert Verbindlichkeit, die Themen der jungen Menschen bleiben damit im Blick. Außerdem nimmt es die jungen Menschen in die Pflicht, sich ihrer Interessen bewusst zu werden und diese zu vertreten.

➔ Eine Mustergeschäftsordnung findet sich auf Seite 53.

6.1.2. Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretungen

Das Schaubild gibt einen Überblick über die Aufgaben und Befugnisse der KJV in den Kirchengemeinden/ Gemeindeverbänden (§ 10), den Kirchenkreisen/ Kirchenkreisverbänden (§ 14) sowie in der Landeskirche (§ 19). Detaillierte Informationen finden sich im KJG unter den jeweiligen Paragraphen.

Kinder- und Jugendvertretung: Was steht wo im Kinder- und Jugendgesetz?

	Kirchengemeinde/ Kirchengemeinde- verband ⁷	Kirchenkreis/ Kirchenkreisver- band	Landeskirche
Zusammensetzung und Amtszeit der KJV	§ 4 (Absatz 2)	§ 4 (Absatz 2)	§ 4 (Absatz 2); § 19 (Absatz 1)
Aspekt der Kirchenmitgliedschaft	§ 4 (Absatz 3,4)	§ 4 (Absatz 3,4)	§ 4 (Absatz 3,4)
Bildung einer KJV oder alternative Beteiligungsformen	§ 8 (Absatz 2,3)	§ 13 (Absatz 2)	§ 19 (Absatz 1)
Anerkennung der KJV	§ 9 (Absatz 1)	§ 13 (Absatz 2); § 9 (Absatz 1)	–
Aufgaben und Rechte der KJV	§ 10	§ 14	§ 19 (Absatz 2); § 20
Recht auf Antwort auf Stellungnahmen	§ 10 (Absatz 3)	§ 14 (Absatz 2)	–
Pflicht zur Geschäftsordnung	§ 9 (Absatz 2)	§ 13 (Absatz 3)	§ 19 (Absatz 4)

⁷ Laut § 11 gelten die §§ 7-10 gleichermaßen für Kirchengemeinden wie für Kirchengemeindeverbände.

6.1.3. Regionale Arbeit von Kinder- und Jugendvertretungen

Ist die Arbeit mit jungen Menschen in einer Gemeinde nicht oder nur bedingt möglich, kann eine regionale Arbeit, z. B. in Pfarrsprengeln, Regionen oder benachbarten Kirchengemeinden sinnvoll sein. Hier könnte dann eine übergemeindliche Kinder- und Jugendvertretung aufgebaut werden.

In einer übergemeindlichen KJV kommen junge Menschen aus mehreren Gemeinden zusammen. Individuell geklärt werden muss:

- Gibt es eine gemeinsame Wahl oder werden jeweils in den Gemeinden die Vertreter*innen gewählt und dann entsandt?
- Wie setzt sich die regionale KJV zusammen? Wie viele Vertreter*innen stellt jede Gemeinde?
- Wie werden die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen aus kleineren Gemeinden (die evtl. keine Vertreter*innen stellen können) gleichwertig in die gemeinsame Arbeit eingetragen?
- Wie werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Gemeinden des Verbandes über die Möglichkeit einer Mitwirkung in der KJV informiert?

6.2. Andere Formen zur Kinder- und Jugendvertretung

Aber was tun, wenn es keine kontinuierliche Gruppe aus jungen Menschen in der Gemeinde gibt, die mit Lust und Laune diese Verantwortung übernimmt (§ 8 Absatz 2 und 3)? Oder wenn sich ein leitendes Gremium selbst, zusätzlich zur KJV, mit einem Ausschuss für die Belange von jungen Menschen einsetzen möchte? Dann überlegen ältere und junge Menschen gemeinsam, wie Partizipation organisiert werden kann. Das muss in der Konzeption für die Arbeit mit jungen Menschen festgehalten werden. Im Folgenden werden vier Optionen für diese Partizipation geschildert:

6.2.1. Kinder- und Jugendausschuss

Ausschüsse werden von den leitenden Gremien gebildet und die Mitglieder berufen. Als Fachausschuss nimmt der Kinder- und Jugendausschuss die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr und bringt sie in Entscheidungen und Prozesse mit ein. Dabei unterliegen Ausschüsse immer dem leitenden Gremium, es kann Entscheidungen des Ausschusses annehmen oder rückgängig machen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 18 Jahre alt sind, können hier mitwirken.⁸ Innerhalb des Ausschusses bilden Menschen unter 27 Jahren die Stimmenmehrheit.

6.2.2. Einfache Beteiligung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden in schon bestehenden Gruppen über anliegende Themen informiert, z. B. in der Bastelgruppe, der Konfirmand*innen-Gruppe, dem Jugendtreff oder bei der Vorbereitung einer Freizeit. Dies wird so gestaltet, dass junge Menschen ihre Meinung äußern können und diese in den weiteren Prozess einfließt.

Beispiel Pfarrstellenbesetzung

Eine neue Pfarrstelle ist ausgeschrieben. Die jungen Menschen werden bei einem Treffen danach gefragt, was ein*e Bewerber*in an Qualifikationen und Eigenschaften mitbringen soll. Diese werden gesammelt und können mit Hilfe von Klebepunkten bewertet werden. Dadurch entsteht ein Ranking, das die Meinung der jungen Menschen wiedergibt. Es wird dann an den Ausschuss zur Stellenbesetzung weitergegeben und dort berücksichtigt.

⁸ Vgl. § 45a Kirchengemeindeordnung

6.2.3. Offene Versammlungsformen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden zu offenen Veranstaltungen eingeladen, bei denen sie selbst für ihre Bedürfnisse eintreten und sich zu Themen positionieren. Gerade junge Menschen, für die eine regelmäßige Gremientätigkeit nicht infrage kommt, können hier Anliegen punktuell äußern und über konkrete Fragen mitbestimmen. Dies können Kinder- und Jugendforen, -parlamente, -tage oder -konferenzen sein.

Beispiel Jugendforum

Ein Jugendforum ist ein offenes und regelmäßig stattfindendes Beteiligungsformat. Junge Menschen sind eingeladen, Aktionen zu planen oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Projekte für junge Menschen zu unterstützen. Dafür können Kriterien festgelegt werden, z. B. die Formate sollen ein tolerantes Miteinander fördern.

Einmal im Monat gibt es ein offenes Treffen an einem zentralen Ort. Es werden Absprachen zu den Aktionen und Projektideen getroffen und ein Fahrplan vereinbart. Die Treffen sind zugleich eine Plattform, um Informationen zu teilen und sich über den Alltag in der Gemeinde/dem Kirchenkreis sowie über Wünsche und Probleme auszutauschen.

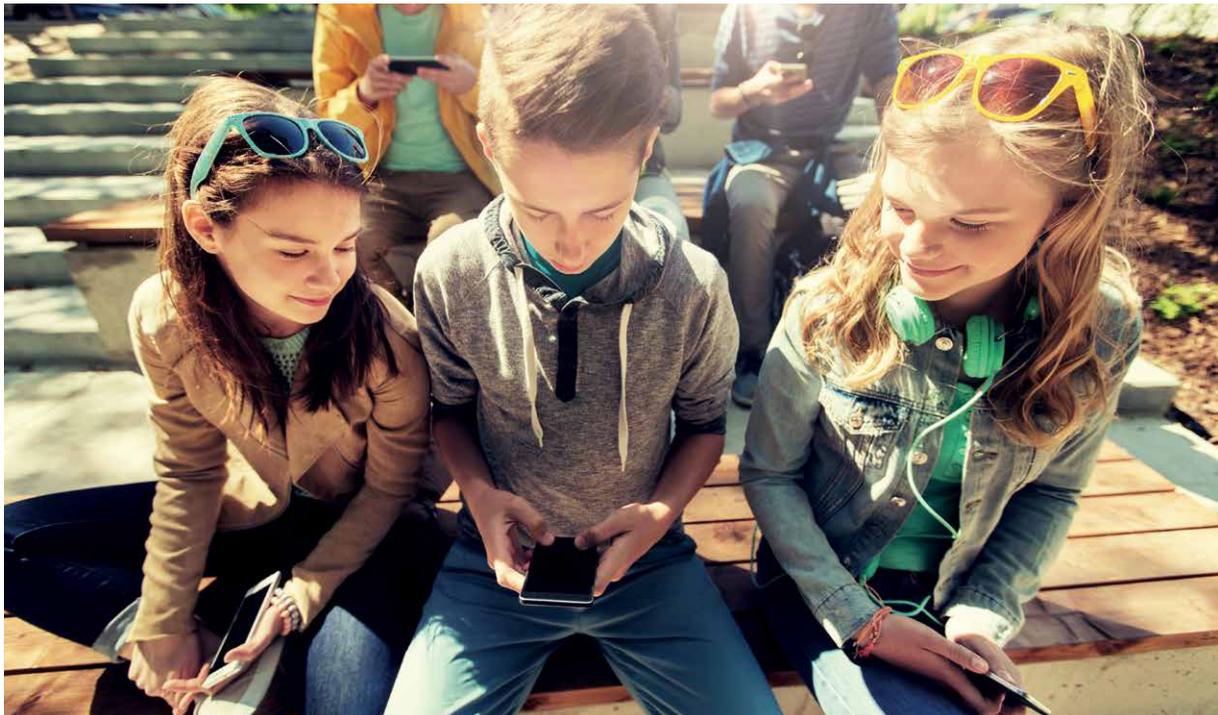
Beispiel Synoden zum Thema Jugend mit Jugendpartizipation

Ein Kirchenkreis oder die Landessynode lädt regelmäßig Jugendliche aus verschiedenen Gemeinden und Kontexten ein. Hier wird über Anliegen des Kirchenkreises/der Landessynode diskutiert und die Jugendlichen bringen ihre Themen ein. Die Jugendlichen sollten möglichst die Hälfte der Teilnehmer*innen stellen, damit eine große Diversität möglich ist und die jungen Menschen nicht nur „Gaststatus“ haben, sondern gleichberechtigt mit den Synodalen diskutieren können.

Beispiel Ideenwerkstatt

Eine Kirchengemeinde will ihr Gebäude umbauen und lädt zu einer Ideenwerkstatt ein. Sie spricht dabei auch junge Menschen an, die ihre Themen, wie z. B. die Gestaltung der Jugendräume oder des Kirchenraums, einbringen können. Oder die Verantwortlichen der Gemeinde besuchen die jeweiligen Jugendgruppen vor Ort, um dort Ideen zu sammeln und diese in den gesamten Prozess einzutragen.





6.2.4. Digitale Beteiligungsformen

Auch die Digitalisierung eröffnet viele Möglichkeiten der Beteiligung. Schon lange verbreitet sind Homepages, Messenger-Dienste und Social-Media-Accounts, die niedrigschwellige Informationen an unterschiedliche Zielgruppen verteilen und Reaktionen und Beteiligung ermöglichen.

Immer attraktiver werden Cloud-Programme und Collaboration Tools/Apps, die zum Austausch von Informationen und zum gemeinsamen Arbeiten genutzt werden.

Beispiel KonApp

Die KonApp ist ein Angebot der Deutschen Bibelgesellschaft. Sie ermöglicht eine digitale Konfirmand*innen- und Jugendarbeit. Jugendliche können mit dem Smartphone teilnehmen, indem sie sich registrieren und ihrer Gruppe beitreten. In der digitalen Gruppe kann nun inhaltlich gearbeitet werden: Umfragen erstellen, Aufgaben hochladen, Bibelstellen nachsehen, in einem Bibellexikon recherchieren. Die Gruppenmitglieder können Fotos teilen und über verschiedene Themen miteinander ins digitale „Schreibgespräch“ kommen.

Die KonApp eignet sich als Unterstützung für die prä-sente Arbeit mit Konfirmand*innen und jungen Menschen. Sie können hier digital Wünsche und Anliegen für die Konfirmanden-Zeit und für die Arbeit mit jungen Menschen in der Gemeinde einbringen.

Beispiel digitale Demokratietools

Mit digitalen Tools können Menschen an unterschiedlichen Orten zu unterschiedlichen Zeiten selbstbestimmt an demokratischen Prozessen teilnehmen und diese mitgestalten. Hier eignen sich insbesondere adhocracy.plus, conventex.com oder für digitale Versammlungen zum Beispiel <https://antragsgruen.de>. Beispiel Regionalisierung / Fusion von Gemeinden mit Hilfe digitaler Beteiligung

Über adhocracy.plus können Ideen und Projektskizzen des Kirchengemeinderats geschildert werden. Mit dem digitalen Tool haben junge Menschen die Möglichkeit, direkt zu reagieren und ihre Meinung und ihre Wünsche einzutragen.

[Die hier angegebenen Website-Links dienen dem vereinfachten Zugang zu tiefergehenden, ergänzenden Informationen und stellen lediglich Empfehlungen dar. Die Junge Nordkirche hat jedoch weder Zugang zu den Cookie-Techniken oder anderen Funktionen und Inhalten, die von Drittseiten eingesetzt werden, noch können wir diese kontrollieren. Solche Drittseiten unterliegen nicht unseren Datenschutzbestimmungen. Wenn Sie mehr über die Datenschutzpolitik dieser Informationsanbieter erfahren wollen, bitten wir Sie, direkt mit diesen Drittanbietern Kontakt aufzunehmen.]

Weitere Informationen finden sich unter 13.3. Weitere hilfreiche Weblinks.

- Kirchengemeinde/-Verband
- Kirchenkreis/-Verband
- Landeskirche

7. Beschwerdeverfahren

Junge Menschen fühlen sich nicht eingebunden? Anliegen werden nicht gehört? Es gibt keine Reaktionen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Nordkirche werden beteiligt – so steht es im KJG und so wäre es optimal. Aber nicht immer ist die Realität so einfach, denn verschiedene Sichtweisen können aufeinandertreffen. Wenn sich ein Problem auftut, ist der erste Schritt immer, die Menschen, die es betrifft, direkt anzusprechen und klar zu benennen, dass es Schwierigkeiten gibt.

Manchmal wird der Ärger aber größer, weil es nicht klappt, zu einer Lösung zu kommen. Vielleicht gibt es keine Einigung, vielleicht findet gar keine Kommunikation mehr statt und junge Menschen erhalten keine Antworten. In diesem Falle sind sie nicht allein, sondern können sich Unterstützung holen.

An wen kann man sich wenden? Die jeweiligen Ansprechpartner*innen hängen davon ab, wo das Problem entstanden ist (§ 5 Absatz 3):

Ziel dieses Beschwerdeverfahrens ist es, auf kurzem Wege unterstützende Ansprechpersonen zu finden und mittels Beratung und Mediation eine angemessene Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schaffen.

Schlichtungsstelle

Trotz Unterstützung kommen junge Menschen nicht weiter?

Für den Fall, dass auch mit der oben dargestellten Unterstützung keine Einigung möglich ist, gibt es eine Schlichtungsstelle (§ 24).

Um das Problem vor die Schlichtungsstelle zu tragen, wenden sich junge Menschen an die zuständige Kinder- und Jugendvertretung (in Kirchengemeinden, im Kirchenkreis oder an die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche). Die Fachstelle im Kirchenkreis kann bei Bedarf helfen, den Kontakt herzustellen. Welche Fachstelle ist für welche Gemeinde zuständig? Die jeweils aktuellen Kontakte sind hier zu finden: <https://www.nordkirche.de/ueber-uns/kirchenkreise>
Die Kinder- und Jugendvertretung bringt das Anliegen dann vor die Schlichtungsstelle.



8. Mustergeschäftsordnung⁹

Kinder- und Jugendvertretung Präambel

Die Kinder- und Jugendvertretung wird gebildet, um jungen Menschen gemäß den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitbestimmungsrechte auf Ebene der/des _____
_____ [Name der Gemeinde/des Kirchenkreises/der Landeskirche]
zu ermöglichen.

§ 1 Name, Organe

_____ [Name der Kinder- und Jugendvertretung] Sie handelt durch folgende Organe:

- a) Vollversammlung
- b) Leitung der Vollversammlung (LVV) bzw. Geschäftsführender Ausschuss (GA) bzw. Vorstand. -> Hierbei handelt es sich um beispielhafte Namensvorschläge für das entsprechende Leitungsgremium. In der Geschäftsordnung sollte die Bezeichnung einheitlich festgelegt werden. Wir verwenden im Folgenden den Begriff Vorstand.

§ 2 Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung

Die Kinder- und Jugendvertretung soll für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in/im _____ [Name der Gemeinde/des Kirchenkreises/der Landeskirche] tätig werden und die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an kinder- und jugendrelevanten Themen ermöglichen und sicherstellen.
[evtl. weitere Aufgaben einfügen]

§ 3 Vollversammlung [oder eine andere, kleinere Form der Zusammenkunft für z.B. Gemeinden]

(1) Zusammensetzung

[hier genau definieren, wer eingeladen ist und bei der Vollversammlung dabei sein soll]

Zum Beispiel: „Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Kirchengemeinde bzw.
- aus den Delegierten in die Kirchenkreise bzw.
- aus den Delegierten in die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche
- evtl. weiteren Teilnehmenden, z. B. beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht (Referent*innen der Werke / Pastor*innen / Jugendmitarbeiter*innen) oder ständigen Gästen
- dem Vorstand.“

→ In der Geschäftsordnung sollte deutlich werden, wie sich die Gruppe der Delegierten der Vollversammlung zusammensetzt bzw. die Gruppe der Teilnehmenden zustande kommt. Ein Beispiel aus der Kirchenkreisebene:
„Die Delegiertenzahl der Kirchengemeinden wird auf Basis der Kirchengemeindemitgliederzahlen der unter 27-Jährigen entsprechend folgender Systematik berechnet: Jede Kirchengemeinde kann grundsätzlich einen Delegierten entsenden. Zusätzlich kann jede Kirchengemeinde pro angefangene 1000 Kirchengemeindemitglieder [U27] jeweils einen weiteren Delegierten entsenden, d. h. 1–1000 = 2 Delegierte, 1001–2000 = 3 Delegierte, 2001–3000 = 4 Delegierte, 3001–4000 = 5 Delegierte. Der Vorstand leitet die Vollversammlung. Die Leitung der Jungen Nordkirche ist einzuladen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Leitung der Jungen Nordkirche von der Sitzung ausgeschlossen werden.“

⁹ Diese Geschäftsordnung ist beispielhaft und könnte bei Bedarf an vielen Stellen auch anders ausgestaltet werden. Sie orientiert sich in weiten Teilen an der bestehenden Geschäftsordnung der Evangelischen Jugendvertretung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg (Stand 12. September 2020).

(2) Tagungsrhythmus und Einladung

Die Vollversammlung tagt öffentlich einmal jährlich, z. B. im Herbst für ein Wochenende.

[Hier weitere Möglichkeiten des Treffens und der Form der Einladung wie z. B. Fristen für das Zustellen der Einladung vor der Tagung]

Zum Beispiel: „Es wird außerdem eine weitere eintägige Vollversammlung im Frühjahr oder Sommer einberufen, wenn der Vorstand einen Bedarf feststellt oder mindestens doppelt so viele Delegierte, wie es Mitglieder im Vorstand gibt, es beantragen. Zur Vollversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist xx Wochen ein.“

(3) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde **[Form und Weg]** und [zum Beispiel] mehr Delegierte nach (4) a) als Mitglieder des Vorstands anwesend sind. [Die Beschlussfähigkeit in einer Vollversammlung kann auch auf die rechtzeitige Einladung beschränkt werden.]

(4) Stimmberechtigte Mitglieder

[Genau definieren, wer stimmberechtigt ist, damit es für alle transparent ist] Zum Beispiel: „Stimmberechtigt sind a) alle Delegierten der Vollversammlung und b) die Mitglieder des Vorstands. Jede Person hat nur eine Stimme“. [evtl. weitere Stimmberechtigte aufnehmen]

(5) Wahlen

1. Wahlrecht

Wählbar sind alle anwesenden Kirchenmitglieder bis 27 Jahren. **[weitere Absprachen klären]**

Zum Beispiel: „Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich beim Vorstand ein Wahlschreiben (mit Namen, Alter, Kirchengemeinde, bisherigen Funktionen und Begründung für die Kandidatur) bis zum Beginn der Vollversammlung eingereicht haben.“

2. Grundsätze

Alle Anwesenden bis 27 Jahren haben Rede- und Antragsrecht. **[evtl. weitere Rede- und Antragsrechte definieren]**

Anträge müssen immer schriftlich / per Handzeichen / xx gestellt werden. **[genau definieren, wie das Verfahren ist]**

Gewählt wird in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein*e Delegierte*r den Antrag stellt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Wahlperiode beträgt für alle Gremien gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 Kinder- und Jugendgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Jahre. Alle Wahlen finden in der turnusmäßigen Versammlung statt. Sollten aus triftigen Gründen keine Wahlen stattfinden, bleiben die zuletzt gewählten und nominierten Delegierten im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben.

3. Zu wählende Gremien und Delegierte

Die Vollversammlung wählt den Vorsitz und deren Stellvertreter*innen. [oder: Die Vollversammlung wählt den Vorstand und der Vorstand wählt den Vorsitz.]

Die Vollversammlung wählt die Delegierten und deren Stellvertreter*innen für die

_____ [Name der Kinder- und Jugendvertretung]

→ In der Geschäftsordnung wird darüber hinaus geregelt, ob die Vollversammlung noch weitere Delegierte wählt (z. B. auf Kirchenkreisebene für die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche, Kreisjugendringe, Stadtjugendringe etc.).

4. Wahl der Kassenprüferin*des Kassenprüfers

Die*der Kassenprüfer*in wird von der Vollversammlung in einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Interessengruppen und Ausschüsse

[Hier sind Beispiele für Interessengruppen (die auch Arbeitsgruppen genannt werden könnten) und Ausschüsse aufgeführt. Die tatsächlichen Ausschüsse und Interessengruppen richten sich nach der Situation vor Ort.]

1. Interessengruppen

Auf der Vollversammlung werden Interessengruppen gebildet, die sich im Laufe des Jahres durch eigenständig geplante und durchgeführte Aktionen in die _____ **[Name der Kinder- und Jugendvertretung]** einbringen. Die Interessen werden im Laufe der Vollversammlung festgelegt und dazu passende Gruppen gebildet. Jede Interessengruppe wählt eine*n Leiter*in (und eine*n Stellvertreter*in). Diese*r (und im Vertretungsfall die*der Stellvertreter*in) wird in den Vorstand der Kinder- und Jugendvertretung entsandt. Die Interessengruppen haben, nach Absprache mit dem Vorstand die Möglichkeit, sich aufzulösen (siehe § 4 Absatz 1).

2. Arbeitsausschüsse

Die Vollversammlung und der Vorstand können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. In jedem Arbeitsausschuss muss ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

(7) Protokoll

Ein Ergebnisprotokoll ist nur für den Beschlussteil der Vollversammlung anzufertigen. Dieses ist innerhalb von xx Wochen [Form und Weg näher definieren] nach der Vollversammlung fertigzustellen und allen zur Teilnahme an der Vollversammlung Berechtigten [sowie den Gästen?] zukommen zu lassen.

§ 4 Leitung des Vorstand

(1) Zusammensetzung und Vorsitz¹⁰

[Form und Weg näher definieren] Zum Beispiel:

Die Leitung des Vorstandes setzt sich aus dem gewählten Vorsitz [und den Leitungen der Interessengruppen (§ 3 Absatz 6 Satz 1)] zusammen. Sollte sich eine Interessengruppe auflösen (§ 3 Absatz 6 Satz 1), scheidet die Leitung der aufgelösten Interessengruppe auch aus dem Vorstand aus. Im Sinne der Repräsentanz [für wen kann die Jugendvertretung sprechen, welche Perspektiven sind vertreten?] ist anzustreben, dass der Vorstand möglichst vielfältig aufgestellt ist (z. B. bzgl. Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungshintergrund, Gemeindezugehörigkeit).“

(2) Wahl des Vorsitzes des Vorstandes

Der Vorsitz des Vorstandes besteht aus zwei Vorsitzenden. Sie werden in einfacher Mehrheit von den Delegierten [oder dem Vorstand] der Vollversammlung gewählt.

(3) Aufgaben der Leitung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der _____ **[Name der Jugendvertretung]** zwischen den Vollversammlungen. Der Vorsitz des Vorstandes repräsentiert die Jugendvertretung und ist erste Ansprechperson, dabei hat er jedoch keine alleinige Entscheidungsbefugnis. [Dies kann auch anders entschieden werden.]

Der Vorsitz des Vorstandes hat folgende Aufgaben:

→ die anfallenden Geschäfte zwischen den Sitzungen führen und gegebenenfalls einen Beschluss im Umlaufverfahren organisieren.

¹⁰ Es ist üblich, innerhalb von Leitungsgremien einen Vorsitz zu wählen, der das Gremium nach außen vertritt, zu den Sitzungen einlädt, für die Tagesordnung der Sitzungen verantwortlich ist etc. Der* die Vorsitzende ist den anderen Mitgliedern des Leitungsgremiums nicht übergeordnet, seine* ihre Stimme wiegt auch nicht mehr als die der anderen Mitglieder.

- zu den Vollversammlungen einladen und diese leiten.
- Wenn in einem Gremium mit Ausnahme des Vorstands nicht alle Plätze, die der Jugendvertretung zustehen, wahrgenommen werden können, kann der Vorstand Delegierte nachberufen.
- Der Vorstand übernimmt die Geschäfte mit dem Ende der Vollversammlung, auf der gewählt wurde.

(4) Öffentlichkeit

Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich. Zur Sitzung lädt der Vorsitz des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von xx Tagen ein [Form und Weg näher definieren]. Für bestimmte Tagesordnungspunkte, die vertraulich sind, können Gäste von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(6) Kassenwart*in

Die*der Kassenwart*in wird von dem Vorstand aus den Reihen der amtierenden Mitglieder bestimmt. Sollte sich niemand dazu bereit erklären, übernimmt der Vorsitz des Vorstands diese Aufgabe.

§ 5 Änderung dieser Ordnung

[Form und Weg für Veränderungen der Geschäftsordnung näher definieren] Zum Beispiel: „Anträge auf Änderung der Ordnung müssen mit der vorläufigen Tagesordnung zur Vollversammlung verschickt werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Verliert ein Teil der Ordnung seine Gültigkeit, bleiben alle anderen Teile in Kraft. Auf der Vollversammlung beschlossene Änderungen der Ordnung treten sofort in Kraft.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

Stand: [Datum]

Für Gemeinden mit einer Kinder- und Jugendvertretung eignet sich auch eine „schlanke“ Geschäftsordnung, da das Gremium von der Vollversammlung gewählt wurde und es dadurch keine Unterteilung in Vollversammlung und Vorstand benötigt.



9. Übersetzung des Gesetzestextes in einfache Sprache

Das neue Kirchengesetz für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Ein neues Kirchengesetz regelt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In dem Kirchengesetz ist vieles neu geregelt.

Die Landessynode hat ein neues Kirchengesetz beschlossen. Die Landessynode ist das Kirchenparlament der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Für das neue Kirchengesetz ist wichtig, dass bestimmte Regeln dabei eingehalten werden.

Über diesen Text: Das Gesetz ist in Fachsprache. Wir wollen, dass alle das Gesetz und die Regeln verstehen können. Darum gibt es diesen Text: Er übersetzt das Kinder- und Jugendgesetz in einfache Sprache. Beim Amt, bei Gericht und für die Gremienarbeit gilt immer nur das Gesetz in Fachsprache.

Das meint Artikel 1: Änderung der Verfassung

Die Verfassung vom 7. Januar 2012 (Kirchlichen Amtsblatt (KABl), S. 2, 127) wurde am 24. Mai 2021 (KABl, S. 254) durch den Artikel 1 des Kirchengesetzes verändert. Nun steht in der Verfassung:

2. In Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 80 Absatz 8 steht nicht mehr nur das Wort „Jugendvertretung“. Jetzt stehen hier die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“.

Das meint Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes

Damit das Kinder- und Jugendgesetz in der vorgelegten Form verabschiedet werden konnte, mussten auch noch weitere Gesetze der Nordkirche an bestimmten Stellen verändert werden. Eines davon ist das so genannte Einführungsgesetz der Nordkirche. Es wurde bei der Bildung der Nordkirche im Jahr 2012 verabschiedet und regelt viele Dinge, die für die neue Kirche wichtig sind. Für das KJG musste ein neuer Paragraph in die im Einführungsgesetz enthaltene Kirchengemeindeordnung eingefügt werden. Er heißt jetzt § 45 a.

(1) Der Kirchengemeinderat gründet eine Kinder- und Jugendvertretung. Aber nur, wenn es noch keine Kinder- und Jugendvertretung gibt. Im neuen Kirchengesetz steht, wie eine Kinder- und Jugendvertretung gegründet wird.

(2) Es kann passieren, dass der Kirchengemeinderat keine Kinder- und Jugendvertretung gründen kann. Dann muss der Kirchengemeinderat sich eine andere Lösung suchen. Zum Beispiel kann ein Kinder- und Jugendausschuss gegründet werden. In dem Kinder- und Jugendausschuss haben junge Menschen die Stimmenmehrheit. Es sind also mehr junge Menschen im Kinder- und Jugendausschuss als Erwachsene.

(3) Im Kinder- und Jugendausschuss sind nun Kinder und Jugendliche auch unter 18 Jahren mit dabei. Im alten Kirchengesetz war das noch nicht so. Das stand damals in § 39 Absatz 2 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung.

Das meint Artikel 3: Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KJG)

Inhaltsübersicht

Einleitung

Abschnitt 1 Grundlagen

- § 1 Für wen ist das Kinder- und Jugendgesetz?
- § 2 Wer arbeitet mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen?

Abschnitt 2 Beteiligung von jungen Menschen

- § 3 Regeln
- § 4 Wie können sich junge Menschen beteiligen?
- § 5 Wie wird die Beteiligung geregelt?
- § 6 Wie bringen junge Menschen ihre Ideen ein?

Abschnitt 3 Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

- § 7 Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 8 Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchengemeinden
- § 9 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung
- § 10 Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung
- § 11 So funktioniert die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchengemeindeverbänden.

Abschnitt 4 Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

- § 12 Aufgaben der Kirchenkreise
- § 13 Die Grundideen der Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchenkreisen

- § 14 Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung
- § 15 Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- § 16 Regelmäßige Sitzung der Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- § 17 Wie funktioniert die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchenkreisverbänden?

Abschnitt 5 Die Arbeit mit jungen Menschen in der Landeskirche

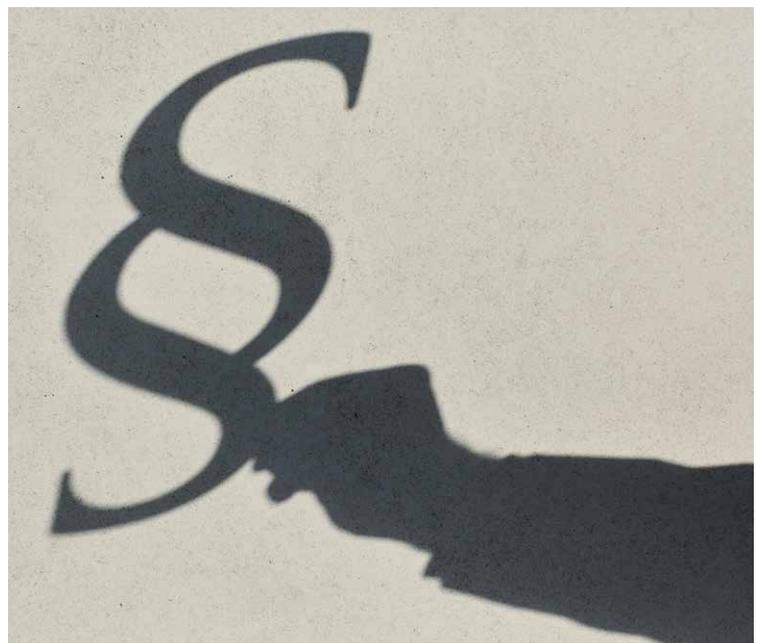
- § 18 Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)
- § 19 Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche
- § 20 Überprüfung von geplanten Gesetzen auf Folgen für junge Menschen
- § 21 Regelmäßige Sitzung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Abschnitt 6 Evangelische Jugendverbandsarbeit

- § 22 Regeln
- § 23 Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden

Abschnitt 7 Wer hilft, wenn Ideen, Wünsche und Stellungnahmen von jungen Menschen nicht beachtet werden?

- § 24 So funktioniert die Schlichtungsstelle.



Das meint die Einleitung:

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gehört die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu.

Besonders wichtig ist der Kirche bei der Arbeit mit jungen Menschen:

- dass es Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirche gut geht.
- dass junge Menschen etwas von Gott erfahren können.
- dass es ihnen im Zusammensein mit Gott gut geht.
- dass sie gut mit anderen Menschen zurechtkommen.
- dass sie gut zu sich selbst sind.

Es gibt noch mehr, was für die Arbeit mit jungen Menschen wichtig ist. Das sind:

- der Glaube an das Evangelium von Jesus Christus.
- das Vertrauen, dass der Heilige Geist von Gott hilft.
- die Liebe Gottes.
- die Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

Es gibt Ziele für die Arbeit mit jungen Menschen.

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden so gesehen und angenommen, wie sie sind.
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird auf ihrem Lebensweg geholfen.

Sie sollen später im Leben gut zurechtkommen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bekommen Hilfe, damit sie auf sich selbst achten können.

Sie machen mit in:

- Jugendgruppen
- Pfadfindergruppen
- Konfirmand*innengruppen
- in der Jugendverbandsarbeit
- in der Christenlehre

Junge Menschen machen auch im Kindergottesdienst, in der Kindertageseinrichtung und in Kinder- und Jugendchören mit.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden im Kirchengesetz als Experten ihrer Lebenswelt gesehen. Das heißt: Sie wissen am besten, was in ihrem Leben wichtig ist.

In der Kirche haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene das Recht mitzuzusprechen. Die jungen Menschen sollen auch Verantwortung übernehmen. Junge Menschen können die Kirche durch ihre Mitarbeit verändern. Das alles nennt man Beteiligung. Dieses Recht auf Beteiligung muss die Kirche einhalten.

Alle Personen, die in der Kirche arbeiten, achten darauf.

Die Kirche möchte mit diesem Kirchengesetz junge Menschen bestärken, Verantwortung in der Kirche zu übernehmen. Das steht in Artikel 12 der Verfassung. Damit sich alle Personen daran halten, wurde es aufgeschrieben. Das nennt man Kirchengesetz. Das neue Kirchengesetz für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein großes Gesetz. Das Gesetz regelt wichtige Aufgaben. Alle erledigen die neuen Aufgaben und Rechte. Die folgenden Seiten erklären, was sich verändert. Diese Änderungen sind wichtig.



Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1: Für wen ist das Kinder- und Jugendgesetz?

Das Kirchengesetz gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirche bis zum Alter von 26 Jahren. Egal, ob sie an einer Gruppe nur teilnehmen oder ob sie mitarbeiten. Ab dem 27. Geburtstag ist man für die Kirche erwachsen. An das Kirchengesetz müssen sich aber alle Personen halten. Also auch die Personen, die mit jungen Menschen arbeiten.

§ 2 Wer arbeitet mit dem Kirchengesetz?

Träger ist ein anderes Wort für Einrichtung oder Organisation. Ein Träger ist zum Beispiel eine Kirchengemeinde. Die Träger kümmern sich darum, dass sich junge Menschen gut entwickeln können und es ihnen gut geht.

(1) Diese Träger arbeiten mit jungen Menschen:

- Kirchengemeinden
- Kirchenkreise
- Kirchengemeinerverbände
- Kirchenkreisverbände
- Landeskirche

(2) Alle Träger der Kirche, die mit jungen Menschen arbeiten, sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe spricht man, wenn dieser sich an ein bestimmtes Gesetz hält. Das Gesetz steht im 8. Buch des Sozialgesetzbuches in § 75 Absatz 3.

Abschnitt 2 Beteiligung von jungen Menschen

§ 3 Regeln

(1) Alle jungen Menschen dürfen in der Kirche eigene Vorschläge machen. Sie können auch Ideen, Wünsche und ihre Meinung einbringen.

(2) Junge Menschen sollen bei Themen, die sie betreffen, immer mitentscheiden. Die Kirche muss darauf achten, dass besonders junge Kinder auch verstehen, worum es bei bestimmten Entscheidungen geht.

(3) Die Mitarbeiter*innen der Kirche kümmern sich darum, dass alle jungen Menschen wissen, worüber sie mitentscheiden können und wie das geht.

(4) Die Mitarbeiter*innen der Kirche müssen junge Menschen in den Bereichen, die sie betreffen, mitentscheiden lassen. Sie fragen sie zum Beispiel, was in der Kirche anders oder besser gemacht werden kann. Das fragen die Mitarbeiter*innen in den Gruppen, in denen junge Menschen sind. Wichtig: Die Kirche muss so fragen, dass alle es verstehen. Auch jüngere Kinder sollen mitentscheiden.

Junge Menschen dürfen mitentscheiden bei:

- Vorschlägen und Plänen für die Arbeit in den Gruppen.
- räumlichen Mitteln, zum Beispiel das Einrichten und Benutzen von Räumen.
- sachlichen Mitteln, zum Beispiel der Einkauf von Möbeln oder Bastelmaterial.
- finanziellen Mitteln, zum Beispiel wofür Geld ausgegeben wird.
- Personal, zum Beispiel ob neue oder bestimmte Mitarbeiter*innen mit jungen Menschen in der Kirche arbeiten sollen.

(5) Junge Menschen werden ganz unterschiedlich an Entscheidungen beteiligt. Wichtig ist, dass alle jungen Menschen mitmachen können. Niemand wird ausgeschlossen.

(6) Die Mitarbeiter*innen in der Kirche achten darauf, dass junge Menschen wissen, wie sie mitentscheiden. Und helfen ihnen dabei.

(7) Die Mitarbeiter*innen der Kirche achten darauf ein breites und zielgruppenorientiertes Angebot vorzuhalten, so dass alle jungen Menschen mitmachen können.

(8) Alle Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und

jungen Erwachsenen arbeiten, müssen sich an bestimmte Gesetze halten. Diese Gesetze sind ganz wichtig. Sie schützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Gefahren. Jungen Menschen darf in der Kirche durch Mitarbeiter*innen nichts Schlimmes passieren. Das Gesetz zum Schutz davor ist das Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238). Auch die Träger müssen junge Menschen schützen und ein sogenanntes Schutzkonzept dafür haben. Was in einem Schutzkonzept steht, wird von der Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558) bestimmt.

§ 4

Wie können sich junge Menschen beteiligen?

(1) Die Träger entscheiden, wie sie junge Menschen beteiligen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten von Beteiligung.

(2) Beteiligen können sich junge Menschen zum Beispiel in einem Kinder- und Jugendgremium. Wenn sich ein Kinder- und Jugendgremium gründet, gibt es Regeln.

Diese Regeln sind:

1. Junge Menschen wählen selber, wer teilnimmt. Die jungen Menschen, die teilnehmen, nennt man Mitglieder.
2. Junge Menschen haben in den Kinder- und Jugendgremien die Stimmenmehrheit.
3. Junge Menschen können in dem Kinder- und Jugendgremium bis zum 26. Lebensjahr teilnehmen. Erst wenn sie 27 Jahre alt werden, können sie nicht mehr mitmachen.
4. Ein Kinder- und Jugendgremium hat eine Amtszeit von 2 Jahren. Das heißt, das Gremium endet nach 2 Jahren. Danach wird wieder neu gewählt.

(3) Alle Mitglieder in Gremien von der Kirche müssen auch Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.

(4) Alle jungen Menschen dürfen in Kinder- und Jugendgruppen mitmachen. Auch wenn sie nicht Mitglied in der Kirche sind. Diese jungen Menschen können auch an kirchlichen Gremien teilnehmen. In Gremien können sie als Gäste eingeladen werden und auch mitreden.

§ 5

Wie wird die Beteiligung geregelt?

(1) Die Träger regeln, wie sich junge Menschen in der Kirche beteiligen.

Die Träger regeln also:

1. wie junge Menschen mitentscheiden.
2. wie junge Menschen Informationen über Entscheidungen bekommen, an denen sie sich beteiligen dürfen.
3. was genau junge Menschen mitentscheiden können.
4. wie junge Menschen wissen, dass sie an Gremien teilnehmen können und wie genau sie daran teilnehmen.

(2) Diese Regeln müssen so aufgeschrieben werden, dass alle jungen Menschen und auch andere interessierte Menschen sie verstehen. Diese Regeln müssen so veröffentlicht werden, dass sie für alle zu finden sind.

(3) Junge Menschen dürfen also mitentscheiden. Sie haben das Recht dazu. Wenn man es ihnen aber trotzdem nicht erlaubt, bekommen sie Hilfe. Um Hilfe zu bekommen, ist es erst mal wichtig zu wissen, wo das Problem mit der Beteiligung auftaucht. Darum gibt es verschiedene Stellen, bei denen man ein Problem melden kann. Je nachdem, wo es ein Problem gibt, ist eine andere Stelle zuständig.

Diese Möglichkeiten gibt es:

1. Junge Menschen in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband wenden sich an das Kinder- und Jugendwerk oder an die Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im zuständigen Kirchenkreis.
2. Junge Menschen in einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband wenden sich an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)
3. Junge Menschen in der Landeskirche wenden sich an die Junge Nordkirche. Die Junge Nordkirche versucht, mit dem zuständigen Gremium eine Lösung zu finden.

4. Junge Menschen in der Jungen Nordkirche wenden sich an die Leitung des zuständigen Hauptbereichs. Der Hauptbereich ist eine Abteilung in der Nordkirche. Die Junge Nordkirche gehört zum Hauptbereich: Generationen und Geschlechter.

Jedes Problem mit einer Beteiligung wird dann geprüft. Und manchmal werden auch Vorschläge zur besseren Beteiligung von jungen Menschen gemacht. Vielleicht bespricht man das Problem auch gemeinsam. Junge Menschen bekommen dabei Unterstützung. Niemand muss alleine damit sein. So sollen alle Probleme gut gelöst werden.

Es kann passieren, dass es keine Lösung gibt. Wenn sich die Personen nicht einigen können, ruft man die Schlichtungsstelle an.

§ 6

Wie bringen junge Menschen ihre Ideen ein?

(1) Junge Menschen haben in der gesamten Kirche immer das Initiativrecht. Initiativrecht bedeutet, dass sie jederzeit ihre eigenen Ideen einbringen können. Das gilt für alle Bereiche, die junge Menschen betreffen.

Ideen von jungen Menschen sind erwünscht in:

- Kirchengemeinden
- Kirchengemeindeverbänden
- Kirchenkreisen
- Kirchenkreisverbänden
- der Landeskirche

(2) Wie wird eine Idee mitgeteilt?

Dafür schreibt man einen Text. Der Text erklärt genau die Idee. Den Text darf auch jemand anderes schreiben, wenn man das selber nicht kann. Dann bekommt das zuständige Gremium diesen Text.

(3) Das Gremium entscheidet dann über die Idee. Es soll damit nicht lange warten. Danach teilt das Gremium seine Entscheidung mit. Die Entscheidung wird so erklärt, dass alle sie verstehen.

Abschnitt 3

Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Alle junge Menschen bekommen das Evangelium erklärt. In verschiedenen Gruppen und Angeboten lernen sie das Evangelium kennen. Alle jungen Menschen sollen es verstehen. Darum kümmert sich die Kirchengemeinde.

(2) Junge Menschen bekommen Informationen und Hilfe dazu, wie sie ihre Ideen in der Gemeinde einbringen können. Und wie sie Angebote verändern können. Die Informationen und Hilfen kommen vom Kirchengemeinderat.

(3) Jeder soll wissen, wie die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde funktioniert. Deshalb gibt es einen Plan. Dieser Plan wird Konzeption genannt. In der Konzeption steht, wie die Arbeit mit jungen Menschen funktioniert. Zum Beispiel, wie sich junge Menschen hier beteiligen können. Junge Menschen arbeiten an der Konzeption auch mit. Mindestens einmal in jeder Amtszeit des Kirchengemeinderats wird die Konzeption überprüft. Wenn etwas nicht mehr stimmt, wird es neu geschrieben.

§ 8

Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchengemeinden

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gestalten die Kirchengemeinde mit ihren Ideen und Vorstellungen mit. Die Kirchengemeinden sorgen dafür, dass sich junge Menschen beteiligen können. Das gilt für alle Bereiche, in denen junge Menschen in der Kirchengemeinde dabei sind.

(2) Die Kirchengemeinden gründen eine Kinder- und Jugendvertretung. Aber nur, wenn es noch keine Kinder- und Jugendvertretung gibt.

(3) Junge Menschen werden auch beteiligt, wenn es keine Kinder- und Jugendvertretung gibt. Nicht jede Kirchengemeinde kann eine Kinder- und Jugendvertretung gründen. Dann sind junge Menschen anders zu beteiligen. Zum Beispiel können sich mehrere KG zusammenschließen und eine gemeinsame KJV gründen. Dafür gibt es dann eine extra Entscheidung von den Kirchengemeinderäten. Diese Kinder- und Jugendvertretungen müssen aber darauf achten, dass die Beteiligung von den jungen Menschen aus den verschiedenen Kirchengemeinden auch funktioniert.

§ 9

Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Wenn Kinder und Jugendliche selbständig eine Kinder- und Jugendvertretung gegründet haben, muss diese vom Kirchengemeinderat anerkannt werden. Das heißt, es wird zuerst kontrolliert, ob sie die Gesetze für die Gründung eingehalten hat. Sie muss aus der Arbeit mit jungen Menschen in der Kirchengemeinde gebildet worden sein.

Die Gesetze für die Gründung stehen in:

- § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung
- § 3 und § 4 dieses Kirchengesetzes

Dann wird die Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchengemeinderat anerkannt und kann sich treffen und arbeiten.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung schreibt selber eine Geschäftsordnung. Eine Geschäftsordnung regelt, wie in der Kinder- und Jugendvertretung zusammengearbeitet wird und welche Regeln es dafür gibt.

§ 10

Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Junge Menschen sollen beteiligt werden. Dafür gibt es die Kinder- und Jugendvertretung. Beteiligt werden sie daran, wie die Arbeit mit jungen Menschen sein soll. Und welche Pläne es für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung hat Aufgaben und Rechte:

1. Sie soll die Interessen von jungen Menschen in der Kirchengemeinde vertreten. Sie setzt sich also für junge Menschen ein. Zum Beispiel schreiben junge Menschen bei einem Vorschlag einen kleinen Text, eine sogenannte Stellungnahme. In der Stellungnahme steht, wie sie den Vorschlag finden.
2. Sie hilft bei dem Plan mit, der über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschrieben wird. Dieser Plan wird Konzeption genannt. In der Konzeption steht zum Beispiel, welche Angebote es für junge Menschen gibt. Und was in den Angeboten genau gemacht wird.
3. Sie überlegt sich Angebote für junge Menschen und führt diese auch durch. Alles Wichtige zu Angeboten steht in der Konzeption.
4. Sie darf mitberaten, welche Personen mit jungen Menschen arbeiten dürfen.
5. Sie darf mitbestimmen, was gebraucht wird und wofür Geld ausgegeben wird. Aber nur, wenn es um die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht.

6. Die Kinder- und Jugendvertretung kann Geld bekommen, damit sie bestimmte Aufgaben machen kann. Dazu muss sie einen Antrag beim Kirchengemeinderat stellen. Wenn der Kirchengemeinderat zustimmt, kann die Kinder- und Jugendvertretung selbst überlegen, wofür Geld ausgegeben werden soll.

(3) Der Kirchengemeinderat muss Stellungnahmen von der Kinder- und Jugendvertretung lesen und beantworten. Die Kinder- und Jugendvertretung darf dafür auch einmal in eine Sitzung des Kirchengemeinderates kommen. Nach spätestens 3 Monaten muss eine Antwort da sein. Der Kirchengemeinderat muss die Antwort erklären.

§ 11

So funktioniert die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchengemeindeverbänden.

Die §§ 7 bis 10 gelten auch für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kirchengemeindeverbänden. Kirchengemeindeverbände sind Zusammenschlüsse von mehreren Kirchengemeinden für bestimmte Aufgaben.



Abschnitt 4 **Die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden**

§ 12

Aufgaben der Kirchenkreise

(1) Auch die Kirchenkreise gestalten Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie übernehmen diese Arbeit zum Beispiel bei Projekten, in denen junge Menschen aus mehreren Kirchengemeinden zusammenkommen.

(2) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinden wird von den Kirchenkreisen unterstützt.

Die Kirchenkreise helfen den Kirchengemeinden zum Beispiel:

1. beim Schreiben und Überarbeiten ihrer Konzeption.
2. wenn sich Mitarbeiter*innen besser ausbilden lassen möchten (Fortbildung).
3. wenn Mitarbeiter*innen mit anderen Mitarbeiter*innen über die Arbeit sprechen möchten, um gemeinsam zu arbeiten.
4. wenn neue Angebote, Materialien oder andere Hilfsmittel für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gebraucht werden.
5. bei der politischen Arbeit. Sie vertreten die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in verschiedenen Gremien. Zum Beispiel in Stadtjugendringen, Bezirksjugendringen und Kreisjugendringen.

§ 13

Konzeption und Beteiligung von jungen Menschen in den Kirchenkreisen

(1) Jeder Kirchenkreis muss eine Konzeption für die Arbeit mit jungen Menschen haben. In der Konzeption steht unter anderem, wie sich junge Menschen in der Kirche beteiligen können. Jeder Kirchenkreis beschließt seine Konzeption selbst durch einen Beschluss der Kirchensynode. Junge Menschen arbeiten an der Konzeption mit. Die Konzeption wird regelmäßig überprüft. Eine Überprüfung findet mindestens einmal in der Amtszeit des zuständigen Gremiums statt.

(2) Jeder Kirchenkreis bildet eine Kinder- und Jugendvertretung. Aber nur, wenn es noch keine Kinder- und Jugendvertretung gibt. Wenn keine Kinder- und Jugendvertretung gebildet werden kann, gibt es auch

andere Möglichkeiten zur Beteiligung. Haben Kinder und Jugendliche selbst eine Kinder- und Jugendvertretung gegründet, muss sie vom Kirchenkreis anerkannt werden. Die Regeln für die Anerkennung stehen in § 9 Absatz 1.

(3) Damit die Kinder- und Jugendvertretung arbeiten kann, braucht sie eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung schreibt sie selber.

§ 14

Aufgaben und Rechte der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis hat diese Aufgaben und Rechte:

1. Sie soll die Interessen von jungen Menschen im Kirchenkreis vertreten. Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich also für junge Menschen ein. Zum Beispiel schreiben sie bei einem Vorschlag oder Beschwerde einen kleinen Text, eine sogenannte Stellungnahme.
2. Sie hilft bei der Konzeption mit, die über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschrieben wird. Wenn die Konzeption fertig ist, schreibt die Kinder- und Jugendvertretung eine Stellungnahme dazu. In der Konzeption steht auch, was dem Kirchenkreis für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders wichtig ist. Sie gibt sich also einen Schwerpunkt.
3. Sie unterstützt die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat bei Fragen zur Arbeit mit jungen Menschen. Auch bei besonderen Fragen zur Konzeption oder zu den Angeboten.
4. Sie entwickelt neue Ideen für Angebote für junge Menschen. Sie sorgt auch dafür, dass diese Ideen umgesetzt werden. Die Angebote müssen zur Konzeption des Kirchenkreises passen.
5. Sie darf mitberaten, welche Personen im Kirchenkreis mit jungen Menschen arbeiten dürfen.
6. Sie darf mitbestimmen, was gebraucht wird und wofür Geld ausgegeben wird. Aber nur, wenn es um die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht.
7. Sie verwaltet das Geld, wenn es durch den Haushalt zur Verfügung gestellt wurde. Das bedeutet: Sie bestimmt selbst, wofür Geld ausgegeben werden soll.

(2) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisrat müssen Stellungnahmen von der Kinder- und Jugendvertretung auf einer der nächstmöglichen Sitzungen lesen und darüber sprechen. Die Kinder- und Jugendvertretung darf dafür auch einmal in eine Sitzung kommen. Das Ergebnis der Entscheidung zur Stellungnahme muss der Kinder- und Jugendvertretung erzählt und erklärt werden.

§ 15

Kinder- und Jugendwerk

Jeder Kirchenkreis hat ein Kinder- und Jugendwerk. Oder er hat eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 16

Sitzung der Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendliche und jungen Erwachsenen

(1) In jedem Kirchenkreis gibt es einen Konvent für die Mitarbeiter*innen, die mit jungen Menschen arbeiten. Ein Konvent ist eine regelmäßige Sitzung. Der Konvent besteht nur aus Mitarbeiter*innen, die für die Kirche arbeiten.

Die Mitarbeiter*innen kommen aus:

- den Kirchengemeinden
- den Kirchengemeindeverbänden
- und den Kirchenkreisen

Mitarbeiter*innen aus Kindertageseinrichtungen nehmen nicht am Konvent teil.

Es gibt Kirchengemeinden, in denen nur ehrenamtliche Personen mit jungen Menschen arbeiten. Der Kirchengemeinderat darf dann eine dieser Personen bestimmen, die an dem Konvent teilnimmt.

(2) Der Konvent dieser Mitarbeiter*innen hat mehrere Aufgaben. Die Mitarbeiter*innen:

- vertreten sich selbst, das heißt, sie machen sich für ihre Arbeit stark und treffen selber Entscheidungen.
- tauschen sich über ihre Arbeit aus.
- bilden sich weiter (Fortbildung).

Der Konvent kann sich mit Tipps an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat wenden.

(3) Jeder Konvent hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat entweder das Kinder- und Jugendwerk oder die Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises.

(4) Jeder Konvent hat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung erarbeiten sie selber. In der Geschäftsordnung steht, dass sich der Konvent aufteilen kann. Das passiert, wenn besondere Fragen zur Arbeit mit jungen Menschen auftreten. Dann kann sich der Konvent in mehrere Arbeitsbereiche aufteilen.

(5) Mitarbeiter*innen aus Kindertagesstätten und Mitarbeiter*innen aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen sich austauschen.

§17

Regeln für die Arbeit mit jungen Menschen in Kirchenkreisverbänden

Die §§ 12, 13 und 14 gelten auch für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kirchenkreisverbänden.

Der Kirchenkreisverband kann ausgewählte Personen in einen Konvent entsenden, sie nehmen dann dort teil.

Landeskirche

Abschnitt 5

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18

Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

(1) Die landeskirchliche Arbeit mit jungen Menschen wird von dem Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) geplant und organisiert.

(2) Eine sogenannte Rechtsverordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und den Aufbau der Jungen Nordkirche.

(3) Die Junge Nordkirche erarbeitet Konzeptionen. Diese gelten für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Konzeptionen werden alle 3 Jahre überprüft und weiterentwickelt.

§ 19

Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

(1) An der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche nehmen Delegierte teil. Delegierte sind Vertreter*innen aus den Kirchenkreisen. Jeder Kirchenkreis entscheidet, wen er zur Kinder- und Jugendvertretung schickt. Alle Kirchenkreise müssen 4 Vertreter*innen wählen. Und dazu werden noch von jedem Kirchenkreis 2 Stellvertreter*innen bestimmt. Dann gehören die Vertreter*innen für 2 Jahre zur Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich selber feste Regeln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche. Es gibt verschiedene Aufgaben.

Die Kinder- und Jugendvertretung:

1. nimmt Stellung zu Vorschlägen. Die Kinder- und Jugendvertretung sagt also ihre Meinung zu Plänen der Landeskirche. Besonders, wenn sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wichtig sind.
2. nimmt Stellung zu Vorschlägen zu Rechtsverordnungen oder Kirchengesetzen.
3. hilft bei der Auswahl von Personen mit, die in einem bestimmten Gremium teilnehmen sollen. Für die Auswahl von Personen sind Regeln einzuhalten.
4. schlägt junge Menschen für die Schlichtungsstelle vor. Die Schlichtungsstelle hilft bei Streit um Beteiligungen. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten ehrenamtlich in der Schlichtungsstelle.
5. kümmert sich darum, dass Delegierte aus der Kinder- und Jugendvertretung auch an anderen Gremien teilnehmen. Es gibt Gremien, die sich mit Jugendpolitik oder kirchlichen Themen befassen.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche hat eine Geschäftsführung. Das übernimmt die Junge Nordkirche.

(4) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche schreibt selber eine Geschäftsordnung.

§ 20

Überprüfung von geplanten Gesetzen auf Folgen für junge Menschen

(1) Pläne für neue Gesetze und andere Regelungen durch die Landeskirche müssen geprüft werden. Es wird dann geschaut, welche Folgen die neuen Gesetze und Regeln auf die Lebenswelt von jungen Menschen haben.

(2) Das Landeskirchenamt legt alle neuen Gesetze und Regelungen der Jungen Nordkirche vor. Diese werden von der Jungen Nordkirche geprüft und sie kann eine Stellungnahme schreiben. Die Junge Nordkirche erhält die Vorschläge zur Änderung spätestens, wenn auch das Kollegium des Landeskirchenamtes diese erhält: Dann wird begonnen, die Vorschläge in Gremien zu diskutieren. Sind nur wenige Folgen für junge Menschen durch die vorgeschlagenen Änderungen zu erwarten, schreibt die Junge Nordkirche die Stellungnahme. Wenn mehr (viele) Folgen für junge Menschen zu erwarten sind, bekommt die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche die Pläne für die neuen Gesetze und Regelungen. Die Kinder- und Jugendvertretung prüft die Pläne und schreibt eine Stellungnahme.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche kann für die Prüfung einen Extra-Ausschuss, also eine eigene Gruppe, gründen. Die Teilnehmer*innen müssen größtenteils Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sein. Dieser Ausschuss kann auch das Schreiben der Stellungnahme übernehmen, wenn das die Kinder- und Jugendvertretung möchte.

§ 21 Sitzung der Kinder- und Jugendwerke

(1) Die Sitzung der Kinder- und Jugendwerke wird Konferenz genannt. Für die Konferenz kommen Personen aus verschiedenen Bereichen der Kirche zusammen.

Die Personen kommen aus:

- den Kinder- und Jugendwerken oder Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchenkreise,
- den Kirchenkreisverbänden,
- der Junge Nordkirche,
- den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Bereich der Hauptbereiche. Hauptbereiche sind Abteilungen in der Nordkirche. Sie sind auf verschiedene Themen spezialisiert.

Von jedem Bereich nimmt eine delegierte Person teil. Die Person muss fest in dem Bereich bei der Kirche arbeiten.

(2) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke hat verschiedene Aufgaben.

Die Teilnehmer*innen auf der Konferenz:

- tauschen sich aus über Konzepte und auch neue Konzeptideen,
- entwickeln Ideen,
- planen Projekte und
- machen zusammen Fortbildungen.

Die Konferenz kann Ideen und Anregungen an die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche geben. Sie kann auch Vorschläge machen, wofür Geld ausgegeben werden soll, dass allen Hauptbereiche gemeinsam ausgeben.

(3) Die Geschäftsführung ist die Junge Nordkirche. Die Konferenz schreibt selber eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 6 Evangelische Jugendverbandsarbeit

§ 22 Regeln

(1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nennt man auch Jugendverbandsarbeit. Für die Jugendverbandsarbeit gibt es viele Regeln. Es gelten die Regeln aus diesem Kirchengesetz und die Regeln aus dem Sozialgesetz. Sie stehen im 8. Buch Sozialgesetzbuch zur Jugendgruppen- und Jugendverbandsarbeit.

Die Regeln gelten für die Arbeit mit jungen Menschen in:

- Kirchengemeinden,
- Kirchengemeindeverbänden,
- Kirchenkreisen,
- Kirchenkreisverbänden,
- und der Landeskirche.

(2) Alle Personen, die mit jungen Menschen in der Kirche arbeiten, gehören zur evangelischen Jugendverbandsarbeit.

(3) Die Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

§ 23

Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden

(1) Die Evangelische Jugend in der Nordkirche kann mit anderen Jugendgruppen und Jugendverbänden zusammenarbeiten. Zum Beispiel mit Vereinen und Stiftungen. Für die Zusammenarbeit gibt es Regeln. Die Jugendgruppen und Jugendverbände müssen:

- die kirchliche Ordnung einhalten. Genauer steht in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung.
- die Regeln im Präventionsgesetz einhalten.
- ein Schutzkonzept haben, das die Regeln der Präventionsgesetzausführungsverordnung einhält.

Vor der Zusammenarbeit prüft die zuständige Abteilung oder der Träger, ob alle Regeln eingehalten werden. Wenn es zu einer sogenannten landeskirchlichen Zusammenarbeit kommt, gibt es eine Vereinbarung. Die Vereinbarung kommt vom Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat eine Liste mit Jugendgruppen und Jugendverbänden, die die Regeln einhalten. Das ist die Liste der anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbände.

(2) Eine Förderung von selbstständigen Jugendverbänden ist durch die Nordkirche möglich. Dafür müssen alle Regeln in Absatz 1 eingehalten werden.



Abschnitt 7

Wer hilft, wenn Ideen, Wünsche und Stellungnahmen von jungen Menschen nicht beachtet werden?

§ 24

So funktioniert die Schlichtungsstelle.

(1) Es gibt eine Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Schlichtungsstelle kann bei Streit helfen.

Die Schlichtungsstelle hilft der Kinder- und Jugendvertretung und anderen kirchlichen Gremien, wenn sie das Gefühl haben, dass:

- ihre Rechte nach diesem Kirchengesetz nicht eingehalten werden,
- Anträge nicht ausreichend bearbeitet werden,
- Anträge abgelehnt werden ohne dass dies ausreichend begründet wird.

Die Schlichtungsstelle hilft auch,

- wenn die zuständigen Dienstvorgesetzten nicht helfen oder helfen können,
- wenn die aufsichtführenden Stellen nicht helfen oder helfen können.

Man kann sich auch nach staatlichen Gesetzen beschweren. Das geht auch dann, wenn die Schlichtungsstelle sich schon mit dem Problem beschäftigt hat.

(2) Die Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus 9 Mitgliedern: 5 ehrenamtliche jungen Menschen und 4 Hauptamtliche aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Landessynode wählt aus verschiedenen Stellen Personen für eine Amtszeit. Die jeweilige Stelle schlägt eine Person vor.

Die Schlichtungsstelle besteht aus:

1. Einer Person, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeitet. Sie arbeitet nicht hauptberuflich in der Nordkirche. Diese Person wird von der Jungen Nordkirche vorgeschlagen.
2. Einer Person aus einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband. Diese Person wird von der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke vorgeschlagen.
3. Einer Person aus einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband. Diese Person wird von der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke vorgeschlagen.
4. Einer Person aus einer Abteilung der Landeskirche. Diese Person wird von der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke vorgeschlagen.
5. Fünf ehrenamtlichen jungen Menschen. Diese werden von der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche vorgeschlagen.

(3) Das Landeskirchenamt hat die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(4) Das Landeskirchenamt schreibt die Geschäftsordnung. Vorher spricht das Landeskirchenamt mit der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche, damit sich alle einig sind.

 Kirchenkreis/-Verband

Artikel 5

Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes

In § 1 Absatz 4 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes (KABl. S. 137, 318, 2017 S. 88) wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

 Landeskirche

Artikel 6

Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

In § 22 Absatz 2 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107) geändert worden ist, wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 7

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184) geändert worden ist, wird verändert:

2. In § 30 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch die Wörter „Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)“ ausgetauscht.

 Kirchengemeinde/-Verband

 Kirchenkreis/-Verband

 Landeskirche

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz ist am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt gültig.

(2) Ab diesem Tag werden verschiedene alte Regelungen aus dem Bereich der Arbeit mit jungen Menschen ungültig.



10. Gesetzesbegründung: Einzelerläuterungen aus der Synodenvorlage zur Bera- tung des Kirchengesetzes

Erläuterungen zum Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Artikel 1 betrifft zwei formale Änderungen. Die Änderung in Artikel 35 der Verfassung ist eine Folgeänderung, die sich aus dem Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien vom 16. März 2021 (KABl. S. 146) ergibt. Durch dieses Kirchengesetz wurde in Artikel 6 der Verfassung ein neuer Absatz 7 eingefügt. Dadurch hat sich die weitere Absatzzählung verändert, so dass die Verweise anzupassen sind.

In Artikel 48 und 80 der Verfassung wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes

Artikel 2 beinhaltet eine Änderung der Kirchengemeindeordnung. Bisher konnten Kinder- und Jugendausschüsse als Ausschüsse des Kirchengemeinderats nur mit Gemeindegliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres besetzt werden. Dies ergibt sich aus § 39 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeindeordnung, der auf die Vorschriften über die Wählbarkeit abstellt. Dies ist in der Vergangenheit immer wieder kritisiert worden und soll nun durch Artikel 2 geändert werden. Es wird ein neuer Unterabschnitt in die Kirchengemeindeordnung eingefügt, der die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Arbeit des Kirchengemeinderats grundsätzlich regelt. § 45a differenziert dabei zwischen auf Initiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zustande kommenden Kinder- und Jugendvertretungen und durch den Kirchengemeinderat gebildeten Kinder- und Jugendausschüssen. Dabei wird der Kinder- und Jugendvertretung als Selbstvertretung Vorrang eingeräumt, indem sie in § 45a Absatz 1 als Regelfall definiert wird. Für die Einzelheiten wird auf das Kinder- und Jugendgesetz verwiesen. Nur wenn eine Kinder- und Jugendvertretung nicht gebildet werden kann, kommt der Kinder- und Jugendausschuss in Frage (Absatz 2). Absatz 3 regelt die Ausnahme von § 39 Absatz 2 Satz 3 und macht damit die reguläre Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen möglich. Damit wird der Beteiligungsgrundsatz aus Artikel 12

der Verfassung in diesem Bereich umgesetzt. Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe b ist wiederum eine Folgeänderung, die sich aus dem Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien ergibt.

Artikel 3 Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KJG)

Artikel 3 beinhaltet das Kinder- und Jugendgesetz. Grundidee des Kinder- und Jugendgesetzes ist es, den notwendigen Rahmen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu bilden. Im Kirchengesetz werden alle Arbeitsfelder der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Das Gesetz soll insbesondere Mindestanforderungen an Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten definieren, damit Beteiligung auf allen Ebenen der Landeskirche umgesetzt wird.

Kinder und Jugendliche sind vollwertige Kirchenmitglieder. Es ist für sie hier, wie auch in anderen Lebensbereichen unabdingbar, dass sie ihre Selbstwirksamkeit und vielfältige Möglichkeiten der Selbstbildung erfahren. So definieren sie selbst ihre Bedürfnisse und Ziele, setzen diese in konkretes Handeln um und erleben, dass sie ihre Lebens- und Erfahrungsräume selbst gestalten können. Dies trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und stärkt langfristig kirchliche Bindungen.

Die bereits vor Ort bestehenden Organisationsstrukturen sollen einbezogen und weitestgehend weiterhin ermöglicht werden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen über ihre Rechte, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung in Gruppen und Gremien, informiert werden, Initiativ- und Beschwerderechte werden festgelegt.

Die Regelung der Organisationsstruktur in der Kinder- und Jugendarbeit betont das Prinzip der Selbstvertretung und Selbstorganisation. Die Gremien sind daher ein Stück weit flexibel ausgestaltet. Gleichwohl wurde versucht, die Anzahl der Gremien zu begrenzen. Gremien sollen möglichst nur dann initiiert werden, wenn sie auch notwendige Funktionen und Entscheidungskompetenzen haben. Inhaltliche Aspekte der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden weitestgehend ausgespart, um die inhaltliche Arbeit in ihrer Verschiedenheit und Fülle nicht zu begrenzen.

Präambel

Dem Gesetzentwurf wird eine Präambel vorangestellt, die den Wesenskern der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche beschreibt und damit eine theologisch-pädagogische Grundlage schafft. Sie deutet auch die inhaltlichen Themenfelder der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, wobei die Aufzählung der Arbeitsfelder nicht abschließend ist. Im Übrigen verzichtet das Gesetz bewusst auf inhaltliche Definitionen und Erläuterungen zu den Arbeitsgebieten.

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes

Dieses Kirchengesetz gilt für alle, die an Angeboten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen teilnehmen oder sie gestalten und für alle, die diese Angebote zur Verfügung stellen, sie aktiv mitgestalten bzw. verantworten und haupt- und ehrenamtlich in ihnen tätig sind. Dabei kann es auch zu Überschneidungen der Zielgruppen kommen, da auch Kinder und Jugendliche die Arbeit mit- und selbst gestalten und insofern zuweilen auch mehr Mitwirkende als Teilnehmende sind.

Auf eine genaue Definition, wer Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener ist, wurde verzichtet. Hier werden die Altersgrenzen von § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als allgemein geltend vorausgesetzt, wobei junge Erwachsene gleichbedeutend mit jungen Volljährigen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch sind.

Im Bereich der Kindertagesstätten haben die einschlägigen staatlichen Regelungen Vorrang. Dies gilt auch für andere Einrichtungen und Arbeitsbereiche, die bestimmten staatlichen Vorgaben unterliegen.

§ 2 Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die kirchlichen Körperschaften. Sie sind zugleich anerkannte Träger der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 3 Grundsätze

§ 3 definiert die Grundsätze. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene organisieren sich selbst und gestalten Kirche mit. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in allem, das sie betrifft angemessen und altersgerecht zu beteiligen. Das gilt insbesondere bezüglich der Inhalte, der Ausstattung, der personellen und finanziellen Mittel der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Da das Kirchengesetz für alle Angebote der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und alle Altersgruppen gilt, ist besonders hervorzuheben, dass bei Form und Art der Beteiligung die entsprechende Altersgruppe zu berücksichtigen ist. Hierzu wird es nähere Ausführungen in einer Handreichung geben.

Beteiligung bedeutet auch, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene über ihre Belange und Rechte informiert und dass ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Nur so kann Beteiligung überhaupt funktionieren und auch bei Bedarf eingefordert werden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen also in diesen Fragen geschult werden und die Texte und Konzepte müssen für sie in verständlicher Form zugänglich sein. Sie haben Anspruch auf fachliche Begleitung, Absatz 6.

Fragen zum inhaltlichen Angebot und zu Gestaltungsformen spart das Gesetz bewusst aus. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll in ihrer Vielfalt nicht durch gesetzliche Regelungen begrenzt werden. Allerdings legt Absatz 7 fest, dass die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren Angeboten alle Altersgruppen berücksichtigen sollen vom Kleinkindalter, einschließlich der Kitaarbeit, bis zur Begleitung junger Erwachsener.

Absatz 8 betont die Geltung des Präventionsgesetzes und die Notwendigkeit von Schutzkonzepten.

§ 4 Beteiligungsformen

Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheiden in ihren Konzepten über die konkreten Beteiligungsformen, Absatz 1. Absatz 2 beschreibt dafür vier Mindestkriterien. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wählen ihre Vertretungen selber (Nummer 1). Deshalb sollen auch vorrangig selbst gebildete Kinder- und Jugendvertretungen anerkannt werden, wie im weiteren Verlauf des Gesetzes noch genauer beschrieben wird. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben in ihren Gremien die Mehrheit (Nummer 2). In allen Gremien können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr mitwirken (Nummer 3). Das Gesetz spricht auch durchgängig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an. Allerdings hat man sich bewusst dafür entschieden, bestimmte bekannte Begriffe wie Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendgesetz beizubehalten. Mit § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird klargestellt, dass diese Begriffe entgegen ihrem Wortlaut auch junge Erwachsene einschließen. Die Amtszeit von Kinder- und Jugendgremien wird regelmäßig auf drei Jahre¹¹ begrenzt (Nummer 4). Dies wird in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 Verfassung durch diese kirchengesetzliche Regelung ermöglicht. Die Notwendigkeit wird durchgehend durch alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen bestätigt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich durch äußere Rahmenbedingungen (Schule, Studium, Ausbildung) häufig nicht über sechs Jahre binden. Auch ändern sich die persönlichen Interessen und Schwerpunkte noch deutlich häufiger als bei Erwachsenen, so dass eine Umorientierung und Neuorientierung oder auch einfach nur ein Wechseln in altersangemessenere Mitarbeitungsformen einfacher möglich sein muss.

Absätze 3 und 4 sind vielfach diskutiert worden. Sie stehen in dem Spannungsfeld zwischen Artikel 6 Absatz 1 Verfassung, der eine Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die Gremienmitwirkung vorsieht, und Artikel 13, der einladenden Kirche. Dieses Spannungsverhältnis wird gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders groß: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen und müssen sich auch unabhängig von einer religiösen Prägung des Elternhauses orientieren

¹¹ Hinweis: Der Gesetzestext ist an dieser Stelle durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 16.-18. September 2021 in geänderter Textfassung beschlossen worden: In § 4 Absatz 2 Nummer 4 ist das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt worden, so dass die regelmäßige Amtszeit der Gremien auf zwei Jahre begrenzt ist.

können ohne sich ausgeschlossen zu fühlen. Auch erfolgt der Kontakt häufig über Gleichaltrige, ohne dass formale Kriterien wie eine Kirchenmitgliedschaft eine Rolle spielen. Diskutiert worden ist, ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Kirchenmitglied sind, eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe oder dem jeweiligen Gremium und eine grundsätzliche Identifikation mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegenüber der Gruppen- bzw. Gremienleitung erklären. Dies hätte allerdings eine Verfassungsänderung erfordert und man hat sich entschlossen, bei der derzeitigen Verfassungslage zu bleiben. Eine Mitarbeit ist jederzeit möglich, ein Mitwirken in kirchlichen Gremien (und damit auch in der Kinder- und Jugendvertretung) mit vollem Stimmrecht ist nur mit Kirchenmitgliedschaft möglich, wer nicht Kirchenmitglied ist, kann als Gast mit Rederecht mitwirken.

§ 5

Verbindlichkeit von Beteiligung

§ 5 beschreibt in Absatz 1 die Mindestanforderungen, die an die Konzepte im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und an die Beteiligungsformen gestellt werden und ist damit ein Orientierungsrahmen für die kirchlichen Körperschaften. Die Regelungen sind für alle verständlich zu formulieren, also insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, und zu veröffentlichen, Absatz 2.

Absatz 3 sieht ein Beschwerdeverfahren vor. Dieses steht ausdrücklich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und nicht nur Gremien zu. Dabei sind ausdrücklich alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeint, also auch Nicht-Kirchenmitglieder, wenn sie sich aktuell in kirchlichen Gruppen bzw. in der Ehrenamtsarbeit engagieren. Läge keinerlei Engagement, Mitarbeit oder Verbindung zur Kirche vor, würde das Petitionsrecht schon an einer Verletzung des Beteiligungserfordernisses scheitern. Eine Beschwerde könnte dann ggf. als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden.

§ 5 Absatz 3 soll einen einfachen Zugang zur Beschwerde, aber auch zur Beratung und Mediation eröffnen. Erst wenn in diesem Vorverfahren keine Einigung erzielt wird, ist die Schlichtungsstelle nach § 24 anzurufen. Dieser Weg steht dann allerdings nur Gremien, zum Beispiel einer Kinder- und Jugendvertretung, zu.

Im Falle der Entscheidung der Landeskirche ist die Beschwerde zunächst an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) zu richten, das dann als Vermittler zu dem

jeweils zuständigen Gremium auftritt. Sollte sich die Beschwerde gegen die Junge Nordkirche selbst richten, liegt die Zuständigkeit bei der Leitung des Hauptbereichs als nächste fachlich aufsichtführende Stelle.

§ 6

Initiativrecht

Ergänzt werden die allgemeinen Beteiligungsregeln noch durch ein Initiativrecht. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind aufgefordert, sich mit Ideen einzubringen und Belange einzufordern. Dies betrifft die Angelegenheiten, die sie als Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am meisten betreffen. Das Anliegen ist in Textform zu äußern und zu begründen, Absatz 2. Das Gremium hat seine Entscheidung zu dem Anliegen bekannt zu geben, allerdings kann es selbst entscheiden, welche Form angemessen ist und wann eine Reaktion erfolgt, solange dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums geschieht, Absatz 3. Bei ständig wiederkehrenden Anträgen ohne substantiell geänderte Begründung, die nur darauf gerichtet sind, das Gremium in seiner Arbeit zu behindern, liegt kein neues Anliegen und damit auch keine Reaktionspflicht nach Absatz 3 vor. Bei der Reaktionsverpflichtung nach Absatz 3 besteht ein gewisser Spielraum, insbesondere was die Form der Reaktion betrifft, die situationsangemessen gewählt werden kann. Reagiert das entsprechende Gremium gar nicht, steht immer noch das Verfahren nach § 5 Absatz 3 offen.

Abschnitt 3

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinde

§ 7 beschreibt die allgemeinen Anforderungen an Kirchengemeinden, dazu gehören alters- und situationsgerechte Angebote, Absatz 1, und die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten, Absatz 2. Absatz 3 regelt die Verpflichtung zum Aufstellen einer Konzeption, die regelmäßig evaluiert wird. Eine Handreichung soll Beispiele bzw. Muster für Konzeptionen enthalten. Die Kirchenkreise unterstützen die Kirchengemeinden bei der Erstellung einer solchen Konzeption (§ 12 Absatz 2 Nummer 1).

Die Konzeption kann auch auf regionale bzw. übergemeindliche Konzepte verweisen wie auch § 8 Absatz

3 bereits für die Beteiligung vorsieht. Dennoch muss die Kirchengemeinde von Zeit zu Zeit überprüfen, ob vor Ort zusätzliche Angebote möglich sind. Die Handreichung soll diesbezüglich Muster enthalten.

§ 8

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden

Um Beteiligung sicherzustellen, wird eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet. Vorrangiges Beteiligungsgremium auf allen landeskirchlichen Ebenen sollen Kinder- und Jugendvertretungen sein. Sind diese bereits eigenverantwortlich durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gebildet worden, sollen sie nach den Grundsätzen des § 9 anerkannt werden.¹² Grund ist das Prinzip der Selbstvertretung und Selbstorganisation. Die Kirchengemeinde wird tätig, wenn bisher keine Initiative zustande kam, Absatz 2. Kann keine Kinder- und Jugendvertretung gebildet werden, sind andere Formen der Beteiligung zulässig. Hierzu gehört die Bildung eines Kinder- und Jugendausschuss nach § 45a Kirchengemeindeordnung. Weitere Möglichkeiten werden in einer Handreichung erläutert. Eine gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung mehrerer Kirchengemeinden nach Maßgabe entsprechender Kirchengemeinderatsbeschlüsse ist möglich. Übergemeindliche Kinder- und Jugendvertretungen ersetzen die Kinder- und Jugendvertretung vor Ort nur, wenn dies durch ihre Zusammensetzung garantiert ist, wenn also Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus allen in dem Bereich vertretenen Kirchengemeinden beteiligt sind. Die Beteiligung vor Ort bleibt ungeachtet der gewählten Strukturen wichtig, um allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Mitspracherecht und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer Kirchengemeinde zu geben. Insofern sind an die Zusammensetzungen, aber letztlich auch an die Arbeit einer übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung gesteigerte Anforderungen zu stellen, da sie alle Ortskirchengemeinden gleichermaßen berücksichtigen muss.

§ 9

Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

§ 9 beschreibt die Anerkennungsgrundsätze für eigenständig gebildete Kinder- und Jugendvertretungen. Da diese sich aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde bilden, handelt es sich in der Regel nicht um ferne Gruppierungen, die ein aufwendiges Anerkennungsverfahren erfordern, sondern um in der Kirchengemeinde mitarbeitende und mitwirkende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich engagieren. Erstes und wichtigstes Prüfungskriterium für das Anerkennungsverfahren ist also, ob sich die Kinder- und Jugendvertretung aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde gebildet hat. Weitere Prüfkriterien sind dann die Verfassung und die Grundsätze dieses Kirchengesetzes, die eine Grundbasis bilden.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 10 zählt die wichtigsten Beteiligungsinhalte auf. Diese können durch die Konzeption der Kirchengemeinde ergänzt und konkretisiert werden, insbesondere Nummer 4 und 5 sind durch die Konzeption auszugestalten. Wichtig ist, dass der Kirchengemeinderat verpflichtet ist, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung ernsthaft zu befassen. Dazu gehören auch ein Stellungnahmerecht in der Sitzung des Kirchengemeinderats sowie der Anspruch auf eine Entscheidungsbegründung des Gremiums.

§ 11

Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

§§ 7 bis 10 sind auf Kirchengemeindeverbände entsprechend anwendbar. Handelt es sich um einen Kirchengemeindeverband, der ausschließlich im Verwaltungsbereich tätig ist, wird dieser bereits nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Vorrangig können die bestehenden Kinder- und Jugendvertretungen der beteiligten Kirchengemeinden eingebunden werden.

¹² Hinweis: Der Gesetzestext ist in § 9 durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 16.-18. September 2021 in geänderter Textfassung beschlossen worden: In § 9 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „soll...anerkannt werden“ durch die Wörter „ist...anzuerkennen“ ausgetauscht werden.

Abschnitt 4 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

§ 12

Aufgaben der Kirchenkreise

§ 12 nennt die wichtigsten Aufgaben der Kirchenkreise. Dazu gehört nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 insbesondere die Unterstützung bei der Evaluation von Konzeptionen in den Kirchengemeinden. Diese Aufgabe übernehmen in der Regel die Kinder- und Jugendwerke bzw. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis.

§ 13

Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen

Auch der Kirchenkreis gibt sich eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Absatz 1. Es ist Aufgabe der Kirchenkreissynode über die Konzeption zu entscheiden, es handelt sich nicht um eine Aufgabe des Kirchenkreisrats nach Artikel 53 der Verfassung.

Nach Absatz 2 gilt auch auf Kirchenkreisebene, dass eine bestehende Kinder- und Jugendvertretung nach den gleichen Regelungen wie in den Kirchengemeinden vorrangig anerkannt werden soll. Besteht keine, bildet jeder Kirchenkreis eine Kinder- und Jugendvertretung. Nur wenn das nicht gelingt, können andere Formen der Beteiligung gewählt werden¹³, zum Beispiel Kinder- und Jugendausschüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisrats.

Die offene Formulierung der Regelung ist der Tatsache geschuldet, dass es sich hier nur um Mindeststandards handelt, die jeder Kirchenkreis durch die Konzeption für sich ausfüllen soll.

¹³ Hinweis: Der Gesetzestext ist in § 13 Absatz 2 durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 16.-18. September 2021 in geänderter Textfassung beschlossen worden. Danach muss der erläuternde Halbsatz lauten: „...sind ersatzweise andere Formen der Beteiligung zu wählen“.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 14 beschreibt die Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung, die durch Konzeption des Kirchenkreises zu konkretisieren sind. Insbesondere Nummer 5 und 6 bedürfen einer näheren Ausgestaltung durch die Konzeption. Diese Aufgaben beziehen sich im operativen Schwerpunkt auf den Kirchenkreisrat, sind jedoch je nach Themenfeld auch auf die Kirchenkreissynode ausgeweitet. Wichtig ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren Anliegen und Stellungnahmen nicht an formalen Kriterien, wie der Zuständigkeitsregelung für Gremien, scheitern, deshalb ist die Vorschrift umfassend formuliert. Absatz 3 enthält eine Verpflichtung der Gremien zur Befassung und Antwort, wobei ein gewisser zeitlicher Spielraum vorgesehen ist, um in bereits bestehende Tagungsplanungen nicht einzugreifen.

§ 15

Kinder- und Jugendwerk

§ 15 stellt die Verpflichtung auf, ein Kinder- und Jugendwerk oder eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzuhalten. Dabei obliegt es den Kirchenkreisen, wie sie die Einrichtung bezeichnen. Werke können dabei auch die Aufgaben einer Fachstelle erfüllen und umgekehrt. Wünschenswert wäre eine Vereinheitlichung der Namen, bisher sind die Bezeichnungen dazu aber zu unterschiedlich.

§ 16

Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

In jedem Kirchenkreis besteht ein Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit enthält das Gremium eine hohe Verbindlichkeit. Eine höhere Verbindlichkeit zur Teilnahme kann der Kirchenkreis über seine Konzeption aufstellen, ggf. ergänzt durch Arbeitsplatz- und Dienstbeschreibungen (analog zur Dienstpflicht der Pastorinnen und Pastoren bei Pfarrkonventen). Dies ist insbesondere wichtig aus Präventionsgesichtspunkten.

Es geht im Schwerpunkt um die hauptamtlich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen. Absatz 1 Satz 3 sieht jedoch auch die Möglichkeit einer Entsendung einer ehrenamtlich tätigen Person in den Konvent vor, wenn in der jeweili-

gen Kirchengemeinde diese Aufgaben ausschließlich durch Ehrenamtliche wahrgenommen werden. Wichtig ist die nach Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit, den Konvent für die Bearbeitung von Fachfragen nach Arbeitsbereichen zu unterteilen. Der Bereich der Kindertagesstätten soll nach Absatz 5 ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden.¹⁴ Dieser Bereich ist in den meisten Kirchenkreisen, auch durch vorhandene Kitawerke, strukturiert. Jeder Kirchenkreis kann eigene Regelungen zur Einbindung bzw. Vernetzung beider Bereiche schaffen.¹⁵

§ 17

Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

§§ 12 bis 14 sind auf Kirchenkreisverbände entsprechend anwendbar. Eine Beteiligung an den Konventen der beteiligten Kirchenkreise durch Delegierte kann im Einzelfall, je nach Aufgabengebiet des Kirchenkreisverbands, von Interesse sein.

Abschnitt 5

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18

Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

§ 18 beschreibt das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche), das bisher den Namen Jugendpfarramt trägt. Auch hier ist die Erarbeitung von Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorgesehen.

¹⁴ Hinweis: Der Gesetzestext ist an dieser Stelle durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 16.-18. September 2021 in geänderter Textfassung beschlossen worden: Diese Klarstellung erfolgt nunmehr durch § 16 Absatz 1 Satz 3.

¹⁵ Hinweis: Der Gesetzestext ist an dieser Stelle durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 16.-18. September 2021 in geänderter Textfassung beschlossen worden: § 16 Absatz 5 sieht nunmehr vor, dass der Austausch zwischen den Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Mitarbeitenden in der Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu fördern ist.

§ 19

Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

Im Gegensatz zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, denen ein grober Rahmen für eigene Regelungen vorgegeben wird, ist das Verfahren der Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung der landeskirchlichen Ebene im Entwurf explizit festgeschrieben, Absatz 1. Die Anzahl der Delegierten beträgt vier Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte. Damit wurde versucht, einen Ausgleich zu finden zwischen den verschiedenen großen Kirchenkreisen mit unterschiedlich großen Kinder- und Jugendvertretungen. Es musste dabei aber auch berücksichtigt werden, dass die Kinder- und Jugendvertretung insgesamt 65 Personen in zur Zeit neun verschiedene Gremien entsenden muss.

Auch die Aufgaben in Absatz 2 sind nicht parallel zu den Regelungen auf Kirchenkreis- und Kirchengemeindeebene ausgestaltet. Das hat zum einen damit zu tun, dass der Gremiengang bereits beim Landeskirchenamt beginnt und Beteiligung sinnvollerweise bereits dort ansetzen sollte. Insofern bestimmt Absatz 2 Nummer 1 ein Stimmrecht zu allen landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben, insbesondere zu solchen mit Relevanz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Absatz 2 Nummer 2 sieht ein Stimmrecht für Vorhaben vor, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen. Die näheren Konkretisierungen dazu finden sich im folgenden Paragraphen, der das Verfahren der Folgenabschätzung junge Nordkirche¹⁶ beschreibt.

Absatz 2 Nummer 5 sieht die Entsendung von Delegierten in verschiedene Gremien vor. Dazu gehören zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej), die Generalversammlung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD (AGLJV) und der Lutherische Weltbund.

Darüber hinaus wird die landeskirchliche Struktur in diesem Bereich von der Hauptbereichsstruktur geprägt, so dass Beteiligung zum Beispiel im Bereich von personellen und finanziellen Fragen dort ansetzen muss. Dies nimmt § 18 Absatz 3 mit den Konzeptionen, die durch die Junge Nordkirche entwickelt werden, auf. Auch die Rechtsverordnung der Jungen Nordkirche wird den Beteiligungsaspekt gesondert berücksichtigen.

¹⁶ Hinweis: Der Gesetzestext ist an dieser Stelle durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 16.-18. September 2021 in geänderter Textfassung beschlossen worden: Das Verfahren heißt nun „Folgenabschätzung“.

§ 20

Folgenabschätzung junge Nordkirche –FjN¹⁷

§ 20 beschreibt das Verfahren zur Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Folgenabschätzung junge Nordkirche – FjN). Es orientiert sich am Jugend-Check der Bundesregierung. Alle Vorlagen mit Rechtsverordnungs- oder Kirchengesetzesentwurf werden mit Abgabe für den Gremiengang auch der Jungen Nordkirche vorgelegt. Mit dem Verfahren soll ermöglicht werden, dass die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglichst frühzeitig einfließen kann. Es schließt sich dann ein zweistufiges Verfahren an. Die Junge Nordkirche nimmt bei geringfügigen Auswirkungen selbst Stellung. Ansonsten leitet sie die Vorlage an die Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche zur weiteren Prüfung und Stellungnahme nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 weiter. Die Kinder- und Jugendvertretung kann im Folgenden zur Prüfung und Stellungnahme einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus ihrer Mitte zu besetzen ist. Unabhängig von diesem Verfahren besteht ein allgemeines und eigenständiges Stimmrecht der Kinder- und Jugendvertretung zu allen landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben nach § 19 Absatz 2 Nummer 1. Dieses kommt immer dann zum Tragen, wenn Prozesse und Vorhaben in Aussicht genommen, öffentlich diskutiert oder Vorlagen ohne Rechtsverordnungs- oder Kirchengesetzesentwurf erstellt werden.

§ 21

Konferenz der Kinder- und Jugendwerke

Die Konferenz bestand auch bisher schon. Neu ist jedoch, dass in ihr nun auch alle im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen mitwirken. Diese Konferenz fungiert damit auch als Vernetzungskonferenz, die eine bessere Vernetzung und einen besseren Austausch ermöglicht. Die Anzahl der Personen ist durch das Entsenden einer delegierten Person gewährleistet, so dass eine arbeitsfähige Konferenz entsteht. In dieser Funktion kann sie Vorschläge an die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zur Verwendung von hauptbereichsübergreifenden Mitteln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen machen. Die Einrichtung von Unterkonferenzen, zum Beispiel aller in den Kinder- und Jugendwerken bzw. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Kirchenkreisebene Tätigen, ist durch Geschäftsordnung möglich.

Abschnitt 6

Evangelische Jugendverbandsarbeit

§ 22

Grundsätze

§ 22 beschreibt die Grundsätze und gibt wieder, dass die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugleich Jugendverbandsarbeit im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist. Die Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. Die Entsendung von delegierten Personen ist in § 19 Absatz 2 Nummer 5 geregelt, die weitere Vertretung ist in der Rechtsverordnung normiert.

§ 23

Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden

§ 23 Absatz 1 nennt die Voraussetzungen für die Anerkennung selbstständiger Jugendgruppen und Jugendverbände. Dabei geht es um die institutionelle Zusammenarbeit, bei der die Jugendgruppen und Jugendverbände mit der Nordkirche auch nach außen in Verbindung gebracht werden. Die ad-hoc Zusammenarbeit im Sinne eines gegenseitigen Kennenlernens oder Austauschens ist dabei nicht gemeint. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der jeweiligen Körperschaft. Das Landeskirchenamt schließt Vereinbarungen über die landeskirchliche Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und Jugendverbänden und führt eine Liste anerkannter Jugendgruppen und Jugendverbände, die als Orientierungsrahmen auch für die anderen Körperschaften dienen kann. Die Förderung von selbstständigen Jugendverbänden ist unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1 möglich.

¹⁷ Hinweis: Der Gesetzestext ist an dieser Stelle durch die Landessynode auf ihrer Tagung vom 16.–18. September 2021 in geänderter Textfassung beschlossen worden: Das Verfahren heißt nun „Folgenabschätzung“.

Abschnitt 7 Schlichtungsstelle

§ 24

Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Schlichtungsstelle kann von kirchlichen Gremien, insbesondere Kinder- und Jugendvertretungen, nach erfolglosem Durchlaufen des Vorverfahrens nach § 5 Absatz 3 angerufen werden. Die Beratung und Vermittlung ist primär den in § 5 Absatz 3 erwähnten Gremien vorbehalten. Die Schlichtungsstelle tritt erst zusammen, wenn der Konflikt nicht anders lösbar ist. Die Schlichtungsstelle ist von der Zusammensetzung her bewusst größer angelegt. Es wird davon ausgegangen, dass diese eher selten zusammenkommt und es insofern wichtig ist, möglichst viele Perspektiven einzubringen. Aus diesem Grund und um eine Anbindung an das berufende Gremium Landessynode zu ermöglichen, ist die Dauer der Amtszeit hier bewusst länger als in Kinder- und Jugendgremien üblich gewählt worden.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Schlichtungsstelle um ein kirchliches Gremium handelt, so dass Artikel 6 der Verfassung Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass die Kirchenmitgliedschaft auch für das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 gegeben sein und die Ehrenamtsmehrheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 gewahrt werden muss.

Artikel 4 Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes

Die Änderungen sind Folgeänderungen des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Alle Änderungen ergeben sich aus der Neueinfügung eines Absatzes 2 in den Artikel 30 durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 2021 und der damit verbundenen Verschiebung der nachfolgenden Absätze in Artikel 30. Damit sind diverse Verweise auf Artikel 30 im Kirchengemeinderatswahlgesetz anzupassen, was mit diesem Mantelgesetz nachgeholt wird.

Artikel 5 Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes

Die Änderung betrifft eine formale Änderung. Im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 6 Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

Die Änderung betrifft eine formale Änderung. Im Landessynodenbildungsgesetz wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 7 Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Die erste Änderung betrifft eine rechtsförmliche Korrektur. Die Bezeichnung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit ist durch das Kirchengesetz zur Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes in beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche geändert worden. Diese Änderung wird hier auch für das Hauptbereichsgesetz umgesetzt.

Die zweite Änderung betrifft die Namensänderung des Jugendpfarramts, das nunmehr Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) heißt.

Die dritte Änderung betrifft das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Der Hauptbereich Medien wird durch eine Steuerungsgruppe organisiert und hat daher keine eigenständige Leitung (§ 17 HBG). Die Arbeitsweise des Kommunikationswerkes macht es erforderlich, dass die Leitung des Kommunikationswerkes auch diejenigen Aufgaben und Befugnisse erhält, die die Leitung eines Hauptbereiches hat. Daher wurde der Leitung des Kommunikationswerkes durch das Kommunikationswerkgesetz schon die Befugnis der Rechtsvertretung nach außen und die der Dienstaufsicht über Mitarbeitende übertragen. Nunmehr soll der Leitung des Kommunikationswerkes auch die Aufgabe der Besetzung von Stellen übertragen werden, um deren Arbeit zu erleichtern und die Leitungsaufgaben sinnvoll zusammenzuführen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 7 Absatz 3 Nummer 9 Hauptbereichsgesetz (Aufgaben der Hauptbereichsleitung). Die Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist derzeit nach Artikel 105 Absatz 1 Nummer 6 Verfassung grundsätzlich Aufgabe des Landeskirchenamts. Die Regelung anderer Zuständigkeiten nach Artikel 105 Absatz 1 Nummer 6 Verfassung bedarf einer kirchengesetzlichen Regelung und kann nicht nur durch Rechtsverordnung erfolgen.

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 8 beinhaltet die Regelungen über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Neben verschiedenen rechtlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendarbeit, die hier außer Kraft gesetzt werden, wird zusätzlich das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerks der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft gesetzt. Da die Neuordnung der Frauenarbeit auf landeskirchlicher Ebene durch Rechtsverordnung erfolgt ist, konnte das Kirchengesetz bisher nicht außer Kraft gesetzt werden. Es ist nach § 47 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes außer Geltung getreten, wurde allerdings bisher nicht formell aufgehoben, was hiermit nachgeholt wird.

11. Glossar

A Antrag, Antragsrecht

Eine formelle Bitte an ein Gremium oder eine Institution. Es gibt Regeln, wie ein Antrag gestellt werden darf (z. B. schriftlich oder mündlich); und wer ihn stellen darf, wer also das Antragsrecht hat. In einer Kinder- und Jugendvertretung oder einer Synode dürfen in der Regel die gewählten Mitglieder Anträge stellen. Es kann aber auch Gästen ein Antragsrecht zugesprochen werden.

Ausschuss

Kommt zusammen, um über ein bestimmtes Fachgebiet zu beraten oder eine besondere Aufgabe zu lösen. Beauftragt und eingesetzt wird der Ausschuss von einem größeren Gremium, etwa vom Kirchengemeinderat. Er kann zum Beispiel einen Ausschuss für Finanzen einsetzen; oder für Kinder- und Jugendarbeit. Für Kirchengemeinden findet sich die Arbeitshilfe für Ausschüsse hier: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/46587>. In der Verfassung mehr unter § 33 (Kirchengemeinde); §§ 52 und 64 (Kirchenkreis); §§ 84 und 95 (landeskirchliche Ebene). <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24017#s00000149>

B Beschluss

Die Entscheidung eines Gremiums. In der Regel stimmen die Mitglieder darüber ab. Ein Beschluss wird im Protokoll der Sitzung festgehalten. Diese Regeln können in der Geschäftsordnung des Gremiums stehen.

Beschwerde

Eine Beschwerde ist ein wichtiges demokratisches Instrument, da von Menschen gemachte Regeln immer wieder unterschiedlich verstanden werden. Wenn etwas nicht so passiert, wie in einem Gesetz, einer Regelung oder einem Beschluss geregelt ist und eine Person sich davon gestört fühlt, kann sie sich beschweren. Es gibt oft genaue Regelungen, wie und wo eine Beschwerde zu machen ist – das ist ein sogenanntes Beschwerdeverfahren. Eine Beschwerde führt dazu, dass die verschiedenen Auffassungen wie z.B. ein Gesetz verstanden wird, neu angeschaut werden, um Klarheit zu schaffen. Fühlt sich ein Kind z.B. nicht gehört, eine erwachsene Person sieht das aber anders, kann nach einer Beschwerde geklärt werden, ob das Kind vielleicht wirklich nicht angehört wurde.

C

D Delegierte

Eine Institution oder eine Gruppe kann eine Person bestimmen, die woanders für sie spricht. Diese Person wird dann entsandt oder, wie es auch heißt, delegiert. Zum Beispiel entsendet die Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis Delegierte in die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

Diversität

Diversität bedeutet Vielfalt, Verschiedenheit. Zum Beispiel bei Herkunft, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Handicaps. Dahinter steht das Recht jedes Menschen, einzigartig und anders sein zu dürfen.

E Entscheidungsbefugnis

Eine Befugnis ist eine Erlaubnis. Wenn eine Person oder ein Gremium die Entscheidungsbefugnis hat, ist das die Erlaubnis und das Recht, zu entscheiden.

Evaluation

Eine systematische Auswertung, zum Beispiel wie ein Projekt gelaufen ist oder was ein Gremium erreicht hat. Entsprechend ist „evaluie-

ren“ ein anderes Wort für „auswerten“.
Siehe Beispielfragen, um die Konzeption der Arbeit mit jungen Menschen zu evaluieren: Kapitel 5.4. auf Seite 46.

F **Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Eine Fachstelle beschäftigt sich innerhalb einer Institution mit einem bestimmten Thema. Sie ist eine fachliche Anlaufstelle für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt es in allen Kirchenkreisen. Die gleiche Funktion haben Kinder- und Jugendwerke. Für die landeskirchliche Ebene siehe auch → Junge Nordkirche.

G **Gast**

In Gremien ist klar geregelt, wer etwas sagen darf, wer einen Antrag stellen darf und wessen Stimme bei einer Abstimmung mitgezählt wird. Oft werden zusätzlich zu den Mitgliedern des Gremiums Gäste für ein Thema eingeladen; oder es gibt ständige Gäste, die immer dabei sind. Gäste dürfen zunächst nur zuhören. Sie können aber z. B. ein Rederecht bekommen. Das Gremium entscheidet darüber, was einem Gast erlaubt ist.

Geschäftsordnung (GO)

Darin steht, wie in einem Gremium die gemeinsame Arbeit ablaufen soll, wer welche Aufgaben hat und wie Entscheidungen zustande kommen. Für Kinder- und Jugendvertretungen sind Geschäftsordnungen vorgeschrieben.

Gremium

Hier der Begriff für eine Gruppe von Personen, die regelmäßig zusammenkommen, beraten und beschließen. Beispiele für Gremien sind: der Kirchengerinderat, die Kinder- und Jugendvertretung, die Kirchenkreissynode, die Kirchenleitung.

H **Haushalt**

Die Finanzplanung einer Institution, also was sie an Geld zur Verfügung hat und an welchen Stellen sie es wie ausgeben will.

I **Initiativrecht**

Das Recht, ein Thema oder einen Vorschlag einzubringen. In der Nordkirche haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein Initiativrecht für alles, was ihr Leben in der Kirche betrifft, so steht es im Kinder- und Jugend-

gesetz § 6. Sie müssen ihr Anliegen schriftlich gegenüber dem zuständigen Gremium äußern.

Interessenvertretung

Personen, die sich für eine bestimmte Gruppe stark machen. Beispiel: Die Kinder- und Jugendvertretung ist die Interessenvertretung der jungen Menschen in der Kirchengemeinde.

J **Jugendverband**

Zusammenschluss junger Menschen, selbstorganisiert und mit gemeinsamen Zielen. Jugendverbände übernehmen wichtige Aufgaben, deshalb wird ihre Arbeit vom Staat gefördert (vgl. § 12 SGB VIII). Viele Verbände gehören zum Beispiel zur Arbeitsgemeinschaft evangelische Jugend (aej).

Jugendvertretung (JV)

Kinder- und Jugendvertretung

Junge Nordkirche

Die Junge Nordkirche ist die Fachstelle der Landeskirche für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der volle Name der Fachstelle lautet: Zentrum für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche). Bis Oktober 2021 hieß die Fachstelle Jugendpfarramt der Nordkirche oder einfach Landesjugendpfarramt.

K **Kinder- und Jugendausschuss (JA)**

Wird von einem gewählten Gremium, z.B. Kirchengemeinderat eingesetzt und beauftragt. Befasst sich mit Themen und Inhalten der Arbeit mit jungen Menschen und bereitet diese gemäß ihres Auftrags für das übergeordnete Gremium vor oder durch. Siehe auch → Ausschuss.

Kinder- und Jugendvertretung (KJV)

Gremium, das die Interessen junger Menschen vertritt und für sie spricht, zum Beispiel in der Kirchengemeinde. Die Mitglieder werden von allen Kindern und Jugendlichen gewählt. Wer in der Kinder- und Jugendvertretung mitmachen will, muss Kirchenmitglied sein (durch die Taufe). Und er oder sie darf nicht älter als 26 Jahre sein. Wenn sich die Kinder- und Jugendvertretung trifft, können alle Kinder und Jugendlichen dabei sein und sich auch zu Wort melden. Siehe → Gast, Rederecht.

Kinder- und Jugendwerk (KJW)

Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Kirchengemeinderat (KGR)

Der Kirchengemeinderat ist das Leitungsgremium der Kirchengemeinde. Die Mitglieder werden von allen Menschen gewählt, die zur Kirchengemeinde gehören und mindestens 14 Jahre alt und konfirmiert sind. Wer im Kirchengemeinderat mitmachen will, muss mindestens 18 Jahre alt sein. Wahlen finden alle sechs Jahre statt.

Kirchengemeindeverband (KGV)

Kirchengemeinden können sich für bestimmte Aufgaben zusammentun und einen Kirchengemeindeverband bilden. Der KGV ist dann zum Beispiel für die Jugendarbeit oder die Kitas in diesen Gemeinden zuständig. Siehe auch → Kirchenkreisverband

Kirchengesetz

Die Kirche kann bestimmte Angelegenheiten selbst regeln und dafür Gesetze erlassen. Sie gelten innerhalb der Kirche für alle Mitglieder. Wenn es in der Nordkirche ein neues Gesetz geben soll, zum Beispiel das Kinder- und Jugendgesetz, beschließt das die Landessynode.

Kirchenkreisrat (KKR)

Der Kirchenkreisrat ist das Leitungsgremium im Kirchenkreis. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt.

Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode ist Leitungsorgan und Vertretung der Kirchengemeinden und der Dienste und Werke. Die Mehrzahl der Mitglieder wird durch die Kirchengemeinden gewählt. Die Kirchenkreissynodalen beschließen etwa den Haushalt des Kirchenkreises, die finanzielle Ausstattung der Gemeinden oder wählen Pröpstinnen bzw. Pröpste. Die Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises kann bis zu vier Delegierte in die Synode entsenden. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Kirchenkreisverband

Kirchenkreise können sich für bestimmte Aufgaben zusammentun und einen Kirchenkreisverband bilden.

Kirchenmitgliedschaft

Wer getauft ist, wird damit auch Kirchenmitglied und gehört automatisch zur Kirchengemeinde am Wohnort. Die Mitgliedschaft kann mit einem Antrag auf Umgemeindung einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnet werden, egal wo man wohnt.

Konvent

In der Kirche ein Begriff für regelmäßige Treffen einer (Berufs-)Gruppe. Zum Beispiel gibt es in jedem Kirchenkreis einen Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Des Weiteren gibt es einen Konvent für Pastorinnen und Pastoren, bei dem sie sich zu Themen ihrer Berufsgruppe austauschen. Auch pröpstliche Personen nutzen einen Konvent zum Austausch und zur Klärung.

Konzeption

Grundsätzlicher Plan, wie etwas werden soll. Jede Ebene in der Nordkirche braucht künftig eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Schon beim Erstellen der Konzeption sollen junge Menschen beteiligt sein. Die Konzeption wird regelmäßig überprüft (Evaluation).

L

Landessynode

Die Landessynode ist ein Leitungsorgan der Landeskirche. Die Landessynode der Nordkirche beschließt zum Beispiel die Kirchengesetze und den Haushalt. Sie wählt die Bischöf*innen und die Kirchenleitung. Die Landessynode wird von einem dreiköpfigen Präsidium geleitet. Der oder die Vorsitzende des Präsidiums wird Präses genannt.

N

Nordkirche

Kurzform für: Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Das Gebiet umfasst die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, einige Gemeinden liegen auch in Brandenburg. Die Nordkirche entstand 2012 durch den Zusammenschluss von drei Landeskirchen (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und Pommersche Evangelische Kirche). Sie hat rund zwei Millionen Mitglieder und ist damit die fünftgrößte Landeskirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

O Organ
Hier: ein Teil einer Organisation, eines Gremiums. Ein Kirchengemeinderat ist zum Beispiel ein Organ der Kirchengemeinde.

P Prävention
Prävention bedeutet Vorsorge und Vorbeugung, damit etwas nicht passiert. Wenn es hier um Prävention und das Präventionsgesetz der Nordkirche geht, ist vor allem der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gemeint. Siehe auch → Schutzkonzept

R Rederecht
In einem Gremium ist klar geregelt, wer etwas sagen darf. Diese Personen haben Rederecht. Es ist meistens in den Vorschriften, die die Zusammensetzung des Gremiums regeln, festgelegt (z.B. in der Geschäftsordnung).

S Satzung
Rechtsvorschriften, die sich ein Verein oder eine kirchliche Körperschaft gibt, zum Beispiel ein Kirchenkreis.

Schlichtungsstelle

Eine Stelle, die in Streitfällen hilft, eine Einigung zu finden. Andere Begriffe sind Schiedsstelle oder freiwilliges Schiedsgericht. In der Nordkirche gibt es eine Schlichtungsstelle für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie ist im Kinder- und Jugendgesetz in § 24 festgelegt. Hatte eine Beschwerde auf der jeweiligen kirchlichen Ebene keinen Erfolg, kann die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

Schutzkonzept

Alle kirchlichen Träger in der Arbeit mit jungen Menschen brauchen ein Schutzkonzept (vgl. Präventionsgesetz der Nordkirche). Es soll Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt schützen. Ein Schutzkonzept wird möglichst partizipativ entwickelt. Junge Menschen sollen sich dabei einbringen. Siehe auch → Prävention.

Selbstwirksamkeit

Selbstwirksame Menschen sind der Überzeugung, schwierige Situationen und Herausforderungen meistern zu können. Der Glaube daran, selber etwas bewirken zu können, hängt von der Persönlichkeit und vorherigen Erfahrungen diesbezüglich ab. Selbstwirksamkeitsempfinden kann durch positive Erfahrungen gefördert

werden. Menschen die sich als selbstwirksam erleben, machen sich auf den Weg, werden aktiv und gehen Herausforderungen an.

Stimmrecht

In Gremien ist genau festgelegt, wer mit abstimmen darf. Diese Personen haben Stimmrecht.

Synode

Ein wichtiges Entscheidungsgremium in der evangelischen Kirche, vergleichbar einem Parlament. Synoden gibt es auf unterschiedlichen Ebenen, z. B. die Kirchenkreissynode oder die Landessynode.

V

Verein

Dauerhafter Zusammenschluss von Menschen (oder Organisationen) zu einem bestimmten Zweck. Viele Regelungen zu Vereinen stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Bei den Amtsgerichten gibt es Verzeichnisse, sogenannte Vereinsregister. Vereine, die in diesem Verzeichnis stehen, heißen eingetragener Verein, abgekürzt e. V. Vereine können gemeinnützig sein, also dem Gemeinwohl dienen. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ist zum Beispiel ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Siehe auch → Jugendverband.

Vielfalt

Diversität

Vollversammlung (VV)

Zusammenkunft aller Mitglieder. In der Kirchengemeinde ist die Gemeindeversammlung eine Art Vollversammlung, Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeindeglieder. Zu einer Vollversammlung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen lädt eine Kirchengemeinde alle ein, die unter 27 sind.

12. Zuschüsse

Alle Gemeinden, Kirchenkreise und die Landesebene der Nordkirche sind freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII. Damit unterliegen sie dem Gesetz und sind förderfähig im Rahmen der institutionellen Förderung. Die institutionelle Förderung passiert über die Jugendverbände auf Landesebene. Außerdem können Mittel des Bundes und eventuell der Kommunen beantragt werden.

12.1. Landesmittel

12.1.1. Hamburg

Als anerkannter Jugendverband erhält die Evangelische Jugend Hamburg [EJH] eine institutionelle Förderung gemäß dem Landesförderplan „Familie und Jugend“ durch die Hansestadt Hamburg. Finanzielle Mittel für Freizeiten und Seminare können Kirchenkreise und Gemeinden direkt bei der [EJH] beantragen. Jugendfördermittel Hamburg:
<https://www.ejh-online.de/info-services/downloadbereich.html>

12.1.2. Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderung für Großveranstaltungen, Kinder- und Jugenderholung, Modellprojekte sowie außerschulische Jugendbildung und Schulungen von Ehrenamtlichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann über die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend Mecklenburg-Vorpommern (aej-MV) beantragt werden.
Fördermittel nach dem Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern:
<https://www.aej-mv.de/seite/368051/antr%C3%A4ge.html>

12.1.3. Schleswig-Holstein

Die institutionelle Förderung des Landes für Projekte wird vom Landesjugendring Schleswig-Holstein auf die Mitgliedsverbände aufgeteilt. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in Schleswig-Holstein (aej-sh) gibt die Mittel dann an ihre Mitgliedsverbände weiter. Was Gemeinden und Kirchenkreise in Schleswig-Holstein bekommen, verteilt ein Ausschuss unter der Geschäftsführung der Jungen Nordkirche im Antragsverfahren.
Jugendfördermittel Schleswig-Holstein:
<https://www.junge-nordkirche.de/service/downloads/>

12.2. Bundesmittel

12.2.1. Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend (aej)

Auf Bundesebene können Fördermittel für die Jugendverbandsarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan beantragt werden.
<https://www.aej.de/faq-foerderung>

12.2.2. Internationale Jugendbegegnungen

Förderanträge können Mitglieder der aej und deren Untergliederungen stellen, also Gruppen der Evangelischen Jugend von der Gemeinde- bis zur Landesebene sowie der Werke und Verbände, Freikirchen und der Evangelischen Studierendengemeinden.
<https://www.aej.de/faq-foerderung>

12.3. Kommunen

In den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns ist es zudem möglich, kommunale Förderung zu erhalten. Dies ist für Kirchengemeinden ebenso wie für Kirchenkreise – abhängig von ihrem jeweiligen Sitz – möglich.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/LandLeute/Kreise_Staedte/_documents/uebersicht.html
<https://www.mecklenburg-vorpommern.de/ueber-das-land-zum-leben/landkreise-und-gemeinden/>
Welche Mittel zur Verfügung stehen und was gefördert werden kann, ist regional unterschiedlich und muss individuell recherchiert werden.

13. Literatur- und Materialverzeichnis sowie Weblinks

13.1. Literaturverzeichnis

Evangelisches Kinder und Jugendwerk Mecklenburg (...): Das ist unser Ding – Die Partizipationsscheibe. (Zentrum kirchlicher Dienste), Rostock

Scholz, Lothar; Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.)(2020): Methodenkiste. (Bundeszentrale für politische Bildung), 9. Auflage, Bonn
Digital erhältlich unter: <https://www.bpb.de/shop/lernen/thema-im-unterricht/36913/methoden-kiste>

Shephard, Carol (2002): Participation: Spice it Up! Practical Tools for Engaging Children and Young People in Planning and Consultations. (Save the Children), 1. Auflage, London (eine Übersetzung ist über das Jugendwerk Mecklenburg zu bekommen)

Spiegel, Hiltrud von (2009): So macht man Konzeptionsentwicklung. In: Sturzenhecker, Benedikt und Deinet, Ulrich (Hrsg.), Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit. Reflexionen und Arbeitshilfen für die Praxis. (Juventa-Verlag), 2. Auflage, Weinheim/München, S. 51ff.

Stange, Waldemar (2007): Partizipation von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum I. (Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat), 1. Auflage, Münster

Straßburger, Gaby; Rieger, Judith (Hrsg.) (2019): Partizipation kompakt. (Beltz Juventa), 2. Auflage, Weinheim

Thiersch, Hans (2013): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. (Edition Soziale Arbeit), 9. Auflage, Weinheim

13.2. Weblinks zu Gesetzen

Die Evangelische Kirche in Deutschland sowie die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland geben sich eigene Gesetze (Kirchengesetze) und Rechtsverordnungen, die kirchliches Handeln regeln und ebenso rechtlich bindend sind. Die jeweils gültigen Fassungen der Gesetze finden sich unter folgenden Links:



13.2.1. Bundesrepublik Deutschland:

Sozialgesetzbuch (SGB):
<https://www.gesetze-im-internet.de>
Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html

13.2.2. Kirchenrecht

Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Kirchenrecht der Nordkirche:
<https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/>

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland: <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/24017>

Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Einführungsgesetz – EGVerf): <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24190>

Gesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsene in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz): <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/48922/search/Kinder%2520und%2520Jugendgesetz>

Alle Gesetze der Nordkirche sind in der Regel ab dem Tag nach der Veröffentlichung gültig. Auch bei Änderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen sind diese mit dem Moment der Veröffentlichung gültig. Veröffentlicht werden Neuerungen an jedem letzten Tag eines Monats.

Kirchliches Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl): https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/list/kirchliches_amtsblatt

13.3. Weitere hilfreiche Weblinks

[Die hier angegebenen Website-Links dienen dem vereinfachten Zugang zu tiefergehenden, ergänzenden Informationen und stellen lediglich Empfehlungen dar.

Die Junge Nordkirche hat jedoch weder Zugang zu den Cookie-Techniken oder anderen Funktionen und Inhalten, die von Drittseiten eingesetzt werden, noch können wir diese kontrollieren. Solche Drittseiten unterliegen nicht unseren Datenschutzbestimmungen.

Wenn Sie mehr über die Datenschutzpolitik dieser Informationsanbieter erfahren wollen, bitten wir Sie, direkt mit diesen Drittanbietern Kontakt aufzunehmen.]

Plattform zur digitalen und analogen Beteiligung – <https://adhocracy.plus/>

Informationen und Material zum Thema E-Partizipation – <https://www.bpb.de/lernen/grafstat/partizipation-20/>

Informationen und Materialien zum Thema praktische Partizipation – <https://www.bpb.de/lernen/grafstat/partizipation-vor-ort/><https://www.bpb.de/lernen/grafstat/partizipation-vor-ort/>

Kollaborations-Tool zum digitalen Austausch – <https://de.rocket.chat/>

Curriculum „Praxis digitale Jugendbeteiligung“ – https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/jbj-Curriculum_Praxis_digitale_Jugendbeteiligung.pdf

Übersicht über verschiedene digitale Beteiligungstools – https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/Youthpart_Tabelle_141202.pdf

Arbeitshilfe zur Konzeptarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien – <https://www.kinder-jugend-konzeptionen.de/>

Information, Materialien und Kontakt der Jungen Nordkirche – www.junge-nordkirche.de

Informationen, Materialien und Kontakt zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Nordkirche – www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/stabsstelle-praevention.html

Medienpädagogische Plattform mit Material für Kinder, Jugendliche, Eltern und Multiplikator*innen – www.klicksafe.de

Online-Umfragetool – <https://www.limesurvey.org/de/>

Bildnachweise: S. 1: M.studio/Adobe Stock.com; S. 4: Susanne Hübner, S. 5: Pia Kohbrok, S. 6: New Africa/Adobe Stock.com, S. 10: Robert Kneschke/Adobe Stock.com, S. 14: anatolycherkas/Adobe Stock.com, S. 17: Day Of Victory Stu/Adobe Stock.com, S. 18: Oscar/Adobe Stock.com, S. 20: sewcream/Adobe Stock.com, S. 21: BillionPhotos.com/Adobe Stock.com, S. 23: StockSnap/Pixabay, S. 26: vegefox.com/Adobe Stock.com, S. 29: Photographee.eu/Adobe Stock.com, S. 31: Andrey Popov/Adobe Stock.com, S. 32: Delphotostock/Adobe Stock.com, S. 33: M. Schuppich/Adobe Stock.com, S. 37: oksix//Adobe Stock.com, S. 38: Andrii Yalanskyi/Adobe Stock.com, S. 42: pressmaster/Adobe Stock.com, S. 43: ELUTAS/Adobe Stock.com, S. 45: Jirapong/Adobe Stock.com, S. 46: ehrenberg-bilder/Adobe Stock.com, S. 50: bloomicon/Adobe Stock.com, S. 51: Syda Productions/Adobe Stock.com, S. 57: oksix/Adobe Stock.com, S. 59: Robert Kneschke/Adobe Stock.com, S. 60: highwaystarz/Adobe Stock.com, S. 64: comzeal/Adobe Stock.com, S. 71: Jess Zoerb/unsplash, S. 85: Diego Cervo/Adobe Stock.com, S. 87: Jalost Studios Plön



Schlusswort

Liebe Leser*innen dieser
Handreichung,

„Was willst du, dass ich dir tue?“, so fragt Jesus im Lukasevangelium. Und darum geht es – um die Frage nach dem Du, nach der Beziehung. Wer steht mir gegenüber? Was brauchst du? Es geht weder darum, jungen Menschen die Welt zu erklären, noch darum, ihnen alle Hindernisse in der Welt und in unserer Kirche aus dem Weg zu räumen. Unsere Aufgabe als haupt- und ehrenamtliche Erwachsene in unserer Kirche ist es, ihnen Räume zu öffnen, ihre Ideen und Anfragen ernst zu nehmen, sie zu begleiten in ihren Projekten und offen zu sein für Veränderungen. Nur dann können wir hoffen, dass junge Menschen uns ernst nehmen und sich einen Raum zum Leben in unserer Kirche bauen, der für sie im Glauben und in der Gemeinschaft ein Zuhause ist.

Abschließend ein Dank an so viele, die mitgewirkt haben in diesem nahezu zehnjährigen Prozess des Kinder- und Jugendgesetzes und seiner Handreichung: Zuerst den vielen Jugendlichen, die ihre Zeit, ihre Ideen, ihr Engagement eingetragen haben, dann so vielen engagierten hauptamtlichen Pädagog*innen

und Fachkräften in unserer Kirche, die fachlich begleitet und beraten haben. Herzlich Dank den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung, die sehr für dieses Gesetz gestritten und gerungen haben, und schließlich den Verantwortlichen im Landeskirchenamt, die das Gesetz mit juristischem und fachlichem Sachverstand begleitet und ausformuliert haben. Wir, die Junge Nordkirche, hoffen sehr, dass Sie Lust und Mut bekommen haben, Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Sollten Sie an der einen oder anderen Stelle nicht weiterwissen – fragen Sie die jungen Menschen in Ihrer Gemeinde bzw. in Ihrem Kontext und wenden Sie sich gerne an uns und an unsere Kolleg*innen in den Jugendwerken der Kirchenkreise. Wir sind zutiefst überzeugt: Gelingt es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu beteiligen, dann bleibt unsere Kirche lebendig.

Ihre Annika Woydack

